ZENTRUM FÜR EUROPÄISCHE RECHTSPOLITIK
an der Universität Bremen

ZERP

Klaus Sieveking

Ausländerrecht und Ausländerpolitik 1993

Gesetzgebung, Rechtsprechung, Rechtspolitik

Unter Mitarbeit von Antje Grotheer und Heinz Jung

Berichte zur Freizügigkeit der Wanderarbeitnehmer
(EU-Ausländer) und zu den Drittstaatenangehörigen
in der Bundesrepublik Deutschland

ZERP-Diskussionspapier 7/94

IMPRESSUM

Herausgeber/ Redaktion/ Vertrieb:	Zentrum für Europäische Rechtspolitik an der Universität Bremen Universitätsallee, GW 1 28359 Bremen
Schutzgebühr:	DM 10,-- (zzgl. Versandkosten)
Nachdruck:	Nur mit Genehmigung des Herausgebers
ISSN:	0176 — 4780

Bremen, im Juli 1994

Inhalt

Vorwort 1
Zusammenfassung 3
A. Bericht zur Freizügigkeit der Wanderarbeitnehmer (EU-Ausländer) in der Bundesrepublik Deutschland 7
1. Einreise, Aufenthalt und Ausreise 7
a) Geltender Gesetzestext 7
1.1 Einreise 8
a) Geltender Gesetzestext 8
b) Gesetzesvorhaben 9
1.2 Aufenthalt 9
a) Geltender Gesetzestext 9
c) Rechtsprechung 10
1.3 Ausreise 11
c) Rechtsprechung 11
2. Gleichbehandlung 13
a) Geltender Gesetzestext 13
c) Rechtsprechung 14
3. Art. 48 Abs. 4 EGV 16
a) Geltender Gesetzestext 16
c) Rechtsprechung 17
4. Familienangehörige 20
c) Rechtsprechung 20
5. Niederlassung, Dienstleistungen, Studenten 23
5.1 Niederlassung 23
a) Geltender Gesetzestext 23
c) Rechtsprechung 24
d) Verschiedenes 24
5.2 Dienstleistungen — Bildungsrecht /-politik 26
a) Geltender Gesetzestext 26
d) Verschiedenes 26
5.3 Studenten 28
d) Verschiedenes 28
6. Soziale Sicherheit 30
c) Rechtsprechung 30
d) Verschiedenes 34
8. Verschiedenes 36

B. Bericht über die Drittstaatenangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1993 41

1. GESETZGEBUNG 41
1.1 Gesetze 41
1.2 Internationale Abkommen 44
1.3 Verordnungen 44
1.4 Erlasse der Bundesregierung 45
1.5 Gesetzesvorhaben 45
1.6 Erlasse der Bundesanstalt für Arbeit 46
1.7 Rechtsvorschriften der Bundesländer 50

2. RECHTSPRECHUNG 51
2.1 Verfassungsgerichtsrechtsprechung 51
a) Bundesverfassungsgericht 51
b) Landesverfassungsgerichte 56
2.2 Sonstige Rechtsprechung: Asyl 57
2.3 Einreise, Aufenthalt, Ausweisung, Abschiebung 62
a) Einreise 62
b) Aufenthalt 64
c) Ausweisung 68
d) Abschiebung 72
2.4 Arbeit und Arbeitserlaubnis 73
2.5 Bildung und Bildungsförderung 74
2.6 Soziales, Sozialhilfe 75
a) Erziehungsgeld 75
b) Sozialhilfe 76
d) Erziehungshilfe 77
c) Rentenversicherung 77
2.7 Einbürgerung 77
2.8 Verfahren 78
2.9 Strafen 79
2.10 Sonstiges 80

3. AUSLÄNDERPOLITIK 80
3.1 Bevölkerungsentwicklung 80
3.2 Politik der Bundesregierung 83
3.3 Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer 88
3.4 Arbeit und Wirtschaft 90
3.5 Soziales 94
3.6 Kriminalität 95
3.7 Datenschutz 96
3.8 Bildung 97
3.9 Kinder 99
3.10 Frauen 100
3.11 Fremdenfeindlichkeit 101
3.12 Ausländische Rentner in Deutschland 102
3.13 Doppelte Staatsangehörigkeit — Einbürgerung 103
3.14 Türkische Staatsangehörige in Deutschland 104
3.15 Asyl 105
3.16 Sonstiges 105
3.17 Ausländerrechtspolitik in den Bundesländern 106
a) Bundesrat 106
b) Abkommen zwischen den Ländern 106
c) Einzelne Bundesländer 107
Schlußbemerkung 110
Veröffentlichungen 113

Anlage 1: Übersicht über Rechtsvorschriften 127

Vorwort

Die folgend abgedruckten Berichte sind in unterschiedlicher Form für die Kommission der EU erstellt worden. Sie werden hier in geringfügig aktualisierter und überarbeiteter Fassung vorgelegt. Der Bericht über die Freizügigkeit der Wanderarbeitnehmer folgt einem von der Kommission vorgegebenen Aufbauschema. Danach wird zu den einzelnen Kapiteln nur insoweit berichtet, als der Verfasser etwas zu a) Gesetzestexten, b) Gesetzentwürfen, c) Rechtsprechung oder d) Verschiedenes sagen will. Literaturangaben werden zu den jeweils angesprochenen Themenkomplexen gemacht. Der Bericht über die Drittstaatenangehörigen folgt einem vom Verfasser entwickelten Schema, das sich im Laufe vorangegangener Jahre bewährt hat. Die Rechtsprechungsübersicht zu diesem Bericht hat Antje Grotheer erstellt. Bei der laufenden Dokumentation, insbesondere bei den Gesetzestextübersichten hat erneut Heinz Jung tatkräftige Unterstützung geleistet.

Anders als bei früheren Veröffentlichungen wurde diesmal vor allem aus Kostengründen vom Abdruck umfangreicher Anlagen mit ausgewählten Dokumenten abgesehen. Für Interessierte sind die jeweiligen Fundstellen angegeben, so daß weitere Quellen gegebenenfalls schnell zu erschließen sind. Die Berichte zeigen, daß das Ausmaß der zu berücksichtigenden Geschehnisse um ein Vielfaches angewachsen ist. Das bedingt, daß eine wissenschaftlich wünschenswerte Vertiefung einzelner Fragen in diesem Rahmen nicht geleistet werden kann. Das ZERP ist allerdings der Ansicht, daß mit der Verbreitung der vorliegenden Berichte, deren Veröffentlichung mit Zustimmung der Europäischen Kommission erfolgt, eine wichtige Informationsfunktion erfüllt wird.

Zusammenfassung

Als herausragendes ausländerpolitisches Ereignis des Jahres ist die Abschaffung des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 und die Einfügung des neuen Art. 16 a im Grundgesetz anzusehen. Diese Verfassungsänderung diente der Durchsetzung des "Asylkompromisses" der Regierungsparteien und der SPD vom Dezember 1992 und der innerstaatlichen Umsetzung der Asylregelungen der Schengener und Dubliner Vereinbarungen. Das Bundesverfassungsgericht hat auf die Änderung des Grundgesetzes in ersten Entscheidungen mit verhaltener Kritik reagiert und festgestellt, daß Ausländer die Möglichkeit haben müssen, die gesetzliche Vermutung, sie würden nicht verfolgt, für sich selbst entkräften zu können. Im Asylverfahrensrecht gab es erneut Änderungen. Außerdem wurde ein eigenständiges Leistungsgesetz für Asylbewerber geschaffen. Offenbar als Folge dieser Gesetzgebung hat sich gegen Ende des Jahres 1993 die Anzahl der Asylbewerber deutlich verringert. 1993 kamen auch weniger Aussiedler aus Osteuropa als 1992. Probleme gab es bei der Aufnahme von Flüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien, bei der Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern und bei der Abschiebung von rechtskräftig abgelehnten Asylbewerbern. Mit der Schweiz wurde eine Regierungsvereinbarung über die Rücknahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt unterzeichnet.

Einzelne Gesetzesänderungen des Ausländergesetzes betreffen die Rechtsstellung von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen, die Flughafenregelung und die Einräumung eines Anspruchs auf erleichterte Einbürgerung (für Jugendliche und Ausländer mit langjährigem Aufenthalt). Eine Verbesserung der Rechtsstellung von Ehegatten und Familienangehörigen unterblieb. Die Aufnahme eines Minderheitenschutzartikels im Grundgesetz blieb ebenso umstritten wie ein Antirassismusgesetz. Der Bundesinnenminister hat einen Erfahrungsbericht zum Ausländergesetz vorgelegt. Danach hält die Bundesregierung Änderungen des geltenden Ausländergesetzes nicht für wünschenswert. Es gibt immer noch keine Allgemeinen Verwaltungsvor-

schriften, sondern nur "vorläufige Anwendungshinweise" zum Ausländergesetz.

Die Debatte über eine erleichterte Einbürgerung und damit vermehrte Zulässigkeit der doppelten Staatsangehörigkeit hält an. Fast alle gesellschaftlichen Gruppen (einschließlich der Kirchen) fordern eine entsprechende Reform des Staatsangehörigkeitsrechts. Bemühungen zur Vermeidung von illegaler Ausländerbeschäftigung und des Schlepperunwesens sowie rechtsextremistischer Gewalttaten kennzeichnen weitere gesetzgebungspolitische Aktivitäten. Neu sind die Regelungen, die eine verstärkte kurzzeitige Beschäftigung von Ausländern ermöglichen (Zunahme der Grenzgängerbeschäftigung, der Saisonarbeit und der Werkvertragsarbeitnehmer - ihre Kontingentierung ist immer noch heftig umstritten). Arbeitgeber müssen jetzt eine Gebühr für die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmern bezahlen.

Die Innenminister von Bund und Ländern einigten sich auf Bleiberechts- und Abschieberegelungen für ehemalige Vertragsarbeitnehmer aus der DDR. Die kurdische Arbeiterpartei (PKK) und ihre Unterorganisationen wurden verboten. Die Probleme bei der Berufsausbildung ausländischer Jugendlicher und der Gesundheitsversorgung älterer ausländischer Arbeitnehmer wachsen. Umstritten sind Statistiken über die Straffälligkeit von Ausländern. Die Zahl der arbeitslosen Ausländer ist um 34% gestiegen. Überdurchschnittlich zugenommen hat der Anteil der ausländischen Sozialhilfeempfänger. Die Zahl ausländischer Adoptivkinder steigt.

Im Rahmen der Rechtsprechung standen neben Entscheidungen zum neuen Ausländergesetz vor allen Dingen Fragen des Aufenthaltsrechts von türkischen Staatsangehörigen im Vordergrund. Dabei ging es vornehmlich um die Anwendung des Assoziationsratsbeschlusses EWG-Türkei Nr. 1/80. Es setzt sich zunehmend die Ansicht durch, daß Türken einen den EU-Ausländern gegenüber vergleichbaren Ausweisungsschutz genießen. Für Aufsehen hat eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts gesorgt, bei der einem muslimischen Mädchen aus Glaubensgründen das Recht eingeräumt wurde, dem koedukativen Sportunterricht fernzubleiben. Vor dem Hintergrund des

staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages müssen Betroffene allerdings glaubhaft nachweisen, aus welchen Gründen ihnen die Teilnahme am koedukativen Sportunterricht nicht zumutbar sei.

Gewaltakte gegenüber Ausländern haben in der Bevölkerung zu unterschiedlichen Formen von Solidaritätsaktionen mit den Ausländern geführt. Die zahllosen fremdenfeindlichen Ausschreitungen während des Jahres 1993 bleiben eine andauernde Herausforderung für die Ausländerpolitik.

A. Bericht zur Freizügigkeit Wanderarbeitnehmer (EU-Ausländer) in der Bundesrepublik Deutschland 1993

1. Einreise, Aufenthalt und Ausreise

a) Geltender Gesetzestext

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß der Deutsche Bundestag das Gesetz über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) am 31. März 1993 ratifiziert hat. Im Hinblick auf das Ausscheren der Schweiz wurde am 25. August 1993 das Gesetz zu dem Anpassungsprotokoll vom 17. März 1993 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) verabschiedet. Darüber hinaus wurde ein EWR-Ausführungsgesetz am 27. April 1993 verabschiedet. Am 27. September 1993 folgte schließlich das Gesetz zur Anpassung des EWR-Ausführungsgesetzes. Mit dem EWR-Ausführungsgesetz vom 27. April 1993 sind verschiedene bundesdeutsche Gesetze geändert worden; dazu gehört das Aufenthaltsgesetz/EWG sowie zahlreiche Sozialgesetze (z.B. das Bundesausbildungsförderungsgesetz), bildungsrechtliche Gesetze (z.B. das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988) und Gesetze betreffend die Ausübung selbständiger Tätigkeiten (z.B. Steuerberatergesetz). Es kann an dieser Stelle nicht auf die einzelnen Vorschriftenänderungen eingegangen werden; im großen und ganzen geht es um die Einbeziehung der EFTA-Staaten in die bereits gemeinschaftsrechtlich orientierte bundesdeutsche Gesetzgebungspraxis, insbesondere die Ausdehnung der Grundfreiheiten des EWG-Vertrages auf die EFTA-Staaten. Bei den hier zu behandelnden Themen wird vereinzelt auf entsprechende Gesetzesänderungen hingewiesen.

1.1 Einreise

a) Geltender Gesetzestext

Mit Inkrafttreten des EWR-Vertrages zum 1.1.1994 ist auch Art. 34 des EWR-Ausführungsgesetzes, der eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG enthält, in Kraft getreten. Mit dieser Änderung enthält § 15 a Aufenthaltsgesetz/EWG die Überschrift: Verordnungen und Richtlinien der EU. Außerdem wird ein Abs. 3 zu § 15 a angefügt. Danach kann der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einreise und den Aufenthalt anderer als der in § 1 Abs. 1 und 2 bezeichneten Personen regeln, soweit es zur Ausführung der Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften über das Aufenthaltsrecht (nun werden die drei aufenthaltsrechtlichen Richtlinien aus dem Jahre 1990 genannt: 90/364/EWG, 90/365/EWG und 90/366/EWG) erforderlich ist. Schließlich wird ein § 15 c angefügt, nach dem das Aufenthaltsgesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen mit den in dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum enthaltenen Maßgaben entsprechende Anwendung findet.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Freizügigkeitsrichtlinien vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht der Nichterwerbstätigen hatte es Unklarheit gegeben. Durch ein Rundschreiben des Ministeriums des Innern des Landes Rheinland-Pfalz vom 30.4.1993 wurde eine Mitteilung des Bundesministers des Innern bekanntgegeben, nach der die Bundesregierung davon ausgegangen ist, daß die genannten Freizügigkeitsrichtlinien rechtzeitig umgesetzt worden sind. Unter Hinweis auf § 2 Abs. 2 des Ausländergesetzes (AuslG) vertritt der Bundesinnenminister die Ansicht, daß "kein weiterer legislatorischer Handlungsbedarf" bestehe, da eine ausreichende innerstaatliche Rechtsgrundlage für die Anwendung der drei genannten Richtlinien gegeben sei. Gegenüber dieser Rechtsansicht sind Zweifel anzumelden, da nach der Rechtsprechung des EuGH die Umsetzung von Richtlinien der EU in Form einer ausdrücklichen Änderung der einschlägigen nationalen Gesetzgebung erforderlich ist. Im

Hinblick auf die jetzt geltende Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG erscheint dieser "Makel" behoben.

b) Gesetzesvorhaben

Hinzuweisen ist auf das Ratifikationsverfahren des Dubliner Übereinkommens: Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.9.1993 wird derzeit im Deutschen Bundestag beraten (vgl. auch Gerlach, Axel, Dubliner Asylrechtskonvention und Schengener Abkommen: Lohnt sich die Ratifikation?, Zeitschrift für Rechtspolitik 1993, S. 164 ff.).

Literatur:

Däubler, Wolfgang, Der Richtlinienvorschlag zur Entsendung von Arbeitnehmern, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1993, S. 370 ff.; Schettkat, Ronald, Beschäftigungsmobilität in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft, Mitteilungen aus Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 1993, S. 362 ff.

1.2 Aufenthalt

a) Geltender Gesetzestext

Zur Frage der aufenthaltsrechtlichen Bedeutung des Assoziationsratsbeschlusses (ARB) Nr. 1/80 für türkische Staatsangehörige hat der Bundesminister des Innern am 10.2.1993 ein Rundschreiben herausgegeben, das im Informationsbrief Ausländerrecht 1993, S. 171 veröffentlicht wurde. Vergleichbare Rundschreiben — die als eine Art Verwaltungsvorschriften, d.h. Anwendungshinweise für die Ausländerbehörden anzusehen sind, sind auch von den Innenministern der übrigen Bundesländer erlassen worden (aber mit inhaltlich durchaus unterschiedlicher Gewichtung — vgl. Rundschreiben des Ministeriums des Innern vom 25.3.1993 des Landes Rheinland-Pfalz, InfAuslR

7-8/1993, S. 259 f. Zu entsprechenden Klarstellungen sahen sich die Innenminister durch die Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache Sevince und in der Rechtssache Kus veranlaßt.

c) Rechtsprechung

Die Rechtsprechung hat sich im großen und ganzen den Entscheidungen des EuGH angeschlossen. So hat beispielsweise das Bundesverwaltungsgericht in einem Beschluß vom 14. April 1993 (InfAuslR 1993, S. 258) nach Art. 6 ARB 1/80 einem türkischen Staatsangehörigen, der im Hinblick auf die Eheschließung eine Aufenthaltserlaubnis für das Gebiet des Mitgliedstaates erhalten hat und dort seit mehr als einem Jahr mit gültiger Arbeitserlaubnis bei demselben Arbeitgeber gearbeitet hat, einen unmittelbaren Anspruch auf Verlängerung seiner Arbeitserlaubnis und seiner Aufenthaltserlaubnis gewährt, selbst wenn die Ehe nicht mehr besteht. Zu einer erneuten Vorlageentscheidung beim EuGH ist es durch einen Rechtsstreit beim Verwaltungsgericht Karlsruhe gekommen: Darin wird die Frage aufgeworfen, ob eine türkische Klägerin aus dem Recht, sich auf jedes Stellenangebot im Ausland "bewerben" zu können, einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung herleiten kann (VG Karlsruhe, InfAuslR 1993, S. 292). Während diese Frage in der Literatur bejaht wird, hat bislang der VGH Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 17.2.1993 die Frage unentschieden offengelassen. Ablehnend hat sich dazu der Kommentar von Jakober/Lehle/Schwab geäußert. Nach Ansicht des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (Urteil v. 29.3.1993, DVBl. 1993, S. 1021) finden die vom EuGH aufgestellten Grundsätze zur Auslegung des Art. 6 Abs. 1 des Assoziationsratsbeschlusses EWG/Türkei Nr. 1/80 zugunsten eines türkischen Staatsangehörigen auch dann Anwendung, wenn dessen unbefristete Aufenthaltserlaubnis nachträglich befristet worden ist.

Im Anschluß an das Sevince- und das Kus-Urteil des EuGH hat der VGH Baden-Württemberg entschieden, daß mit dem (beschäftigungsrechtlichen) Erneuerungsrecht nach Art. 6 Abs. 1 erster Spiegelstrich des Beschlusses des Assoziationsrates EWG-Türkei

Nr. 1/80 ein türkischer Arbeitnehmer ein (supranationales) Aufenthaltsrecht erwirbt, das ihm einen unmittelbar durchsetzbaren Anspruch auf Berücksichtigung im nationalen (deutschen) Ausländerrecht vermittelt (Urteil v. 28.4.1993 — 11 S 2124/92, InfAuslR 1993, 362).

Literatur:

Huber, Bertold, Das Kus-Urteil des EuGH: Weitere aufenthaltsrechtliche Sicherungen für türkische Arbeitnehmer, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1993, S. 246 ff.; Rumpf, Christian, Freizügigkeit der Arbeitnehmer und Assoziation EG-Türkei, Recht der Internationalen Wirtschaft 1993, S. 214 ff.; Welte, Hans-Peter, Der Beschluß Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG-Türkei, Informationsbrief Ausländerrecht 1993, S. 285 ff.; Werner, Heinz, Beschäftigung von Grenzarbeitnehmern in der Bundesrepublik Deutschland, Mitteilungen aus Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 1993, S. 28 ff.

1.3 Ausreise

c) Rechtsprechung

Hierzu sind vor allem Gerichtsentscheidungen über die Ausweisung von Staatsangehörigen der EU-Länder ergangen. In einer aus dem Jahre 1992 nachzutragenden Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (Beschluß v. 20.10.1992, InfAuslR 1993, S. 50) werden Anforderungen an die spezialpräventive Begründung der Ausweisung von EU-Staatsangehörigen erörtert. Das Gericht hebt hervor, daß die Sondervorschriften über die Ausweisung von EU-Staatlern die allgemeinen Ausweisungsvorschriften der §§ 45 ff. AuslG überlagern mit der Folge, daß eine Ausweisung nicht allein wegen einer strafrechtlichen Verurteilung, sondern ausschließlich zu spezialpräventiven Zwecken zulässig ist. Die Ausweisung eines Heranwachsenden im Alter von 18 bzw. 19 Jahren begegnet nach Ansicht das Gerichts rechtlichen Bedenken, wenn bei der Darlegung der Ge-

fahr erneuter Straffälligkeit außer acht gelassen ist, daß die im Alter von 14 bzw. 15 Jahren begangene Straftat (Vatermord) in einer einmaligen Konfliktsituation geschah, eine persönlichkeitsbedingte Neigung zur Gewaltanwendung nicht feststellbar ist und Integration und Resozialisierung von den Vollstreckungsbehörden ausgenommen positiv beurteilt werden. In seiner ebenfalls noch aus dem Jahre 1992 stammenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluß v. 16.11.1992, InfAuslR 1993, S. 121) verweist das Gericht auf seine Rechtsprechung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer sowie die Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 48 Abs. 3 bzw. 56 EWG-Vertrag; diese Freiheiten stünden unter dem Vorbehalt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und sind nur im Rahmen der von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wiederholt umschriebenen Grenzen gewährleistet. Daran habe sich weder durch die Herstellung des Binnenmarktes ohne Binnengrenzen zum 1.1.1993 noch durch den gesetzgebenden Körperschaften zur Zustimmung vorliegenden Vertrag über die Europäische Union vom 7.2.1992 etwas geändert.

Nach dem Beschluß des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (Beschluß v. 29.4.1993, InfAuslR 1993, S. 288) ist auf die Ausweisung türkischer Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 Assoziationsratsbeschluß 1/80 erfüllen, das Gemeinschaftsrecht anzuwenden. Mit dieser Entscheidung gibt der zuständige Senat unter Berufung auf die Rechtsprechung des EuGH in den Rechtssachen Sevince und Kus seine bisher gegenteilige Meinung auf.

Literatur:

Benassi, Günter, Ausweisung türkischer Arbeitnehmer, Informationsbrief Ausländerrecht 1993, S. 205 ff.

2. *Gleichbehandlung*

a) Geltender Gesetzestext

Zu diesem Kapitel ist zu bemerken, daß hier auch diejenigen Sozialleistungsbereiche behandelt werden, die nach der Rechtsprechung des EuGH als soziale Vergünstigung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 VO/EWG Nr. 1612/68 angesehen werden.

Durch das "Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber" (Gesetz v. 30.6.1993, BGBl. I S. 1074) wurde das Sozialhilferecht gegenüber Ausländern neu geregelt. Hinzuweisen ist insbesondere auf § 120 Abs. 3 Satz 2 BSHG. Er enthält eine Sonderregelung für Krankenhilfe nach § 37 BSHG. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: "In nicht zahlreichen, aber sehr kostenintensiven Fällen mit jeweiligen Aufwendungen von mehreren 100.000 DM muß Krankenhilfe für Personen geleistet werden, die sich zur Behandlung oder Linderung ihrer Krankheit — zum Teil zunächst als Selbstzahler — in die Bundesrepublik Deutschland begeben haben. Krankenhilfe soll in solchen Fällen auf die Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder auf eine unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren Erkrankung beschränkt werden. Humanitäre Hilfen werden dadurch nicht ausgeschlossen, ihre Kosten sollen aber nicht der Sozialhilfe aufgezwungen werden dürfen. In Krankheitsfällen von bereits hier lebenden Ausländern greift die Ausschlußregelung nicht". Im Hinblick auf die nach wie vor fehlende Gleichstellung von EU-Ausländern in § 120 BSHG muß davon ausgegangen werden, daß die eingeschränkte Krankenhilfe nach § 120 Abs. 3 Satz 2 BSHG gerade auch auf EU-Ausländer zielt. Es bleibt darüber hinaus undeutlich — mangels Definition —, was unter einem "akut lebensbedrohlichen Zustand" oder unter einer "unaufschiebbaren und unabweisbar gebotenen Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung" zu verstehen ist. Unter Berücksichtigung früherer Diskussionen zu dieser Frage ist zu vermuten, daß die neue Regelung als eine Art Präventivschutz gegen Kosten anzusehen ist, die gegebenenfalls auch aufgrund

der Behandlung von EU-Ausländern anfallen könnten. Ein Urteil zu diesen §§ ist bislang nicht bekanntgeworden.

c) Rechtsprechung

Zu diesem Kapitel ist zunächst auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil v. 27.1.1993, InfAuslR 1993, S. 254 = NVwZ 1994, 375) über den Förderungsanspruch eines EU-Angehörigen nach Berufstätigkeit hinzuweisen. Im Ergebnis bejahte das Gericht den Anspruch des Klägers, eines französischen Staatsangehörigen, auf Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz für den Besuch eines Berufskollegs zur Erlangung der Fachhochschulreife. Nach vorangegangenen Hilfsarbeitertätigkeiten, zeitweiliger Arbeitslosigkeit und anschließender Ausbildung als Elektromechaniker sowie der Beschäftigung bei drei verschiedenen Arbeitgebern und erneuter zwischenzeitlicher Arbeitslosigkeit besuchte der Franzose ein Berufskolleg zur Erlangung der Fachhochschulreife mit Schwerpunktfach Technik. Hervorzuheben ist die Kennzeichnung des Arbeitnehmerstatus des Antragstellers unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH. Danach behält ein Auszubildender seinen Status als Arbeitnehmer im Sinne des Rechts der Europäischen Gemeinschaften auch dann, wenn er eine Berufstätigkeit aufgibt, um eine damit in einem inhaltlichen Zusammenhang stehende Ausbildung an einem Berufskolleg zur Erlangung der Fachhochschulreife aufzunehmen. Dies gelte jedenfalls dann, wenn auch die nach dem Erwerb der Fachhochschulreife beabsichtigte Ausbildung mit der früheren Berufstätigkeit in einem sachlichen Zusammenhang steht.

Unter Berücksichtigung der seit Inkrafttreten des 15. BAföG-Änderungsgesetzes (1.7.1992) gebotenen Auslegung des § 8 Abs. 2 BAföG hat die Behörde für Wissenschaft und Forschung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg eine in Deutschland aufgewachsene Niederländerin klaglos gestellt mit der Folge, daß das beim Europäischen Gerichtshof unter der Rechtssache C-155/93 geführte Vorabentscheidungsverfahren als erledigt zu betrachten ist. Das Hamburgische Oberverwaltungsgericht hatte in einem lesenswerten Beschluß vom

22.3.1993 (InfAuslR 1993, 289) dem Gerichtshof mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt, die sich auf die Auslegung des Begriffs Kind im Sinne von Art. 12 und deren Gleichstellung nach Art. 7 Abs. 2 der VO/EWG Nr. 1612/68 beziehen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18.12.1992 (DVBl. 1993, S. 787) eine wichtige Entscheidung zur Frage der Gleichbehandlung von türkischen Arbeitnehmern mit deutschen bzw. EU-Ausländern getroffen. Nach dieser Entscheidung verstößt es weder gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 des Grundgesetzes noch gegen die Europäische Sozialcharta noch gegen das Assoziationsrecht zwischen der EWG und der Türkei, daß türkische Staatsangehörige vom Bezug eines in Baden-Württemberg freiwillig gewährten Landeserziehungsgeldes ausgeschlossen sind. Gegen diese Entscheidung wurde beim Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde eingereicht. Über die Verfassungsbeschwerde wird vom Verfassungsgericht erst in absehbarer Zeit entschieden. Bis Ende letzten Jahres wurden sämtliche Landesregierungen sowie der Deutsche Bundestag und der Bundesrat zu einer Stellungnahme in dieser Sache aufgefordert. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dürfte von besonderem Interesse für den Rechtsstatus der türkischen Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland sein.

Mit Spannung wird die Entscheidung des EuGH erwartet, die auf den Vorlagebeschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 20.10.1993 erfolgen wird. Der EuGH wird um die Auslegung des Art. 119 EGV und der Richtlinie 75/117/EWG vom 10.2.1995 in Bezug auf die Frage gebeten, ob das Verbot der mittelbaren Geschlechtsdiskriminierung beim Arbeitsentgelt den nationalen Gesetzgeber daran hindere, das Betriebsratsamt als unentgeltlich zu führendes Ehrenamt auszugestalten und die Betriebsratsmitglieder lediglich vor Einkommenseinbußen zu schützen, die sie sonst durch betriebsratsbedingte Versäumung von Arbeitszeit erleiden würden (BAG, Vorlagebeschluß v. 20.10.93 — 7 AZR 581/92 (A), NZA 1994, 278). Es geht darum, ob ein teilzeitbeschäftigtes Betriebsratsmitglied insoweit Freizeitausgleich verlangen kann, als die von ihm besuchte ganztägige Schulungsveranstaltung außerhalb seiner individuellen Arbeitszeit lag.

Literatur:

Lörcher, Torsten, Das Verhältnis des europäischen Gemeinschaftsrechts zu den Grundrechten des Grundgesetzes, Juristische Schulung 1993, S. 1011 ff.; Gerstner, Stephan/Goebel, Burkhart, Grundrechtsschutz in Europa, Juristische Arbeitsblätter 1993, S. 626 ff.

3. *Art. 48 Abs. 4 EGV*

a) Geltender Gesetzestext

Am 20.12.1993 wurde das Zehnte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften verabschiedet (BGBl. I, S. 2136), das bereits am 14.8.1992 beim Bundesrat eingebracht worden war (BR-Drs. 555/92). Durch das Gesetz sollen für den Zugang zum Beamtenverhältnis Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften Deutschen im Sinne des Art. 116 GG grundsätzlich gleichgestellt werden. Zugleich wird die Richtlinie des Rates der EU (89/48/EWG) vom 21.12.1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die laufbahnrechtlichen Vorschriften umgesetzt. Durch die Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes werden personalvertretungsrechtliche Konsequenzen aus der Gleichstellung der Kündigungsfristen für Arbeiter und Angestellte während der Probezeit gezogen; außerdem werden Folgeregelungen für Richter und Soldaten aus der Verlängerung der Antragsfrist für arbeitsmarktbezogene Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Beamten getroffen. Das Gesetz ist Gegenstand zahlreicher Erörterungen gewesen. Maßgeblich wurde schließlich die Beschlußempfehlung und der Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuß) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. BT-Drs. 12/6088 v. 8.11.1993). Das verabschiedete Gesetz weist immer noch erhebliche Diskrepanzen zum EU-Recht auf: Nach § 4 Abs. 2 BRRG bleibt die Gefahr einer Einschränkung des Zugangs, da Art. 48 Abs. 4 EGV nicht auf das Merkmal der Erforderlichkeit von Aufgaben, sondern auf

den Inhalt der Aufgaben abstellt. Außerdem ist das Erfordernis der deutschen Sprache in § 14 c BRRG im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 EWG/VO Nr. 1612/68 zu weitgehend formuliert. Darüber hinaus fragt sich vom Grundsatz und von der Entwicklung des EU-Assoziations- und Kooperationsrechts her, ob nicht das Staatsangehörigkeitserfordernis insgesamt entfallen sollte (gekoppelt mit einer klaren Regelung zu den Deutschen vorbehaltenen — vom Staatsangehörigkeitsband besonders geprägten — Funktionen). Auch die politische Treupflicht kann nicht mehr undifferenziert aufrechterhalten werden (vgl. auch Lörcher in: EuroAS 6/1993, S. 4 f.). In diesem Zusammenhang ist auf die Antwort der Kommission der EU auf die schriftliche Anfrage Nr. 2161/92 vom 1.9.1992 hinzuweisen; danach müssen künftig auch Staatsbürger anderer EU-Mitgliedstaaten als Lehrer im Angestelltenverhältnis eingestellt werden. Die Kommission weist darauf hin, daß "die Beschäftigung eines Lehrers für den höheren Schuldienst keine Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung im Sinne des Art. 48 Abs. 4 EWGV darstellt" (vgl. ABl. EG Nr. C 32/36 v. 4.2.93).

Zur Frage der Einstellung von Ausländern als Beamte gab es eine kontroverse Diskussion. Seit 1. September 1993 werden in Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz einige ausländische Anwärter in die Polizeiausbildung aufgenommen — mit dem Ziel, sie zu Vollzugsbeamten zu ernennen. In anderen Bundesländern werden entsprechende Maßnahmen vorbereitet. Insbesondere die konservative Presse hat Bedenken gegen diese Praxis angemeldet (vgl. Beamte — freischwebend, FAZ v. 28.8.1993; Ausländer bei der deutschen Polizei, FAZ v. 30.3.1993).

c) Rechtsprechung

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluß v. 30.11.1992 (NJW 93, 2824 = NVwZ 93, 780 = EuZW 93, 360) zur Frage des Anspruchs eines EU-Angehörigen auf Einstellung als Beamter Stellung genommen. Ein italienischer Staatsangehöriger, der den juristischen Vorbereitungsdienst im Angestelltenverhältnis ableistete, verlangt die

Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen, die ihm von den Bruttoanwärterbezügen abgezogen worden waren. Die Revision gegen das klagabweisende Urteil des Berufungsgerichts wurde nicht zugelassen. Zunächst weist das Gericht darauf hin, daß ein etwaiger gemeinschaftsrechtlicher Anspruch eines EU-Angehörigen auf Einstellung als Beamter entgegenstehenden deutschen Rechtsvorschriften vorgeht und unmittelbar vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden kann. Im Hinblick darauf, daß der Kläger sich gerichtlich nicht dagegen gewendet hat, daß er nicht zu den gleichen Bedingungen wie Inländer als Beamter auf Probe in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen worden ist, war lediglich darüber zu entscheiden, ob das Gemeinschaftsrecht es gebietet, dem sozialversicherungspflichtig ausgebildeten Kläger zusätzlich zu der den Anwärterbezügen brutto entsprechenden Unterhaltsbeihilfe einen Ausgleich für die Sozialversicherungsbeiträge zu gewähren. Das Gericht sieht hier keinen klärungsbedürftigen Zweifel daran, daß eine solche, für Inländer in keinem Falle vorgesehene Summierung der beiderseitigen Vorteile über die gemeinschaftsrechtlich gebotene Gleichbehandlung hinausgehen würde und daher nicht verlangt werden kann. Den Entscheidungsgründen ist nicht eindeutig zu entnehmen, ob das Gericht den Vorbehalt des Art. 48 Abs. 4 EWGV auf den juristischen Vorbereitungsdienst ebensowenig anwenden würde wie auf den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt (vgl. EuGH, Slg. 1986, 2121). Eine Entscheidung in dieser Sache steht demnach noch aus.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.12.1992 (DVBl. 1993, 560 = BayVBl. 1993, 728) betrifft eine mit einem Deutschen verheiratete tschechoslowakische Staatsangehörige, die im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses für den höheren Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen ihren juristischen Vorbereitungsdienst wahrnimmt und in diesem Zusammenhang auf Trennungsentschädigung (und damit Gleichbehandlung mit deutschen Referendaren) klagte, da die Ausbildung im Rahmen ihrer praktischen Ausbildung bei einer Kommunalverwaltung außerhalb ihres Wohnortes stattfand. Das Gericht hat einen derartigen Anspruch, der deutschen Referendaren zusteht, abgelehnt und in Art. 11 der Verordnung/EWG Nr. 1612/68 i.V.m. Art. 48 EWGV keine Anspruchsgrundlage gesehen. Unter Hinweis auf sein Urteil vom 30.4.1992 (BVerwGE 90, 147) verdeutlicht das Gericht, daß Art. 11 Verordnung/EWG Nr. 1612/68 nach seinem Inhalt und dem Zusammenhang, in dem er steht, nur den Fall erfaßt, daß der Staatsangehörige eines Mitgliedstaates mit seinem Ehegatten, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt, in einem anderen Mitgliedstaat einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Der EWG-Vertrag verbiete nicht die Schlechterstellung der eigenen Staatsangehörigen; die Bestimmungen des EWG-Vertrages über die Freizügigkeit, insbesondere Art. 48, seien auf Sachverhalte anwendbar, die einen Mitgliedstaat rein intern betreffen, wie etwa auf den Fall des Angehörigen eines Mitgliedstaates, der niemals in einem (anderen) Mitgliedstaat gewohnt oder gearbeitet hat. Ein solcher Staatsangehöriger könne sich nicht auf Art. 48 berufen, um sich der Anwendung der Rechtsvorschriften seines eigenen Landes zu widersetzen. Entgegen der im Schrifttum vertretenen Meinung hält das Gericht eine derartige Inländerdiskriminierung für zulässig, da es Art. 11 Verordnung/EWG Nr. 1612/68 als Bestandteil einer Regelung ansieht, die, soweit die Freizügigkeit nach Art. 48 EWGV gilt, eine Diskriminierung von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten beseitigen will. Auch eine analoge Anwendung von Art. 11 der Verordnung/EWG Nr. 1612/68 auf den vorliegenden Streitfall hält das Gericht nicht für möglich.

Das Arbeitsgericht Elmshorn hat mit Beschluß vom 16.3.1993 dem Gerichtshof eine Frage zum Problem der Inländerdiskriminierung durch Gemeinschaftsrecht zur Vorabentscheidung vorgelegt. Das Gericht will wissen, ob die Entscheidung des EuGH vom 28. Januar 1992 (Rs. C-332/90: Steen) dahingehend auszulegen sei, daß es dem nationalen Gericht im Hinblick auf den rein internen Sachverhalt verwehrt ist, Gemeinschaftsrecht anzuwenden; oder bleibe das nationale Gericht bei fehlender Zuständigkeit des EuGH insoweit als gesetzlicher Richter im Sinne des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG der Bundesrepublik Deutschland befugt, im Rahmen eines geltend gemachten Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG der Bundesrepublik Deutschland die Vorfrage zu überprüfen, ob eine Inländerdiskriminierung deshalb gegeben ist,

weil das Gemeinschaftsrecht im Ergebnis eine Schlechterstellung von deutschen Staatsangehörigen im Verhältnis zu Staatsangehörigen aus anderen Mitgliedstaaten bewirkt? Die ausführlich begründete Vorlagefrage ist veröffentlicht in: EWS 1993, S. 302 ff.

Unter Berücksichtigung des Urteils des EuGH vom 26.5.1993 (Rs. C-171/91, BayVBl. 1994, 12) hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 29.7.1993 (BayVBl. 1994, S. 24) den Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis — EG an einen griechischen Staatsangehörigen abgelehnt.

Literatur:

Der Öffentliche Dienst im Zeichen Europas, Beamtenpolitische Arbeitstagung in Bad Kissingen — Innenminister Seiter: Große Herausforderung für Mitgliedstaaten, Innenpolitik 1/1993, S. 7 f.; vgl. auch: Rolf Gutmann, Inländerdiskriminierung im Ausländerrecht, InfAuslR 1993, 161 f.; Hervé Edelmann, Das Staatsangehörigkeitserfordernis als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums?, Der öffentliche Dienst 1993, S. 56 ff.

4. *Familienangehörige*

c) Rechtsprechung

Hinzuweisen ist auf einen Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.2.1993 (InfAuslR 1993, S. 257) zur Frage des Familienschutzes bei Ausweisung wegen Straftaten. Nach dem Beschluß steht das sich aus Art. 10 Abs. 1 a der Verordnung Nr. 1612/68/EWG ergebende Aufenthaltsrecht für Familienangehörige freizügigkeitsberechtigter Arbeitnehmer einer Aufenthaltsbeendigung nicht entgegen, die sich aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung rechtfertigt. In der Entscheidung, die noch auf der Grundlage der Geltung des Ausländergesetzes von 1965 ergangen ist, wird darauf hingewiesen, daß bei der Anwendung der Ausweisungsermächtigung des Ausländergesetzes in den für Freizügigkeitsberechtigte und ihre Familienangehörigen geltenden Grenzen des § 12 Aufenthaltsgesetz/EWG einschließlich des dieser Vorschrift zugrundeliegenden Gemeinschaftsrechts ein etwaiger weitergehender Ausweisungsschutz aufgrund völkerrechtlicher Verträge, insbesondere des Art. 8 EMRK zu beachten gewesen sei.

In einer Entscheidung des VGH Baden-Württemberg zum Assoziationsratsbeschluß EWG-Türkei Nr. 1/80 Art. 6, 7 (Aufenthaltsrecht von Auszubildenden und Familienangehörigen) heißt es, daß eine Auszubildende für die Dauer der Ausbildung dem regulären Arbeitsmarkt in der Bundesrepublik Deutschland nicht angehört. Familienangehörigen eines dem regulären Arbeitsmarkt angehörenden Arbeitnehmers könne eine Aufenthaltserlaubnis nach Art. 7 Assoziationsratsbeschluß EWG-Türkei Nr. 1/80 nur erteilt werden, wenn ihnen zuvor nach innerstaatlichem Recht zum Zwecke der Familienzusammenführung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden sei. Für Kinder, die eine Berufsausbildung abgeschlossen hätten, gelte nichts anderes, wenn ihr Aufenthalt genehmigungspflichtig sei. Eine Aufenthaltsbewilligung, die befristet zur Berufsausbildung erteilt worden sei, diene auch dann nicht der Familienzusammenführung, wenn die Auszubildende gelegentlich der Ausbildung bei ihren Eltern wohne (Beschluß v. 2.9.1993 — 13 S 1480/93, InfAuslR 1993, 361).

Zu Art. 6 des Assoziationsratsbeschlusses EWG-Türkei 1/80 und §§ 10, 16 Abs. 1 und 2, 17, 18, Abs. 1, 20, 21 Abs. 2, 3 und 4 AuslG entschied der Hessische VGH, daß die Verlängerung der einem Kind erteilten Aufenthaltserlaubnis gemäß § 21 Abs. 2 AuslG nicht voraussetzt, daß das Kind noch minderjährig oder ledig ist. Die Verweisung in § 21 Abs. 2 AuslG aus § 16 AuslG umfasse auch die Möglichkeit, gemäß § 16 Abs. 2 AuslG im Ermessenswege zur Vermeidung einer besonderen Härte Ausnahmen von einzelnen Erteilungsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 AuslG zuzulassen. Die Entstehung des eigenständigen Aufenthaltsrechts des § 21 Abs. 3 AuslG bei Volljährigkeit des Kindes setze voraus, daß das Kind zu diesem Zeitpunkt (noch) im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sei (Beschluß v. 27.5.1993 12 TH 2617/93, InfAuslR 1993, 323).

In Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung (vgl. z.B. Senatsbeschluß v. 13.7.1992 — 18 B 3007/92, NWVBl. 1993, 37) entschied das OVG Nordrhein-Westfalen, daß auf die Ausweisung türkischer Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 Assoziationsratsbeschluß 1/80 erfüllen, Gemeinschaftsrecht anzuwenden ist (Beschluß v. 29.4.1993 — 18 B 4386/92, DVBl. 1993, 1023 = DÖV 1993, 1057).

Hat der Ausländer grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei und hat die Ausländerbehörde die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung unter Hinweis auf Art. 14 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 abgelehnt, ist dagegen der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des gegen die Antragsablehnung gerichteten Rechtsbehelfs statthaft (OVG Schleswig, Beschluß v. 9.2.1993 — 4 M 146/92, NVwZ-RR 1993, 437).

Die Singh-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur Frage des Niederlassungsrechts des Ehegatten eines Gemeinschaftsbürgers aus einem Drittstaat wird von v. Schwanenflügel besprochen und kritisiert (NVwZ 1993, S. 854). Unter Hinweis auf die Entscheidung des Gerichtshofs in der Rechtssache Jhanjan (EuGH, Slg. 1982, 3723 = NJW 1983, 2751) sieht der Autor eine konsequente Fortführung der Rechtsprechung des EuGH: Die Rechte, die einem Gemeinschaftsbürger zustehen, können nicht ihre volle Wirkung entfalten, wenn dieser Bürger in seinem Herkunftsland durch Hindernisse von der Inanspruchnahme dieser Rechte abgehalten wird, die für die Einreise und den Aufenthalt seines Ehegatten bestehen. Zur Frage einer möglichen Gesetzesumgehung verweist der Gerichtshof darauf, daß es dem Mitgliedstaat nicht verwehrt werde, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen derartigen Mißbrauch zu verhindern. Dieser Hinweis wird für nicht konkret genug angesehen. Auch wenn dem EuGH eine "bestechende Konsequenz" in der effektiven Realisierung der Freizügigkeitsrechte, die das EU-Recht gewährt, bescheinigt werden, so blieben doch Fragen offen: Müsse ein EU-Bürger, um in bestimmten Situationen in den vorteilhafteren Genuß des EU-Rechts zu kommen, erst eine "Stipvisite" in das EG-Ausland machen? Dem Autor erscheint es unter Berücksichtigung des Gleichheitssatzes zweifelhaft, daß die inländische Behandlung eines Falles und die entsprechende Anwendung des Rechtsregimes nur davon abhängig gemacht wird, aus welchem Staat (EU-Mitgliedstaat oder sonstiger) der jeweilige Bürger zufällig einreise.

In dem bereits erwähnten Rundschreiben des Ministeriums des Innern des Landes Rheinland-Pfalz vom 25.3.1993 zur aufenthaltsrechtlichen Bedeutung des Assoziationsratsbeschlusses (ARB) Nr. 1/80 für türkische Staatsangehörige wird auch auf die Rechte von Familienangehörigen hingewiesen: Danach steht nachgezogenen Familienangehörigen nach Art. 7 ARB Nr. 1/80 auch ein Anspruch auf freien Zugang zum Arbeitsmarkt zu, sofern sie seit mindestens fünf Jahren einen ordnungsgemäßen Wohnsitz im Inland haben oder als Kinder türkischer Arbeitnehmer im Aufnahmeland eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und wenigstens ein Elternteil seit mindestens drei Jahren ordnungsgemäß eine Beschäftigung ausgeübt hat.

5. *Niederlassung, Dienstleistungen, Studenten*

5.1 *Niederlassung*

a) Geltender Gesetzestext

Ende Dezember wurde das Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung, anderer handwerksrechtlicher Vorschriften und des Berufsbildungsgesetzes verabschiedet (BGBl. I S. 2256). Die entsprechenden Änderungen der Handwerksordnung, der EWG-Handwerk-Verordnung und des Berufsbildungsgesetzes wurden — auch aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen geändert: Die Handwerksordnung soll für die Anforderungen des Europäischen Binnenmarktes und des Europäischen Wirtschaftsraumes geöffnet werden. Die übrigen Rechtsnormen bedürfen daher einer entsprechenden Anpassung. Mit den Vorschriften soll außerdem EU-Recht über die Anerkennung von Hochschuldi-

plomen und beruflichen Befähigungsnachweisen in deutsches Recht umgesetzt werden. Ausländische Diplome, Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit sollen berücksichtigt, der Zugang zur Ausübung von Gesundheitshandwerken eröffnet werden. Ferner sollen ausländische Meisterprüfungen anerkannt werden können. Der Gesetzentwurf war erst Ende Oktober im Deutschen Bundestag eingebracht worden (vgl. Änderung der Handwerksordnung, EuZW 1994, 134).

Auch beim Gesetz über technische Assistentinnen in der Medizin vom 2. August 1993 geht es um die Anpassung des Gemeinschaftsrechts im Bereich der Anerkennung der Hochschuldiplome.

c) Rechtsprechung

Aus der Rechtsprechung ist lediglich auf die Singh-Entscheidung des EuGH zu verweisen, über die schon in Kapitel 4 berichtet worden ist.

d) Verschiedenes

Unter Verschiedenes ist auf einen Streit hinzuweisen, der sich auf die Zulassung von Anwälten bei einem bzw. bei mehreren Gerichten bezieht. Bei einer Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zur geplanten Novelle des Berufsrechts der Anwälte wurde auch die Frage angesprochen, inwieweit durch die sogenannte Lokalisation von Anwälten regionale Märkte für kleinere Anwaltskanzleien und Einzelanwälte abgeschottet würden und daß zugleich eine Ungleichbehandlung für Anwälte aus dem EU-Ausland festzustellen wäre. Erst durch eine Aufhebung der Lokalisation werde die Attraktivität des deutschen Beratungsmarktes für EU-Ausländer erhöht werden können (Woche im Bundestag 23/93 v. 8. Dezember 1993, S. 7).

In Zusammenhang mit der Erörterung der Assoziierungsabkommen der EU mit Ungarn und Polen vom 16.12.1991 wurde im Sozialausschuß des Deutschen Bundestages darauf hingewiesen, daß mit den Ratifizierungsentwürfen polnische und ungarische Ärzte und Zahnärzte den Rechtsanspruch auf Inländerbehandlung hätten und eine kassenärztliche Zulassung beantragen könnten. Angesichts der Unvereinbarkeit einer solchen Regelung mit dem deutschen Gesundheitsstrukturgesetz erklärte die Bundesregierung, daß sie versuche, das Problem über eine Änderung des Gesundheitsstrukturgesetzes zu lösen. Sollte dies nicht möglich sein, wolle man den Ratifizierungsprozeß abbrechen und eine Sonderregelung für Deutschland mit den EU-Partnern erarbeiten. Offenbar sind derartige Bedenken zur Frage der Niederlassungsfreiheit in den EG-Abkommen in der Zwischenzeit ausgeräumt worden (Woche im Bundestag 9/1993 v. 5. Mai 1993, S. 33).

Die Frage der Berufsausbildung spielt im Handwerk eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung der grenzüberschreitenden interregionalen Zusammenarbeit und der von der EU geförderten Austauschprogramme (z.B. bei INTERREG in der Saar-Lor-Lux-Region).

Die Problematik der Inländerdiskriminierung bei der Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen wirft gerade auch im Handwerksbereich (Meisterprüfung!) schwierige Fragen auf: enthält das Ausländerdiskriminierungsverbot auch ein Inländerdiskriminierungsverbot, weil nur dann Sinn und Zweck dieses Verbots erfüllt wären, nämlich Hindernisse für den freien Dienstleistungsverkehr auszuräumen? Ist der deutsche Gesetzgeber verpflichtet, Anpassungen an die in anderen Mitgliedstaaten geltenden Standards vorzunehmen, und zwar dort, wo es bisher keine harmonisierenden Richtlinien gibt? Führt der von der Gemeinschaft verfolgte Ansatz der verstärkten gegenseitigen Anerkennung überall zu sachgerechten Ergebnissen? Siehe dazu den instruktiven Beitrag von Doris König, Das Problem der Inländerdiskriminierung — Abschied vom Reinheitsgebot, Nachtbackverbot und Meisterprüfung?, Archiv des öffentlichen Rechts 1993, S. 591 ff.

Literatur:

Streck, Michael/Olgemöller, Herbert, Das Recht der Europäischen Gemeinschaft und seine Durchsetzung in der Steuerberaterpraxis, Deutsches Steuerrecht 1993, S. 418 ff.

5.2 *Dienstleistungen — Bildungsrecht /-politik*

a) Geltender Gesetzestext

Hinzuweisen ist auf den Sammelrunderlaß der Bundesanstalt für Arbeit über "Berufsberatung und Europa" (siehe auch Manfred Werth, Euroschalter für Soziales: Angebot für Ausländer und Deutsche in Grenzregionen, Ausländer in Deutschland 2/93, S. 12 f.).

d) Verschiedenes

Zu diesem Thema ist auf die Antwort des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion in der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg vom 12. März 1993 hinzuweisen (Drucksache 14/3618). Die Antwort des Senats ist deshalb von besonderem Interesse, weil sie den Zusammenhang von gemeinschaftsbezogenen Bildungsmaßnahmen und der länderbezogenen Durchführung in besonders plastischer Weise hervorhebt. Das betrifft vor allen Dingen Fragen der europäischen und internationalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich aber auch die grenzüberschreitende Kooperation im Bereich der Forschung.

Der Bundesrat hat in seinem Beschluß vom 18.12.1992 (BR-Drs. 739/92) den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Verabschiedung der zweiten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (TEMPUS II) — 1994-1998 erörtert und im großen und ganzen zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Bundesrat hält es für erforderlich, die Art und Weise der Zusammenarbeit der Europäischen Kommission mit den nationalen

Stellen in den Mitgliedstaaten zu konkretisieren. Die Förderverfahren seien so auszugestalten, daß die Mitgliedstaaten an den Förderungsentscheidungen beteiligt würden.

Im Zusammenhang mit der Erörterung über die Dauer der Schulzeit im Vergleich der Mitgliedstaaten der EU untereinander ist in der Bundesrepublik Deutschland ein Streit darüber entbrannt, ob Deutschland tatsächlich vergleichsweise zu lange Schulzeiten festgelegt hat.

Aus der Sicht des Bildungsausschusses des Deutschen Bundestages verletzt die EU-Kommission mit ihren Empfehlungen zur beruflichen Weiterbildung (Ratsdokument Nr. 4070/93) den Gedanken des Maastrichter Vertrags (Woche im Bundestag 10/93 v. 19.5.1993, S. 58). In einem Beschluß vom 9.6.1993 hat der Bundesrat durch seine Kammer für Vorlagen der Europäischen Gemeinschaften eine Stellungnahme zu den von der Europäischen Kommission vorgelegten Leitlinien für die Gemeinschaftsaktion im Bereich allgemeine und berufliche Bildung abgegeben (BR-Drs. 341/93).

Im Rahmen gesellschaftlicher Diskussionen läßt sich ein zunehmendes Interesse an Bildungsfragen im Rahmen der Europäischen Union feststellen. So hat beispielsweise die Arbeitsgemeinschaft für Bildung des Bundesvorstandes der SPD einen umfangreichen Leitantrag zum Thema: Bildung und Europa — Anstöße für ein neue Reformdiskussion gegeben (Zweiwochendienst Bildung, Wissenschaft, Kulturpolitik Nr. 10/1993 S. 3 ff.). Im Rahmen der Grundsätze zur Bildungs- und Forschungspolitik, die das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft zusammen mit dem Bundesministerium für Forschung und Technologie herausgegeben hat, wird in besonderer Weise auf die internationalen Aufgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft hingewiesen (vgl. die gleichnamige Broschüre S. 22 ff.). Die Zeitschrift EG-Magazin hat in ihrer Juli/August-Ausgabe von 1993 das Thema Bildung im Rahmen der EG zum Schwerpunktthema gemacht (siehe die Beiträge zum Thema: Bildung in Europa, in: EG-Magazin 7-8/1993). Auch die Presse berichtet zunehmend über Ausbildungsfragen im Rahmen der EG (vgl. z.B. FAZ v. 4. September 1993: Mit EUROFORM, HORIZON und NOW fördert die EU Ausbildung und Beschäftigung). Im August 1993 gab die

Bundesregierung eine Antwort auf die Kleine Anfrage der Gruppe Bündnis 90/DIE GRÜNEN über: "Durchgeführte Bildungsmaßnahmen der Bundesrepublik Deutschland mit Mitteln der Gemeinschaftsinitiative 'New Opportunities for Women' der Europäischen Gemeinschaften" (BT-Drs. 12/5528 v. 5.8.93). Auch die Gewerkschaften wenden sich zunehmend dem Bildungsthema in Europa zu (siehe den Themenschwerpunkt: Berufliche Weiterbildung des Publikationsorgans gewerkschaftliche Bildungspolitik Heft Oktober 1993). Die Bundesregierung nimmt die EU-Bildungsprogramme bereits unter die Lupe (vgl. den Bericht in den Informationen Bildung Wissenschaft vom November 1993, S. 148 f. und die Broschüre: "Durchführung von EG-Bildungsprogrammen in Deutschland, International Bildung Wissenschaft, 4/93).

Erhöhte Aufmerksamkeit erhält auch das Ausbildungsverhalten ausländischer Schüler und Schulabsolventen. Dazu wird auf die Publikation der Kultusministerkonferenz hingewiesen: Ausländische Schüler und Schulabsolventen 1983-1992, Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz 128, Januar 1994.

In der Literatur spielt die Frage der Umsetzung der Hochschuldiplom-Richtlinie der EG vom Dezember 1988 (Richtlinie 89/48/EWG) eine wichtige Rolle.

Literatur:

Gero Leibrock, Die Umsetzung der Hochschuldiplom-Richtlinie in Deutschland, Zeitschrift für Europäisches Wirtschaftsrecht 1993, S. 634 ff.

5.3 Studenten

d) Verschiedenes

Soweit nicht schon im vorangegangenen Abschnitt auf Ausbildungsfragen im Rahmen der Hochschulen eingegangen wurde, ist noch auf folgendes hinzuweisen: Es wird zwar auf den Sinn eines

Studiums im europäischen Ausland hingewiesen, zugleich aber mit Bedauern festgestellt, daß eine solche Ausbildung nicht durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz gefördert wird (vgl. Ulla Hanselmann, Ein volles Studium im europäischen Ausland wird durch BAföG nicht gefördert, FAZ v. 2.10.1993, 43). Im Hinblick auf die wachsende Bedeutung des europäischen Rechts, das den Rechtsunterworfenen auch einklagbare Rechte einräumt, findet der Gegenstand: Europarecht in der Juristenausbildung eine immer größere Beachtung (vgl. Bernhard Großfeld, Europäisches Recht und Rechtsstudium, in: Juristische Schulung 1993, S. 710 ff.).

Literatur:

Beckedorf, Ingo / Henze, Thomas, Neuere Entwicklungen in der Bildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1993, S. 125 ff; Bohr, Kurt/Albert, Helmut, Die Europäische Union — das Ende der eigenständigen Kulturpolitik der deutschen Bundesländer?, Zeitschrift für Rechtspolitik 1993, S. 61 ff.; Bojanowski, Arnulf / Döring, Ottmar, Weiterbildung im Technologiebereich für Hochschulabsolventen, GdWZ 4/1993, S. 79; Eckgold, Bernward, Der Meisterbrief soll nicht geopfert werden, EG Magazin 7-8/1993, S. 24 ff.; Falke, Josef, Die Flankierung nationaler Politiken zur Berufsbildung und Beschäftigungsförderung durch den Europäischen Sozialfonds, Recht der Jugend und des Bildungswesens 1992, S. 521 ff.; Feuchthofen, Jörg E., EG-Programm auf dem Prüfstand, GdWZ 4/1993, S. 84 ff.; Gross, Dietrich, Anregungen für den Schulunterricht, EGMagazin 7-8/1993, S. 29 f.; Köditz, Volker, Europäsche Zusammenarbeit auf dem Felde der Berufsberatung, Gewerkschaftliche Bildungspolitik 1993, S. 160 ff.; Leibrock, Gero, Die Umsetzung der Hochschuldiplom-Richtlinie in Deutschland, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1993, S. 634 ff.; Lübke, S. Oliver, Europäische Qualifizierungspolitik — BIBB-Hauptausschuß stellt sich erweiterten Aufgaben, Gewerkschaftliche Bildungspolitik 1993, S. 157 ff.; Müller-Solger, Hermann, Europäische Bildung — ein Bürgerrecht?, EGMagazin 7-8/1993, S. 31 f.; Nierhaus, Herbert, Neues Verständnis von Qualifizierung, EGMagazin 7-8/1993, S. 22 f.; OECD bringt Indikatoren aus 24 Industriestaaten — "Ausbildungssysteme im

internationalen Vergleich", Bildung und Erziehung vom 29. September 1993; Seyd, Wolfgang, EG und Kulturföderalismus: Bundesdeutsche Bildungspolitik vor dem Hintergrund der europäischen Integration, Gewerkschaftliche Bildungspolitik 1993, S. 266 ff.; Taupitz, Jochen, Professionalisierung der Berufsberatung für Europa, Recht der Arbeit 1993, S. 327 ff.

6. *Soziale Sicherheit*

c) Rechtsprechung

Hier ist auf verschiedene Entscheidungen in den Bereichen Arbeitsförderung, Unfallversicherung, Rentenversicherung und Familienleistungen hinzuweisen.

Arbeitsförderung

In dem 1993 veröffentlichten Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 30.6.1992 (SGb 1993, 83 mit Anmerkung von Eichenhofer) geht es um die Gewährung von Unterhaltsgeld für die Teilnahme eines belgischen Staatsangehörigen an einer Umschulungsmaßnahme. In Anlehnung an die Campana-Entscheidung des EuGH (EuGH, Slg. 1987, 2387) zählt das Gericht zu den Leistungen bei Arbeitslosigkeit diejenigen zur Förderung notwendiger beruflicher Bildungsmaßnahmen nach § 44 Abs. 2 Satz 2 AFG, nicht jedoch Leistungen zur Förderung nur zweckmäßiger Bildungsmaßnahmen im Sinne des § 36 Abs. 3 AFG. Eichenhofer hält in seiner ausführlichen Anmerkung zu diesem Urteil die getroffene Entscheidung nach gegenwärtig geltendem Gemeinschaftsrecht für nicht angreifbar. De lege ferenda plädiert Eichenhofer für eine Ausdehnung der Zeit des Exports von Leistungen nach bundesdeutschem Arbeitsförderungsrecht. Er begründet dies u.a. mit der gerade für Arbeitslose bedeutsamen Freizügigkeit.

Im Urteil vom 24.6.1993 (EuroAS 1993, 14) hat das Bundessozialgericht im Falle eines italienischen Eisverkäufers die Mitnahme des Leistungsanspruchs durch einen Saisonarbeiter nur für die Zeit bis zum Ablauf der Saison bewilligt. In einem weiteren Urteil vom 8.7.1993 (EuroAS 11/1993, 14) hat das Bundessozialgericht im Zusammenhang mit der Frage nach dem Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Wohnsitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat dem Landessozialgericht aufgegeben, genauere Feststellungen zur Zeit der Wohnsitzverlegung zu treffen.

Zu erwähnen ist der Vorlagebeschluß des Hessischen Landessozialgerichts (Rs. C-380/93). Es geht um die Frage der Anwendbarkeit von Art. 67 Abs. 1 der Verordnung/EWG Nr. 1408/71 auf den Fall eines Grenzgängers, der im Beschäftigungsstaat (Deutschland) aufgrund einer mehrjährigen versicherungspflichtigen Beschäftigung einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mehr als 156 Tagen erworben hat, jedoch aufgrund des Art. 71 Abs. 1 a ii der Verordnung Leistungen im Wohnsitzstaat (Belgien) bezogen hat.

Literatur:

Bieback, Karl-Jürgen, Legitimität und Umfang des Alleinvermittlungsrechts der Bundesanstalt für Arbeit nach nationalem und EG-Recht, Sozialgesetzgebung 1993, S. 499 ff.

Unfallversicherung

Um den Versicherungsschutz während eines von der Schule organisierten Auslandsaufenthalts geht es in der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 25.2.1993 (NJW 1993, 2006 = SGb 1993, 529 mit Anmerkung von Wollber). Dem deutschen Schüler wurde der Anspruch gegen den zuständigen Gemeindeunfallversicherungsverband zugesprochen: Anläßlich einer Klassenfahrt nach Großbritannien im Rahmen eines internationalen Schüleraustausches war der Kläger bei einem Ausflug mit der ihn betreuenden Gastfamilie beim Rodeln verunglückt. Das Gericht hat den Wochenendaufenthalt als integralen Bestandteil des Austauschprogramms angesehen mit der Folge, daß der Unfallversicherungsschutz in Großbritannien rundum gewährleistet war.

Rentenversicherung

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 20.4.1993 (NZS 1993, 553) den Anspruch der Klägerin auf Leistungen wegen Kindererziehung bezüglich ihrer 1949 in Frankreich geborenen Tochter anerkannt. Eine vor 1921 geborene Frau, die mit ihrem Mann in Frankreich lebte, als er dort nach seiner Kriegsgefangenschaft "freier Arbeitnehmer" war, erhält danach Leistungen wegen Kindererziehung.

Familienleistungen

Zum Kindergeldrecht ist auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 15.12.1992 hinzuweisen (NVwZ 1993, 919). Danach steht einem nach Deutschland entsandten Beamten eines anderen EU-Mitgliedstaates kein Kindergeld zu.

Hinzuweisen ist auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Sozialgerichts Nürnberg vom 26.4.1993 (Rs. C-321/93): Es geht um die Anwendbarkeit der Wohnsitzfiktion auf die steuerrechtliche Behandlung von Kindergeldberechtigten im Rahmen des § 11 a BKGG.

Literatur:

Bieback, Karl-Jürgen, Marktfreiheit in der EG und nationale Sozialpolitik vor und nach Maastricht, Europarecht 1993, S. 150 ff.; Bloch, Eckhard, Zum Angestelltenbegriff im europäischen Vergleich, Die Angestelltenversicherung 1993, S. 394 ff.; Däubler, Wolfgang, Die EG auf dem Weg zur Sozialunion?, Europäisches Wirtschafts- & Steuerrecht 1993, S. 272 ff.; Glombik, Manfred, Der Rentner im Binnenmarkt, EGMagazin 4/1993, S. 38 f.; Haase, Winfried, Zum Vorrang des EG-Sozialrechts, Kompaß 1993, S. 245; Heine, Wolfgang, Mindestsicherungen in West- und Osteuropa, Deutsche Rentenversicherung 1993, S. 788 ff.; Heller-Grunewald, Margit, Die Rolle des Kindergeldes im Rahmen der europäischen Sozialleistungen, Arbeit und Beruf 1993, S. 163 ff.; Lamberts, Albert, Beziehungen Deutschlands mit osteuropäischen Staaten im Bereich der Sozialen Sicherheit, Deutsche Rentenversicherung 1993, S. 771 ff.; Petersen, Jirn Henrik, Europäischer Binnenmarkt, Wirtschafts- und Währungsunion und die Harmonisierung der Sozialpolitik, Deutsche Rentenversicherung 1-2/1993, S. 15 ff.; Reiter, Heinrich, Beitragszuschuß für Privatversicherte kann von Qualitätsanforderungen an den PKV-Schutz abhängig gemacht werden, in: Verband der Privaten Krankenversicherung (Hrsg.), PKV-Dokumentation Nr. 17 (1993); Sönnichsen, Christoph, Die Versicherungswirtschaft nach den dritten Richtlinien, Versicherungswirtschaft 1993, S. 88 ff.; Schulte, Bernd, Armutsbekämpfung im Wohlfahrtsstaat — Die Rolle der Mindestsicherungssysteme der Mitgliedstaaten für Entwicklung und Fortbestand der Wohlfahrtsstaatlichkeit in der Europäischen Gemeinschaft, Zeitschrift für Sozialreform 1993, S. 593 ff.; Trölsch, Corinna, Europa und die Krankenversicherung, Versicherungswirtschaft 1992, S. 1512 f; Valgolio, Leandro, Geringfügige Beschäftigungen und EG-Recht, Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht 1993, S. 447 ff.; Walwei, Ulrich, Die soziale Dimension der europäischen Integration, Arbeit und Sozialpolitik 7-8/1993, S. 47 ff.; Will, Rainer, Mehr Bürgernähe in Europa — mehr Verantwortung für die Sozialpartner, Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch ZfSH/SGB 1993, S. 113 ff.; Wirmer, Anton / Koll, Michael, Arbeitsschutz und europäische Einigung, Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch ZfSH/SGB 1993, S. 236 ff.; Zabre, Bernd-Rainer, Rehabilitationsleistungen durch die deutsche Rentenversicherung und EG-Binnenmarkt, Die Angestelltenversicherung

1993, S. 285 ff.; Brennpunkte des Sozialrechts 1993, Thesen und Ergebnisse der 5. Sozialrechtlichen Jahrestagung vom Februar 1993 in Kassel, (Schriftenreihe des Deutschen Anwaltsinstituts e.V./Sitz Bonn), Herne 1993; Eichenhofer, Eberhard, Reform des Europäischen koordinierenden Sozialrechts, Köln 1993 (Osnabrücker Rechtswissenschaftliche Abhandlungen Bd. 36)

d) Verschiedenes

Zu erwähnen ist ein öffentlich ausgetragener Streit über die Rechtsprechung des EuGH im Zusammenhang mit Fragen der Anwendung und Auslegung der Verordnung/EWG Nr. 1408/71. Nach wiederholten Angriffen auf die Rechtsprechung des EuGH insbesondere von seiten des Referenten beim Bundesarbeitsministerium Peter Clever antwortete der Europaabgeordnete Willi Rothley erstmals zusammenfassend auf die in den vorangegangenen Monaten geäußerte Polemik (Bonn will das EG-Recht untergraben, EG-Magazin Nr. 1-2/1993, 38 ff.), worauf der Ministerialbeamte sogleich replizierte (Dem EuGH auf die Finger geschaut, EG-Magazin Nr. 5/1993, 26 ff.). Der ins Kreuzfeuer geratene Europäische Gerichtshof ist inzwischen auch Gegenstand der überregionalen Presse geworden (vgl. nur Judith Reicherzer, 13 mächtige Männer, Die Zeit v. 24.9.1993, 41). Die insbesondere aufgrund der Entscheidungen des EuGH in den Rechtssachen Barber und Paletta entwickelte Kritik hat sich inzwischen auch auf die Kus-Entscheidung ausgedehnt. Neueren Anlaß zur Kritik gab auch das Staatshaftungsurteil in der Rechtssache Frankovic. Die Kritik reicht vom Vorwurf der unzulässigen Rechtsfortbildung (in Sachen Freizügigkeitsrecht der EU) bis hin zur Verletzung des Gewaltenteilungsprinzips. Anläßlich einer Tagung bei der Europäischen Rechtsakademie Trier Anfang März 1994, die die Rechtsprechung des EuGH und die darüber geführte kritische Auseinandersetzung zum Gegenstand hatte, konnte man erfahren, daß der Gerichtshof aufgrund der bestehenden Rechtslage gar keine andere Möglichkeit hatte, in den genannten Verfahren anders zu entscheiden. Kritisiert wurde allerdings die mangelnde Transparenz der Entscheidungsfindung einerseits

(so hätte man gern einen Hinweis auf das in der Sache Paletta offenkundige Rechtsmißbrauchsargument gefunden) und der schleppende Gang der Veränderung des Gemeinschaftssozialrechts andererseits.

Literatur:

Bertelsmann, Klaus, Vorabentscheidungsverfahren der Arbeitsgerichtsbarkeit zum Europäischen Gerichtshof, Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht 1993, S. 775 ff.; Blüm, Norbert, Symposium "Sozialraum Europa — Fortschritt oder gefährlicher Irrweg", Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch ZfSH/SGB 1993, S. 1 ff.; Borchardt, Klaus-Dieter, Der EuGH wehrt sich, EG Magazin 6/1993, S. 36 ff.; Clever, Peter, Dem EuGH auf die Finger geschaut, EGMagazin 5/1993, S. 26 ff.; Clever, Peter, Grundsätzliche Bemerkungen zur Rechtsprechung des EuGH, Die Angestelltenversicherung 1993, S. 71 ff.; Däubler, Wolfgang, Der EuGH auf Abwegen?, EuroAS 1/1993, S. 6 ff.; Ewert, Daniel, Schadensersatzpflicht der Bundesrepublik bei Verletzung des europäischen Gemeinschaftsrechts, Recht der Internationalen Wirtschaft 1993, S. 881 ff.; Gaul, Dieter, Mißbrauch einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht 1993, S. 865 ff.; Leible, Stefan/Sosnitza, Olaf, "MP Travel Line", EG-Recht und Staatshaftung, Monatsschrift des Deutschen Rechts 1993, S. 1159 ff.; Lenz, Carl Otto, Firnis oder Rechtsgemeinschaft — Einschränkung des Vorlagerechts nach Art. 177 EWGV auf letztinstanzliche Gerichte?, Neue Juristische Wochenschrift 1993, S. 2664 ff.; Lösche, W., Die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei Erkrankungen im Ausland, Der Medizinische Sachverständige 1993, S. 82 ff.; Streinz, Rudolf, Staatshaftung für Verletzung primären Gemeinschaftsrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1993, S. 599 ff.; Führich, Ernst, R., Gemeinschaftsrechtliche Staatshaftung wegen verspäteter Umsetzung der EG-Pauschalreise-Richtlinien, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1993, S. 725 ff.; Khan, Daniel-Erasmus, Staatshaftung für verpfuschten Urlaub, Neue Juristische Wochenschrift 1993, S. 2646 ff.; Prieß, Hans-Joachim, Die Haftung der EG-Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1993, S. 118 ff.; Streinz, Rudolf, Staatshaftung für Verletzung primären Gemeinschaftsrechts durch die Bun-

desrepublik Deutschland, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1993, S. 599 ff.; Westphalen, Friedrich Graf von, Staatshaftung bei Nichtdurchführung einer EG-Richtlinie, Europäisches Wirtschafts- & Steuerrecht 1993, S. 269 ff.

Hinzuweisen ist auf die Berichte der Bundesregierung über die Integration der Bundesrepublik Deutschland in die Europäischen Gemeinschaften (51. Integrationsbericht, BR-Drs. 220/93 und 52. Integrationsbericht, BR-Drs. 652/93). In beiden Berichten sind Kapitel über die soziale Sicherheit wie auch die Freizügigkeit der Wanderarbeitnehmer enthalten.

8. Verschiedenes

Steuerrecht

Seit dem Vorlagebeschluß des Finanzgerichts Köln (EuZW 1991, 670) an den EuGH und der daraufhin ergangenen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 26.1.1993 (Rs. C-112/91 — Werner — EuZW 1993, 163 = Finanzrundschau 1993, 368 mit Anmerkung von Dautzenberg = Recht der internationalen Wirtschaft 1993, 341 mit Anmerkung von Kaefer) stehen zunehmend steuerrechtliche Fragen der Wanderarbeitnehmer im Zentrum des juristischen Interesses. Im Kern geht es um das Problem, daß nach dem gegenwärtigen Stand der Harmonisierung der direkten Steuern in der Europäischen Gemeinschaft die durch den EG-Vertrag gewährten Grundfreiheiten nicht in allen Fällen ohne finanzielle Einbußen wahrgenommen werden können. Nachdem der EuGH in der Rechtssache Werner über die Frage zu entscheiden hatte, ob ein im Ausland freiberuflich tätiger Deutscher mit seinen Einkünften der beschränkten Steuerpflicht (§ 49 ff. EStG) unterliegt, muß der EuGH nunmehr aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens des Bundesfinanzhofs zu der Frage Stellung nehmen, ob auch ein Belgier, der dort lebt, seine Einkünfte aber in der Bundesrepublik Deutschland erzielt, in der Bundesrepublik Deutschland der beschränkten Steuerpflicht unterworfen werden kann. Dies hat für ihn zur Folge, daß ein Lohnsteuer-Jahresausgleich und eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht durchgeführt werden können. Außerdem wurde er in die Lohnsteuerklasse I eingruppiert, wodurch z.B. kein Kinderfreibetrag gewährt wird und der Ehegatten-Splittingtarif nicht angewendet werden kann. Der Bundesfinanzhof möchte wissen, ob eine solche Regelung gegen die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Art. 48 EGV) verstößt (EuZW 1993, 581). Zu dieser Frage siehe schon Herrmann, Hans Joachim, Einwirkung der Grundfreiheit der Freizügigkeit im Gemeinsamen Markt auf das deutsche Einkommensteuerrecht, Finanz-Rundschau 1989, S. 605 ff.

Hinzukommt, daß die Bundesregierung sich im Oktober 1993 entschloß, die unbilligen Härten in der Besteuerung beschränkt steuerpflichtiger Grenzgänger zu mildern. Sie legte den "Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Grenzpendlern und anderen beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen (Grenzpendlergesetz)" vor (BR-Drs. 727/93 v. 15.10.1993). Danach sollen beschränkt steuerpflichtige Grenzpendler, die fast ihre gesamten Jahreseinkünfte im Inland erzielen, die Möglichkeit erhalten, auf Antrag in einer Einzelveranlagung personen- und familienbezogene einkommensmindernde Abzüge steuerlich weitgehend so geltend zu machen wie ein unbeschränkt Steuerpflichtiger, dessen Ehepartner, Kinder und sonstige Angehörige im Ausland leben. Mit dem Pendlergesetz soll eine weithin als zu hoch empfundene Besteuerung von beschränkt Steuerpflichtigen, die ihr Einkommen im wesentlichen aus dem Inland beziehen, gesenkt werden. Ermöglicht werden soll der Abzug von Unterhaltsaufwendungen für den Ehegatten und der Abzug des Kinderfreibetrages. Der Entwurf sieht jedoch nicht vor, die Vorschriften über die Ehegattenbesteuerung einschließlich des Splitting-Verfahrens für Grenzpendler anzuwenden. Durch die Neuregelung werden nach Angaben der Bundesregierung hauptsächlich Personen mit Wohnsitz in den Nachbarstaaten Deutschlands steuerlich entlastet. Der Personenkreis verringere sich aber durch Grenzgängerregelungen für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer in den Doppelbesteuerungsabkommen mit Belgien, Frankreich, Schweiz, Österreich und Niederlande erheblich. Die Doppelbesteuerungsabkommen mit Dänemark, Luxemburg, der Tschechischen Republik und Polen enthielten keine

Grenzgängerregelungen. Die Bundesregierung erwartet, daß das Grenzpendlergesetz im Entstehungsjahr zu Steuermindereinnahmen von 100 Mio. DM führt, von denen 43 Mio. DM auf den Bund entfallen. Der Bundesrat beklagt in seiner Stellungnahme, der Entwurf verkompliziere das Steuerrecht erheblich. Nach seiner Auffassung sollte die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, wie sich die Grenzgängerproblematik im Verhältnis zu den osteuropäischen Nachbarstaaten darstellt, ob es größere Unterschiede zwischen den europäischen und den westeuropäischen Nachbarn gibt und ob für den Fall, daß größere Unterschiede bestehen, an der umfassenden Neuordnung der Grenzgängerbesteuerung im Sinne des Gesetzentwurfs festgehalten wird. Die Regierung erklärt dazu, die Ermittlung der ausländischen Einkünfte des Steuerpflichtigen seien nicht zu vermeiden, weil nicht alle beschränkt Steuerpflichtigen begünstigt werden sollen, sondern nur diejenigen, die ihr Einkommen nahezu ausschließlich im Inland erzielen. Ansonsten würden auch Personen steuerlich entlastet, die schon in ihrem Heimatstaat familiengerecht besteuert werden.

Literatur:

Afra Waterkamp, Freizügigkeit und Ehegattensplitting. Zum Einfluß des EG-Rechts auf das Einkommensteuerrecht, Finanzrundschau für Einkommensteuer mit Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer 1993, 825 ff.; Hock, Bernhard / Mück, Rainer, Besteuerung deutscher Einkunftsquellen nach Wohnsitzverlegung ins Ausland?, Recht der Internationalen Wirtschaft 1993, S. 124 ff.; Brigitte Knobbe-Keuk, Das Urteil des EuGH im Falle Werner zur Besteuerung der Grenzgänger — ärgerlich, aber nicht das letzte Wort, Deutsches Steuerrecht 1993, S. 425 ff.; vgl. auch Birgit Bachmann, Diskriminierungsverbote im internationalen Steuerrecht, Recht der internationalen Wirtschaft 1993, 322 ff.

Datenschutzrecht

Der 15. Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz der Freien Hansestadt Bremen (vorgelegt zum 31. März 1993) enthält einen Bericht über die europäischen Entwicklungen im Bereich des Datenschutzes (Europarat und EU). Es werden u.a. die Abweichungen des Richtlinienvorschlags der EU vom deutschen Datenschutzmodell erläutert. Für die Wanderarbeitnehmer dürfte dieses Thema von besonderer Brisanz sein, wenn man an die unterschiedlichen Schutzstandards in den EU-Mitgliedstaaten einerseits und den immer stärkeren transnationalen Datenverkehr andererseits denkt.

Bislang ist die Diskussion über den Datenschutz von Wanderarbeitnehmern soweit ersichtlich nicht ausreichend im Bereich des Schengener Abkommens geführt worden. Es ist zu vermuten, daß gerade im Zusammenhang mit dem Aufbau des Schengener Informationssystems (SIS) Schutzbereiche von Wanderarbeitnehmern (und Drittstaatenangehörigen) betroffen sind.

Kommunalwahlrecht für Unionsbürger:

Die Diskussion über die Einführung des Wahlrechts für Unionsbürger zum Europäischen Parlament und zu Kommunalwahlen hält an: Neben Einzelfragen der Umsetzung von (dazu geplantem beziehungsweise bereits erlassenem) EU-Recht wird immer lauter die politische Forderung nach Gleichstellung der dauerhaft eingewanderten Drittstaatenangehörigen mit den Staatsangehörigen der EU erhoben.

Literatur:

Degen, Manfred, Die Unionsbürgerschaft nach dem Vertrag über die Europäische Union unter besonderer Berücksichtigung des Wahlrechts, Die Öffentliche Verwaltung 1993, S. 749 ff.; Sieveking, Klaus, Europäisches Gemeinschaftsrecht und Stadtstaaten, Die Öffentliche Verwaltung 1993, S. 449 ff.

Migration:

Veröffentlichungen zur Frage der Migration, insbesondere zur Frage, welche Rolle die EU dabei übernehmen soll (will), nehmen zu.

Literatur:

Fijalkowski, Jürgen, Das Migrationsproblem in Europa, in: C. Jakobeit / A. Yenal (Hrsg.), Gesamteuropa — Analysen, Probleme und Entwicklungsperspektiven, Bonn 1993, S. 613 ff. (Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 317); Weber, Albrecht, Die Harmonisierung der europäischen Einwanderungs- und Asylpolitik, Zeitschrift für Rechtspolitik 1993, S. 170 ff.

Sicherheitsleistung bei Prozeßkosten (§ 110 Abs. 1 ZPO):

Ausgelöst durch das Urteil des EuGH vom 1.7.1993 (Rs C- 20/92 — Hubbard — EuZW 1993, 514) wird unter anderem die Frage diskutiert, inwieweit eine obligatorische Prozeßkostensicherheitsleistung gegen das allgemeine Diskriminierungsverbot des Art. 6 EGV verstoßen kann.

Literatur

Schlosser, Peter, Prozeßkostensicherheitsleistung durch Ausländer und gemeinschaftsrechtliches Diskriminierungsverbot, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1993, S. 659 ff.; Wolf, Christian, Rechtswidrigkeit der Ausländersicherheit nach § 110 ZPO nach EG- und Verfassungsrecht, Recht der Internationalen Wirtschaft 1993, S. 797 ff.

Sonstiges:

Die Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer in Mainz 1993 hat sich mit den europarechtlich brisanten Themen: "Europäische Union: Gefahr oder Chance für den Föderalismus in Deutschland, Österreich und der Schweiz" und: "Deutsches und Europäisches Verwaltungsrecht — Wechselseitige Einwirkungen" befaßt (vgl. die Berichte in: Deutsches Verwaltungsblatt 1993, S. 1246 ff. und JZ 1994, 30 ff.).

B. Bericht über die Drittstaatenangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1993

1. Gesetzgebung

1.1 Gesetze

Im Berichtszeitraum sind zahlreiche Gesetzgebungsaktivitäten abgeschlossen, die im einzelnen in der Anlage 1 in thematischer und zeitlicher Reihenfolge aufgelistet sind. Es sind auch diejenigen Rechtsvorschriften aufgenommen worden, die für den ebenfalls vorliegenden Bericht über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der EU (siehe oben A.) relevant sind.

Von herausragender Bedeutung ist die Änderung des Art. 16 des Grundgesetzes durch Aufhebung von Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG a.F. und die Einfügung des neuen Art. 16 a GG. Diese Grundgesetzänderung ist Bestandteil eines sogenannten asylpolitischen Gesetzespakets, zu dem außerdem Veränderungen im Asylverfahrensrecht und im Asylbewerberleistungsrecht gehören. Mit der Grundgesetzänderung reagiert der deutsche Gesetzgeber auf die schon seit längerer Zeit erhobenen Forderungen, den Mißbrauch des Asylrechts zu verhindern, auf eine öffentliche Debatte über die erforderliche Steuerung der Zuwanderung nach Deutschland, auf die Überlastung der Kommunen sowie auf asylpolitische Entscheidungen im Rahmen des Schengener Abkommens. Künftig kann sich auf das Asylrecht nicht berufen, wer aus einem EU-Staat oder aus einem anderen sicheren Drittstaat einreist, in dem die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention sichergestellt ist. Die im Sinne dieser Norm sicheren Drittstaaten außerhalb der EU werden durch zustimmungspflichtiges Gesetz bestimmt. Dies ist im Gesetz zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1993 geschehen. Zu den sicheren Drittstaaten gehören nach § 26 a Asylverfahrensgesetz i.V.m. An-

lage I derzeit neben den Mitgliedstaaten der EU auch Finnland, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz und die Tschechische Republik. Die über solche Drittstaaten einreisenden Flüchtlinge sind von den Grundrechtsgarantien des Art. 16 a Abs. 1 GG ausgeschlossen. Nach wie vor können sich Flüchtlinge allerdings auf einfachgesetzliche Ab- oder Zurückschiebungshindernisse berufen, die sowohl Schutz vor politischer Verfolgung als auch vor menschenrechtswidrigen Maßnahmen ohne politische Verfolgungstendenz im engeren Sinne bieten (z.B. §§ 51, 53 AuslG, Art. 3 MRK, Art. 33 GenfKonv). Nach Art. 16 a Abs. 3 Satz 1 GG hat der Gesetzgeber die Befugnis, Staaten zu bestimmen, bei denen aufgrund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, daß dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Nach Anlage II zu § 29 a AsylVfG zählen dazu Bulgarien, Gambia, Ghana, Polen, Rumänien, Senegal, Slovakische und Tschechische Republik sowie Ungarn. Neben den Regelungen über die Einreise aus einem Drittstaat und die Einreise aus einem sicheren Herkunftsstaat enthält das neue Asylverfahrensrecht besondere Regelungen über offensichtlich unbegründete Asylanträge im Sinne des § 30 AsylVfG, über die Ausreisefrist bei Unbeachtlichkeit oder offensichtlicher Unbegründetheit des Asylantrags und über das Asylverfahren bei Einreise auf dem Luftweg gemäß § 18 a AsylVfG.

In das Ausländergesetz ist eine Vorschrift über die Aufenthaltsbefugnis für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge gemäß § 32 a AuslG aufgenommen worden. Der neue § 74 a AuslG verpflichtet Flughafenunternehmer, auf dem Betriebsgelände geeignete Unterkünfte bereitzustellen, um Ausländer, die nicht im Besitz eines erforderlichen Passes oder Visums sind, für die Zeit bis zum Vollzug der grenzpolizeilichen Entscheidung über die Einreise unterzubringen. Weiterhin ist der Regelanspruch auf Einbürgerung, den §§ 85 Abs. 1 und 86 Abs. 1 AuslG für die dort genannten Personengruppen verbürgt, in einen unbedingten Rechtsanspruch umgewandelt worden. Schließlich wurde § 8 Abs. 1 RuStAG dahingehend geändert, daß die Einbürgerung eines nichtehelichen Kindes, dessen Vater die deutsche Staatsangehörigkeit

besitzt, nur dann erfolgen darf, wenn kein Ausweisungsgrund im Sinne der §§ 46 Nrn. 1-4, 47 Abs. 1 und 2 AuslG vorliegt.

Zu dem neuen Asylrecht nach der Grundgesetzänderung siehe Huber, Das Asylrecht nach der Grundgesetzänderung, NVwZ 1993, S. 736 ff.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber vom 30. Juni 1993 soll der Lebensunterhalt von Asylbewerbern sichergestellt werden. Die Leistungen werden grundsätzlich als Sachleistung und nicht in bar erbracht; die Beträge werden gegenüber den derzeit geltenden Sätzen, die sich an der Sozialhilfe orientieren, gekürzt, und das Eigentum des Asylbewerbers wird mit den staatlichen Leistungen verrechnet. Mit diesen Regelungen fand eine höchst kontroverse Debatte über ein eigenes Leistungsgesetz für Asylbewerber seinen Abschluß. Die hier im einzelnen nicht näher anzusprechenden Regelungen vermitteln den Eindruck, daß das Gesetz auch einen Abschreckungscharakter haben soll.

Mit dem Gesetz zum Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 15. Juli 1993 hat die Bundesrepublik das Schengener Übereinkommen ratifiziert. Mit dem Gesetz wurde auch das Ausländergesetz geändert (§§ 38, 73 Abs. 3 und 92 AuslG).

Mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 21. Juli 1993 wurde das sogenannte Gegenseitigkeitsprinzip gegenüber Drittstaatenangehörigen modifiziert. Eine Neufassung des Gesetzes erfolgte aufgrund der Zunahme von Gewalttaten gegen Ausländer in jüngster Vergangenheit. Das Gesetz sieht die Erstreckung des persönlichen Geltungsbereichs des Gesetzes auf Ausländer vor und bringt eine Gleichstellung der Ausländer, die sich rechtmäßig seit mindestens drei Jahren in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, mit Deutschen und EU-Ausländern. Ausländer, die sich rechtmäßig kürzer als drei Jahre in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, bekommen Entschädigung aufgrund der Gegenseitigkeitsklausel. Allerdings sollen Ausländer (z.B. Touristen), die sich zwar rechtmäßig, aber nur kurzfristig in der

Bundesrepublik Deutschland aufhalten, im Rahmen einer Härteregelung bei besonders schwerer Schädigung Leistungen nach dem Gesetz erhalten. Beim endgültigen Verlassen der Bundesrepublik wird eine einmalige Abfindung gezahlt, deren Höhe sich an der Aufenthaltsdauer der Antragsteller orientiert. Das Gesetz gilt rückwirkend ab 1. Juli 1990, um auch die tragischen Fälle der Vergangenheit erfassen zu können.

Weitere maßgebliche Gesetzesänderungen betreffen vor allen Dingen das Sozialrecht. Die im Rahmen der Reduzierung von Sozialleistungen vorgenommenen Gesetzesänderungen erfassen auch den Bereich der Ausländer. Betroffen sind Regelungen aus dem Arbeitsförderungsgesetz, dem Bundeskindergeldgesetz, dem Bundeserziehungsgeldgesetz und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. Das Asylbewerberleistungsgesetz enthält darüberhinaus auch eine Änderung von § 120 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG).

1.2 Internationale Abkommen

Bei den internationale Abkommen handelt es sich im wesentlichen um die Änderung bestehender oder die Bekanntgabe neuer Vereinbarungen über Werkvertragsarbeitnehmer.

1.3 Verordnungen

Im Rahmen des Verordnungsrechts sind die Änderung der Arbeitserlaubnisverordnung und die Änderung der Anwerbestopausnahmeverordnung (AAV) hervorzuheben. Während in der Arbeitserlaubnisverordnung u.a. der Katalog für erlaubnisfreie Beschäftigungen erweitert wird (z.B. für Berufssportler und -trainer), bezieht sich die Änderung der AAV vor allem auf den § 3 über Werkverträge. Nach § 3 Abs. 2 AAV kann der Bundesarbeitsminister die Erteilung der Arbeitserlaubnis durch die Bundesanstalt für Arbeit an Arbeitnehmer der Bauwirtschaft im Rahmen von Werkverträgen im Verhältnis zu den

beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmern des in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Unternehmens zahlenmäßig beschränken. Dabei ist darauf zu achten, daß auch kleine und mittelständische in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Unternehmen angemessen berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist auf die internationalen Abkommen hinsichtlich der Werkvertragsarbeitnehmer hinzuweisen.

1.4 Erlasse der Bundesregierung

Die Erlasse des Bundesinnenministers über das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge beziehen sich im wesentlichen auf die Zuordnung der Außenstellen des Bundesamtes zu den jeweiligen Verwaltungsgerichten.

1.5 Gesetzesvorhaben

Die Gesetzentwürfe der Bundesregierung zu den Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der tunesischen Republik bzw. dem Königreich Marokko betreffen Fragen der Zahlung des Kindergeldes für die im anderen Vertragsstaat wohnenden Kinder. Die Kindergeldsätze richten sich nach den Verhältnissen des Wohnlandes (Wohnlandprinzip). Dies bedeutet die Zahlung von deutschem Kindergeld an in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigte tunesische bzw. marokkanische Arbeitnehmer für ihre Kinder in Tunesien bzw. Marokko in Anlehnung an die niedrigeren tunesischen bzw. marokkanischen Kindergeldsätze. Das Kindergeld wird für das erste bis vierte Kind in Tunesien bzw. das erste bis sechste Kind in Marokko gezahlt. Anspruch besteht bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Erleichterung der Einbürgerung und Hinnahme der Doppelstaatsangehörigkeit und der Gesetzentwurf des Landes Niedersachsen zur Änderung und Ergänzung des Staatsangehörigkeitsrechts werden derzeit in den Bundes-

tagsausschüssen beraten. Im Bundestagsinnenausschuß fand Ende September eine Expertenanhörung zur Frage der Zulassung von Doppelstaatsangehörigkeiten statt. Bemerkenswert an dieser Anhörung war, daß der von der Regierungsfraktion benannte Jurist Hailbronner ebenso wie die der CDU angehörende Ausländerbeauftragte des Landes Berlin, John, sich für den SPD-Vorschlag aussprachen (vgl. FAZ v. 28.9.1993). Der Gesetzesvorschlag der Ausländerbeauftragten des Bundes entspricht im wesentlichen dem Gesetzesantrag des Landes Niedersachsen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuchs über den Schutz der Sozialdaten enthält u.a. den Vorschlag für eine Neufassung von § 71 Abs. 2 SGB X; die sehr kompliziert gefaßte neue Vorschrift ist offenbar als eine Art sozialverfahrensrechtliche und datenschutzrechtliche Anpassung an § 76 AuslG gedacht. Inhaltlich geht es um die umstrittene Frage, in welchem Ausmaß Sozialbehörden gegenüber Ausländerbehörden zur Übermittlung von Sozialdaten verpflichtet sind.

Der Bundesrat hat am 18. Juni 1993 einen Gesetzentwurf zur Stärkung des Rechtsfriedens und zur Bekämpfung des Schlepperunwesens vorgelegt hat (BT-Drs. 12/5683). Angesichts der sich häufenden gewalttätigen Ausschreitungen gegen Ausländer will der Bundesrat u.a. das Instrumentarium zur sogenannten Vorfeldbeobachtung von rechtsextremistischen Gruppierungen und Einzeltätern verbessern und die Strafvorschriften des Asylverfahrensgesetzes und des Ausländergesetzes verschärfen. Damit soll vor allem dem Schlepperunwesen entgegengetreten werden. Mit einem weiteren Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Strafrechtsänderungsgesetzes (BT-Drs. 12/5053) sollen Inhaber ausländischer Fahrberechtigungen mit den Inhabern deutscher Fahrerlaubnisse bei Fahrerlaubnisentziehung und Fahrverbot wegen Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges begangen worden sind, gleichgestellt werden.

Die Gruppe der PDS/Linke Liste hat mehrere Gesetzesentwürfe vorgelegt, die für die Ausländer aus Drittstaaten ebenso wie für EU-Bürger von Bedeutung sein könnten. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Art. 38 des Grundgesetzes (BT-Drs. 12/5127) tritt

die Gruppe dafür ein, durch eine Änderung des Grundgesetzes eine Anpassung des Bundeswahlgesetzes hinsichtlich des aktiven und passiven Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer auf Bundesebene und zur Erweiterung der aktiv Wahlberechtigten durch Senkung des Wahlberechtigungsalters zu ermöglichen. In dem Entwurf eines 12. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (BT-Drs. 12/5128) soll das Recht zur Wahl zum Europaparlament auch denjenigen Ausländerinnen und Ausländern gewährt werden, die seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und nicht in einem anderen Mitgliedstaat der EU wahlberechtigt sind. Mit dem Entwurf eines Gesetzes gegen Rassismus und die Diskriminierung ausländischer Bürgerinnen und Bürger (Antirassismusgesetz) (BT-Drs. 12/6245) vom 25. November 1993 ist nicht nur ein Anstoß für den Abbau von bestehenden rechtlichen Diskriminierungen, sondern auch ein bemerkenswerter Anstoß für die Diskussion über ein Einwanderungsgesetz für die Bundesrepublik Deutschland gegeben worden. Es finden derzeit bei verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen Diskussionen über diesen Gesetzentwurf statt. Neben Regelungen über finanzielle Wiedergutmachung bei rassistischer Diskriminierung sind Vorschriften über einen Ausländerbeauftragten des Deutschen Bundestages, die Änderung einzelner Artikel des Grundgesetzes einschließlich des Vorschlags für die Aufnahme einer neuen Staatszielbestimmung zur Anerkennung der kulturellen Identität ethnischer Minderheiten sowie Vorschläge für antirassistische Normenbereinigung in einzelnen Bundesgesetzen enthalten. Der für den vorliegenden Zusammenhang interessante Vorschlag für die Errichtung eines Amtes des Ausländerbeauftragten des Deutschen Bundestages wird offenbar schon in einzelnen parteilichen und gesellschaftlichen Gremien diskutiert. Darüber hinaus haben die Regierungskoalition zusammen mit der SPD und die SPD-Fraktion allein jeweils einen Gesetzentwurf eingebracht, mit dem zahlreiche Änderungen des Grundgesetzes und u.a. zur Frage des Minderheitenschutzes erstrebt werden (BT-Drs. 12/6633 und 12/6323); mit dem SPD-Gesetzentwurf ist u.a. beabsichtigt, daß nicht nur Bürger der Europäischen Union, sondern auch an-

dere Ausländer mit ständigem Wohnsitz im Bundesgebiet bei Wahlen ihre Stimme abgeben und wählbar werden können.

Außerdem besteht im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die Absicht zu einer weiteren Änderung der Anwerbestoppausnahme-Verordnung sowie der Arbeitserlaubnisverordnung. Die geplanten Regelungen sollen eine Umgehung des Anwerbestopps unter dem Vorwand der Aus- oder Weiterbildung ausschließen. Damit will man verstärkt entwicklungspolitischen Gesichtspunkten Rechnung tragen. Daneben soll die Beschäftigung für das Schaustellergewerbe erleichtert werden. Die Neuregelung der Grenzgängerbeschäftigung soll verhindern, daß Vollzeitbeschäftigungen im Grenzgebiet gezielt in Teilzeitbeschäftigungen umgewandelt werden, damit sie auf dem deutschen Arbeitsmarkt in der Praxis nicht mehr vermittelt und somit für die Grenzgängerbeschäftigung geöffnet werden. Es soll darüber hinaus verhindert werden, daß ausländische Arbeitslose im Grenzgebiet einer Beschäftigung nachgehen, obwohl sie im Heimatland Leistungen wegen Arbeitslosigkeit beziehen; die Entwürfe werden derzeit noch überarbeitet.

Unter gesetzgebungspolitischen Aspekten gewinnt die Frage nach einem "Antidiskriminierungsgesetz" (speziell die Problematik des Minderheitenschutzes im Grundgesetz) an Gewicht, zumal derzeit darüber in Ausschüssen des Deutschen Bundestages dabattiert wird. Als "Dauerthemen" werden sich die (erforderliche) Novellierung des Ausländergesetzes und der (mangelhafte) Datenschutz von Ausländern erweisen.

Zu berichten ist von einer Empfehlung der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat, die Ende September 1993 ihre Arbeit eingestellt hat (BT-Drs. 12/6000). Um den Schutz ethnischer Minderheiten zu gewährleisten, soll nach ihrer Empfehlung ein neuer Verfassungsartikel 20 b folgenden Wortlauts in das Grundgesetz eingefügt werden: "Der Staat achtet die Identität der ethnischen, kulturellen und sprachlichen Minderheiten". Die Empfehlung der Gemeinsamen Verfassungskommission zur Änderung und Ergänzung des Grundgesetzes wurde heftig kritisiert. Die Formulierung wird für eine gutgemeinte Geste, eine Emanation der Stimmungsdemokratie, ja für symbolische Politik gehalten (vgl. Josef Isensee, Mit blauem Auge davongekommen — Das Grundgesetz, NJW 1993, S. 2583 ff., 2585). Der vorgeschlagene Artikel 20 b des Grundgesetzes wird von der CDU und der CSU, besonders von Innenminister Kanther abgelehnt, während die SPD den Vorschlag unterstützt. Auch Bundeskanzler Kohl hat inzwischen Bedenken gegen den geplanten Minderheitenartikel geäußert. So wird befürchtet, daß nicht nur "traditionelle" Minderheiten wie Dänen und Sorben daraus staatsbürgerliche Rechte ableiten könnten, sondern beispielsweise auch zugewanderte Türken. (Vgl. Frankfurter Rundschau v. 8.12.1993). Auch von interessierter wissenschaftlicher Seite wurde Widerspruch angemeldet (vgl. Martin Kriele, Über jeden Grundgesetzartikel einzeln abstimmen, FAZ v. 21.12.1993).

In den vorangegangenen Debatten der Kommission fanden Vorschläge der SPD, Nichtangehörigen der Europäischen Gemeinschaft ein Kommunalwahlrecht wie jenen Ausländern, die die Unionsbürgerschaft besitzen, zu gewähren, keine Mehrheit. Im Rahmen einer öffentlichen Anhörung im Mai 1993 hatte sich die Verfassungskommission mit dem Thema "Rechte ethnischer Minderheiten" befaßt. Sprecher vier angehörten Gruppen (Sinti und Roma, Sorben, Friesen und Dänen) meinten, daß diese Rechte im Grundgesetz und nicht nur in den Landesverfassungen abgesichert sein müßten. Der Schutz dieser kleinen Volksgruppen auf höchster Verfassungsebene hätte auch Signalwirkung für Europa und in den Staaten mit deutschen Minderheiten.

1.6 Erlasse der Bundesanstalt für Arbeit

Der Erlaß des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit vom 5.3.1993 zur Prüfung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes im Arbeitserlaubnisverfahren (InfAuslR 1993, S. 194 mit Anmerkung von Westphal) verschärft die Prüfungsvoraussetzungen für die Erwerbsmöglichkeiten von Asylbewerbern. Künftig muß bei jedem Antrag auf Erteilung einer allgemeinen Arbeitserlaubnis eine mindestens

vierwöchige Prüffrist eingehalten werden. Westphal hat gegen diese Regelung verfassungsrechtliche Bedenken erhoben. Seine Bedenken richten sich auch gegen die weitere Erlaßregelung, daß vor jeder spätestens nach 12 Monaten fälligen Erneuerung der allgemeinen Arbeitserlaubnis zu prüfen ist, ob eine "Ersatzeinstellung" bevorrechtigter Arbeitssuchender möglich ist. Immerhin ist hervorzuheben, daß türkische Arbeitnehmer von diesem Erlaß nicht betroffen sind, da sie nach einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung Anspruch auf Erneuerung ihrer Arbeitserlaubnis bei dem gleichen Arbeitgeber haben (Art. 6 Abs. 1, 1. Strich des Beschlusses Nr. 1/80 Assoziationsrat EWG-Türkei). — Hinzuweisen ist auch auf die Anordnung der Bundesanstalt für Arbeit über die Entrichtung von Gebühren durch Arbeitgeber für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis für Werkvertragsarbeitnehmer.

Nach § 8 Abs. 1 der Neufassung der Anordnung Fortbildung und Umschulung der Bundesanstalt für Arbeit vom 29. April 1993 werden nunmehr nichtdeutsche Personen nur gefördert, wenn sie in den letzten drei Jahren vor dem Eintritt in die Maßnahme mindestens zwei Jahre im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes erlaubt tätig waren und ihr unbefristeter Aufenthalt erlaubt ist (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit — Sondernummer, 5. Mai 1993, S. 3). Darüber hinaus wurden die Durchführungsanweisungen zur Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die Entrichtung von Gebühren durch Arbeitgeber für die Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer, die Erteilung einer Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen vom 24. März 1993 bekannt. Diese Durchführungsanweisungen wurden veröffentlicht in den Amtlichen Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit (ANBA), 5/1993 v. 27. Mai 1993.

1.7 Rechtsvorschriften der Bundesländer

Die Rechtsetzungsaktivitäten der Bundesländer waren von der Umsetzung asylverfahrensrechtlicher Regelungen des Bundes in Landesrecht geprägt. In den nord- und ostdeutschen Bundesländern wurden Regelungen betreffend den Abschiebestop für ehemalige Vertragsarbeitnehmer der DDR und Vorschriften über die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen an ehemalige DDR-Vertragsarbeitnehmer erlassen. Aus der Veröffentlichung von zahlreichen ministeriellen Rundschreiben im Land Rheinland-Pfalz lassen sich Rückschlüsse auch auf die ausländerrechtlichen Maßnahmen in anderen Bundesländern ziehen. Dank der Veröffentlichungspraxis der Zeitschrift Informationsbrief Ausländerrecht kann hiermit erstmals ein umfassender Überblick über regelungsrelevante Aspekte des Ausländer- und Asylrechts gegeben werden.

2. Rechtsprechung

2.1 Verfassungsgerichtsrechtsprechung

a) Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) war wieder mit einer Reihe von Asylfällen befaßt. Mehrmals ging es um die Zulässigkeit einstweiliger Anordnungen gegen Entscheidungen und Anordnungen unterer Gerichte. Dabei bestätigte das BVerfG seine ständige Rechtsprechung.
Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das BVerfG im Streitfall einen Zustand durch Einstweilige Anordnung regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder einem anderen wichtigen Grund zum Gemeinwohl dringend geboten ist. Dabei haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsaktes vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, die Verfassungsbeschwerde erweist sich von vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Bei offenem Ausgang des Verfassungsbeschwerdeverfahrens muß das BVerfG die Folgen, die eintreten würden, wenn eine Einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen abwä-

gen, die entstünden, wenn die begehrte Einstweilige Anordnung erlassen würde, der Verfassungsbeschwerde der Erfolg aber zu versagen wäre.

Auch unter dem neuen Asylrecht hält das BVerfG an diesem Abwägungsgebot fest. Im Falle eines indischen Staatsangehörigen aus der Religionsgemeinschaft der Sikhs gab das BVerfG dem Antrag auf Erlaß einer Einstweiligen Anordnung gegen die Vollziehung der Einreiseverweigerung statt, da nicht auszuschließen ist, daß das Verwaltungsgericht seine Entscheidung auf eine nicht genügende Grundlage gestützt hat, soweit es darin die Abweisung des Asylantrags durch das Bundesamt als offensichtlich unbegründet bestätigt hat. Es erscheine zweifelhaft, ob der Antragsteller, sofern er den geschilderten Maßnahmen ausgesetzt war, in anderen Teilen Indiens vor Verfolgung sicher sei (Beschluß v. 16.7.1993 — 2 BvR 1475/93, NVwZ 1993, 766).

Im Fall eines aus Ghana stammenden Asylsuchenden statuiert das BVerfG aber die Pflicht, die nach Art. 16 a Abs. 2 GG, § 29 a Abs. 1 und 2 AsylVfG 1993 i.V.m. Anlage II aufgestellte Vermutung, er stamme aus einem sicheren Herkunftsstaat und werde nicht verfolgt, entkräften zu können. Anderenfalls sei ihm zuzumuten, den Ausgang des Hauptverfahrens außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abzuwarten, da die Auswirkungen, die von einer vorläufigen Gestattung der Einreise über den konkreten Einzelfall hinaus auf die Anwendbarkeit der neuen Verfahrensregelung insgesamt zu erwarten sei, von erheblichem Gewicht seien (Beschluß v. 19.7.1993 — 2 BvR 1476/93, NVwZ 1993, 768).

Zwischenzeitlich ist eine Reihe von weiteren Entscheidungen zur Einreise von Asylbewerbern am Flughafen sowohl durch Senate als auch durch Kammern des BVerfG ergangen. Zusammenfassend läßt sich sagen, daß bei einem Ausländer, der aus einem sogenannten "sicheren Herkunftstaat" i.S.v. Art. 16 a Abs. 3 S. 1 GG i.V.m. der Anlage II zu § 29 a Abs. 2 AsylVfG stammt, vermutet wird, daß er nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, daß er entgegen dieser Behauptung politisch verfolgt wird. Jedenfalls ergibt sich unmittelbar aus der Verfassung, daß

der Ausländer die Möglichkeit haben muß, die Vermutung, er werde nicht verfolgt, für sich zu entkräften. Konkrete Behauptungen des Ausländers zu seiner Verfolgungssituation müssen von dem zur Überprüfung der Asylentscheidung berufenen VG zur Kenntnis genommen und im einzelnen gewürdigt werden (Beschluß v. 22.7.1993 — 2 BvR 1507, 1508/93, NVwZ-Beilage 1/1993, 1 = InfAuslR 1993, 309). Dabei ist entscheidend, daß das Bundesamt und das VG mithin auch dann zu keinem anderen Ergebnis bei der Beurteilung des Asylantrags gekommen wären, wenn der Herkunftstaat (hier Ghana) nicht in die Liste nach Anlage II zu § 29 a Abs. 2 AsylVfG aufgenommen worden wäre oder die Vorschriften, auf deren Grundlage die Liste erstellt wurde, nicht existieren würden (1. Kammer des 2. Senats, Beschluß v. 21.7.1993 — 2 BvR 1492/93, NVwZ-Beilage 1/1993, 2). Stellungnahmen (hier des UNHCR über Togo) zur Verfolgungssituation in best. Ländern sind hinreichend, den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügend (Art. 3 Abs. 1 GG) zu würdigen (Beschluß v. 27.7.1993 — 2 BvR 1516/93, NVwZ-Beilage 1/1993, 2). Politisch verfolgt i.S.d. Art. 16 a Abs. 1 GG ist nur der, der im Verfolgerland landesweit in eine ausweglose Lage versetzt ist, der also keine inländische Fluchtalternative hat; nur dann liegen Abschiebungshindernisse gem. §§ 51 Abs. 1 oder 53 AuslG vor.

Das Bundesinnenministerium weist allerdings darauf hin, daß es sich bei allen Entscheidungen um Einzelfallentscheidungen handelt und daß weder die sogenannte "Drittstaatenregelung" (Asylbewerber haben keinen Anspruch auf ein Verfahren in Deutschland, wenn sie über einen sicheren Drittstaat eingereist sind) noch die "Flughafenregelung" (Asylbewerber haben keinen Anspruch auf ein Verfahren in Deutschland, wenn sie aus sicheren Herkunftsländern kommen) bislang durch das BVerfG außer Kraft gesetzt worden sind.

Nach Ansicht des BVerfG zu einigen weiteren Verfahren zu Art. 16 a GG läßt sich im *Eilverfahren* nicht abschließend klären, welche inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Anforderungen im Hinblick auf die grundrechtliche Gewährleistung in Art. 16 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Art. 16 a Abs. 1 GG an die Prüfung eines Vorbringens zu stellen sind, mit dem ein aus einem sicheren Herkunftsstaat stammender Ausländer

die Vermutung allgemeiner Verfolgungsfreiheit für sich entkräften will. Jedenfalls ergebe sich unmittelbar aus der Verfassung, daß der Ausländer die Möglichkeit haben müsse, die Vermutung, er werde nicht verfolgt, für sich zu entkräften. Die Prüfung dürfe sich nicht darin erschöpfen, konkreten Behauptungen des Asylbewerbers allein mit dem Hinweis auf die allgemeine Lage im Herkunftsstaat des Ausländers, die keine Anhaltspunkte für eine politische Verfolgung biete, zu begegnen (Beschluß v. 22.7.1993 — 2 BVR 1507/93, 1508/93, InfAuslR 1993, 309). Eine unmittelbar gegen Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG gerichtete Verfassungsbeschwerde ist voraussichtlich unzulässig, weil die mit ihr angegriffene Vorschrift selbst Prüfungsmaßstab ist (Beschluß v. 28.9.1993 — 2 BVQ 37/93, NVwZ Beilage 1993, 17). Ein Antrag auf Erlaß einer Einstweiligen Anordnung, die begehrt wird, um einem im Flughafenverfahren abgelehnten Asylbewerber die Einreise ins Bundesgebiet zu gestatten, hat keinen Erfolg, wenn weder die Gefahr politischer Verfolgung im Herkunftsland noch die der Weiterschiebung aus einem Drittstaat in den Herkunftsstaat substantiiert dargelegt wird. Gegen die Art und Weise, wie vom Grenzschutzamt eine Einreiseverweigerung vollzogen wird, ist zunächst der Rechtsweg vor dem Verwaltungsgericht zu beschreiten, bevor das BVerfG angerufen wird (Beschluß v. 28.9.1993 — 2 BVR 2076/93, NVwZ Beilage 1993, 18).

Das BVerfG hat klargestellt, daß Art. 3 Abs. 1 GG nicht dadurch verletzt wird, daß § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BaFÖG als unverzichtbare Anspruchsvoraussetzungen einen dreijährigen Mindestaufenthalt und sechs Monate Mindesterwerbstätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils der Ausbildung als Anspruchsvoraussetzungen für die Ausbildungsförderung verlangt (Beschluß v. 13.1.1993 — 1 BVR 1690/92, InfAuslR 1993, 277 = NVwZ-RR 1993, 881).

Der ständigen Rechtsprechung des BVerfG entsprechend gebietet der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG den Gerichten, nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse einschließlich Presseberichten und Behördenauskünften zu verwerten, die von einem Verfahrensbeteiligten oder vom Gericht zum Gegenstand des

Verfahrens gemacht worden sind und zu denen sich die Beteiligten äußern konnten. Legt das Gericht seine maßgeblichen Erkenntnisgrundlagen nicht offen, verletzt es auch Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG (BVerfG, Beschluß v. 2.3.1993 — 2 BVR 2075/92, NVwZ 1993, 769).

Seit September 1993 sind vor allem weitere Entscheidungen zum Art. 16 GG in alter Fassung ergangen. Das BVerfG hat u.a. festgestellt, daß die Beurteilung einer inländischen Fluchtalternative dem Verfahren zur Feststellung der Beachtlichkeit oder Unbeachtlichkeit eines Folgeantrages entzogen ist. Eine "Asylerfolgswürdigung" sei der Beurteilung durch das Bundesamt und dem gegen dessen Entscheidung angestrengten gerichtlichen Verfahren vorbehalten. Den Anforderungen des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs werde regelmäßig dadurch genügt, daß das Tatsachengericht die der Entscheidung zugrundeliegenden Gutachten, Zeitungsberichte und anderen Auskünfte zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung mache und die Beteiligten dazu anhöre (Beschluß v. 13.3.1993 — 2 BVR 1988/92, InfAuslR 1993, 300). Fachgerichtliche Ermittlungen zum Tatbestand "Politisch Verfolgter" seien vom BVerfG daraufhin zu überprüfen, ob sie einen hinreichenden Grad an Verläßlichkeit aufwiesen und auch dem Umfang nach zureichend seien (Beschluß v. 13.4.1993 — 2 BVR 1731/92, InfAuslR 1993, 303).

Zur Situation der Kurden in der Türkei stellt das BVerfG fest, daß die staatliche Verfolgung von Taten, die — wie separatistische Aktivitäten — aus sich heraus eine Umsetzung politischer Überzeugung darstellen, grundsätzlich politische Verfolgung sein kann. Das gelte auch dann, wenn der Staat hierdurch das Rechtsgut des eigenen Bestandes oder seine politische Identität verteidige. Es bedürfe einer besonderen Begründung, um sie gleichwohl aus dem Bereich politischer Verfolgung herausfallen zu lassen. Auch wenn die Abwehr terroristischer Angriffe hierfür grundsätzlich in Betracht komme, könne dennoch eine asylrelevante politische Verfolgung gegeben sein. Dies gelte namentlich für bloßen Gegenterror. Die Asylerheblichkeit der Angriffe gegen kurdische Siedlungen durch die türkische Armee dürfe nicht schon mit der Begründung abgelehnt werden, das staatliche

Vorgehen sei nicht auf die gezielte Zerstörung der ethnischen oder kulturellen Identität der Kurden im Südosten der Türkei gerichtet, vielmehr stehe für den türkischen Staat nach wie vor die Bekämpfung der PKK im Vordergrund (Beschluß v. 11.5.1993 — 2 BVR 2245/92, InfAuslR 1993, 304).

Das Grundgesetz gebietet nicht, bei sprachbedingten Kommunikationshindernissen mit Ausländern immer — ohne vorherige Prüfung der hinreichenden Erfolgsaussichten — Prozeßkostenhilfe zu bewilligen (Beschluß v. 19.5.1994 — 2 BVR 1972/92, InfAuslR 1993, 307). Stehen Jeziden in der Türkei in Folge bewußt rechtswidriger Anschuldigungen ihrer moslemischen Nachbarn in einem besonderen Verdacht der Nähe zum Separatismus, so erfolgen die sie beeinträchtigenden Maßnahmen nach ihrer erkennbaren Gerichtetheit "wegen" ihres Jezidentums und sind daher asylrechtsrelevant (BVerfG, Beschluß v. 4.3.1993 — 2 BVR 1440, 1559, 1782/92, NVwZ-RR 1993, 511).

Nach der Kammerentscheidung vom 22.12.1993 kann der Einbürgerungsanspruch (§ 86 Abs. 1 Nr. 2, § 88 Abs. 3 AuslG) grundsätzlich auch durch ausländische Verurteilungen ausgeschlossen und durch im Ausland geführte Ermittlungs- und Strafverfahren suspendiert werden (Beschluß vom 22.12.1993 — 2 BvR 2632/93, BayVBl. 1994, 175).

b) Landesverfassungsgerichte

Nach Ansicht des Bayerischen Verfassungsgerichtshof ist es nicht willkürlich, wenn der Gesetzgeber wegen der Einflußmöglichkeiten der Personalvertretungen auf die Verwaltung des Staates, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staates unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Art. 1 Bayerisches Personalvertretungsgesetz) die Staatsangehörigkeit der Beschäftigten trotz ihrer gleichen sozialen Situation zum Anknüpfungspunkt für seine Regelungen über die Wählbarkeit gemacht hat. Der Gesetzgeber durfte sich ohne Verstoß gegen das Willkürverbot von der Erwägung leiten lassen, daß der Ausländer jedenfalls im Regelfall zum Freistaat Bayern keine vergleichbar starke Loyalität hat wie einer deutscher Beschäftigter (Beschluß v. 4.8.1992 — Vf. 3-VII-91, DVBl. 1993, 385).

2.2 *Sonstige Rechtsprechung: Asyl*

Vietnamesische Staatsangehörige, die als Gastarbeiter in der früheren DDR lebten, sind nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) nicht politisch verfolgt. Sie genössen keinen Abschiebungsschutz, da ihnen bei einer freiwilligen Rückkehr nach Vietnam keine Verfolgung und Bestrafung wegen Republikflucht drohe. Vietnam habe hierauf im "Reintegrationsabkommen" vom 9.6.1992 verzichtet (Urteil v. 3. November 1992 — 9 C 21/92, Neue Justiz 1993, 188 = DVBl. 1993, 324).

Für die Gewährung von "Ehegattenasyl" ist gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 Asylverfahrensgesetz erforderlich, daß die eheliche Lebensgemeinschaft bereits im Verfolgerstaat bestanden hat. Die Strafandrohnung für bestimmte Formen der Religionsausübung im privaten Bereich stellt für sich allein noch keine Verfolgung dar, wenn die Strafnorm in der herrschenden Rechtsanwendungspraxis der ausländischen Strafgerichte nur auf die Religionsausübung in der Öffentlichkeit angewandt wird (BVerwG, Urteil v. 15.12.1992 — 9 C 61.91, DVBl. 1993, 327 = NVwZ 1993, 792).

Die Unterbringung geduldeter, also nach negativem Abschluß des Asylverfahrens aufgrund ausländerrechtlicher Vorschriften mit einem Bleiberecht versehenen Ausländer ist Aufgabe der Gemeinden und nicht der Länder. Das nach negativem Abschluß des Asylverfahrens vermittelte Bleiberecht, etwa durch Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis oder im Weg der Duldung, hat keinen unmittelbaren Bezug mehr zum Asylgrundrecht nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG, sondern entspringt ausschließlich den Vorschriften des allgemeinen Ausländerrechts. Verbleiben diese Ausländer im Hoheitsgebiet der Gemeinden und haben sie keine Unterkunft, so sind sie nicht anders zu behandeln als sonstige Obdachlose. Für ihre Unterbringung hat die Gemeinde

selbst zu sorgen (BVerwG, Beschluß v. 24.2.1993 — 7 B 155.92, NVwZ 1993, 786 = BayVBl. 1993, 438).

Aus § 30 Abs. 2 AuslG, der die Behörde ermächtigt, aus dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen, entsteht kein gesetzlicher Anspruch im Sinne des § 11 Abs. 1 AuslG auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung (BVerwG, Beschluß v. 17.3.1993 — BVerwG 1 B 27.93, InfAuslR 1993, 278).

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) nahm zum Kostenersatz für die Gewährung von Sozialhilfe und für die Unterbringung von Asylbewerbern Stellung. Danach obliege die Gewährung von Sozialhilfe nicht originär dem Freistaat, sondern kraft Gesetzes den überörtlichen Sozialhilfeträgern. Eine "Staatsaufgabe Asyl", die den Freistaat Bayern verpflichten würde, alle im Zusammenhang mit einem Asylverfahren auftretenden Aufgaben selbst und ohne Übertragungsmöglichkeit auf andere Träger öffentlicher Gewalt wahrzunehmen, gibt es nicht (Urteil v. 22.4.1993 — 4 B 92.1327, BayVBl. 1993, 466).

Nach einer Entscheidung des VGH Mannheim stellt die Anwendung von Art. 176 StGB-VR China ("Republikflucht") eine politische Strafverfolgung dar. Nicht jede unerlaubte Ausreise aus der Volksrepublik China mache bei Rückkehr eine solche Strafverfolgung beachtlich wahrscheinlich, auch nicht bei Betreiben eines Asylverfahrens im westlichen Ausland; es müßten vielmehr weitere Umstände hinzukommen, wie etwa die Zugehörigkeit oder Zurechenbarkeit zur "Demokratiebewegung" von 1989 oder zu nationalen oder religiösen Minderheiten. Hiernach sei auch gefährdet, wer vor seiner Ausreise als Student einmal wegen regimekritischer Äußerungen aufgefallen und deshalb — und sei es vergleichsweise milde — gemaßregelt worden sei (Urteil v. 10.12.1992 — A 16 S 559/92, NVwZ RR 1993, 512).

Nach Auffassung des VGH Kassel kann von einer dem Staat zurechenbaren Gruppenverfolgung aller Kurden in der Türkei weiterhin nicht ausgegangen werden. Zudem bestehe für Kurden eine inländische Fluchtalternative in der Westtürkei. "Politische" und damit asylerhebliche Verfolgung könne aber auch dann vorliegen, wenn einem Asylbewerber in der Türkei eine Bestrafung nach Art. 8 Anti-Terror-Gesetz auch deswegen drohe, weil er die in der Türkei mit gewaltsamen Mitteln kämpfende PKK u. a. dadurch unterstütze, daß er an Besetzungsaktionen in Deutschland teilnehme, die möglicherweise als "Gewalt" im Sinne des § 240 StGB zu qualifizieren seien. Einem türkischen Staatsangehörigen, der wegen seiner exilpolitischen Betätigung im Ausland nach dem Anti-Terror-Gesetz bestraft werden könne, drohe auch unter Berücksichtigung des Art. 4 I TStGB mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in der Türkei strafrechtliche Verfolgung aufgrund des Anti-Terror-Gesetzes (Urteil v. 17.8.1992 — 12 UE 2244/88, NVwZ-RR 1993, 512).

Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied, daß die Abwälzung von Kosten für die Unterbringung von Asylsuchenden durch Flughafenbetreiber auf Luftfahrtunternehmen nicht möglich ist. Zwar dürften Flughafenbetreiber das Benutzungsentgelt durch einseitige festgesetzte Allgemeine Geschäftsbedingungen regeln, die getroffene Entgeltregelung könne jedoch nicht gebilligt werden, wenn hierdurch Kosten, die der Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe dienten, ohne gesetzliche Grundlage auf das Luftfahrtunternehmen abgewälzt würden (Urteil v. 17.6.1993 — VII ZR 243/91, NVwZ 1993, 761).

Nach Auffassung des Bundessozialgerichts (BSG) hat ein Asylbewerber, der sich im Geltungsbereich des SGB VI befindet und asylberechtigt ist, hier seinen (berechtigten) gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 56 Abs. 3 Satz 1 SGB VI (betrifft die Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung) nicht erst von der nachträglichen verwaltungsmäßigen Feststellung des Asylrechts an. Das gelte auch dann, wenn die Anerkennung des Asylrechts auf § 7 a Abs. 3 Asylverfahrensgesetz a.F. ("Familienasyl") beruhe. Sinn und Zweck des § 7 a Abs. 3 Asylverfahrensgesetz a.F. geböten die uneingeschränkte Gleichartigkeit der Rechtsstellung nach dieser Vorschrift und der Asylberechtigung nach Art. 16 Abs. 2 GG (Urteil v. 28.7.1992 — 5 RJ 4/92, InfAuslR 1993, 99).

Schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die zur Ausweisung eines anerkannten Asylberechtigten führen, liegen

nicht nur schon dann vor, wenn Ausweisungsanlaß eine schwere Straftat ist; die Ausländerbehörde hat vielmehr zusätzlich eine Prognose darüber abzugeben, inwiefern in Zukunft neue schwerwiegende Verfehlungen des strafgerichtlich verurteilten Ausländers ernsthaft drohen (VGH Kassel, Beschluß v. 7.7.1992 — 12 TH 990/92, NVwZ 1993, 204).

Nach einer Entscheidung des Landgerichts (LG) Bremen begründen die Umstände, daß der ausreisepflichtige Asylbewerber die freiwillige Ausreise verweigert, mittellos ist, in leicht löslichen Verhältnissen lebt und keinen Paß besitzt, bei ansonsten beanstandungsfreiem Verhalten weder jeweils für sich noch in der Zusammenschau die Anordnung der Abschiebungshaft (Beschluß v. 17.5.1993 — 7-T-337/93, InfAuslR 1993, 313).

Das Verwaltungsgericht (VG) Ansbach hält eine verfassungskonforme Auslegung des § 36 Abs. 4 S. 1 AsylVfG (Abschiebungsschutz durch Gerichte nur bei ernsthaften Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Abschiebungsentscheidung) — der im übrigen auch mit der bisher aus Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG a.F./16 a Abs. 1 GG n.F. abgeleiteten umfassenden gerichtlichen Prüfung im Eilverfahren (vgl. BVerfGE 67, 43 = NJW 1984, 2028 = NVwZ 1984, 642 L) im Widerspruch steht — nicht für möglich, weil sich der Verfassungsgeber selbst in Art. 16 a Abs. 4 GG auf eingeschränkte richterliche Prüfungskompetenzen festgelegt hat. Das Gericht hat deshalb dem BVerfG gem Art. 100 Abs. 1 GG, §§ 13 Nr. 11, 80 ff BVerfGG die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob die aus Art. 16 a Abs. 4 GG zu entnehmende Ausgestaltung des vorläufigen Rechtschutzes gegen Verwaltungsakte nach §§ 32, 31 Abs. 1 AsylVfG in ihrer fallbezogenen Anwendung mit Art. 16 a Abs. 1, 19 Abs. 4 GG vereinbar ist (Beschluß v. 9.7.1993 — AN 205 93.39597, NVwZ-Beilage 1/1993, 6).

Entgegen einer Entscheidung des VG Düsseldorf (Beschluß v. 10.12.1992, NVwZ 1993, 503 = InfAuslR 1993, 111) hat das VG Frankfurt keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Einrichtung von Außenstellen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. Diese Außenstellen seien nicht nur befugt,

Asylanträge entgegenzunehmen; sie dürften auch Anhörungen durchführen und Entscheidungen über Asylanträge treffen (Beschluß v. 13.7.1993 — 4 G 30002/93.A (V), NvWZ 1993, 810). Das VG Düsseldorf vertritt die Auffassung, daß die Außenstellen des Bundesamtes zwar keine Behörden des Mittel- und Unterbaus im Sinne des Art. 87 Abs. 3 GG seien, allerdings eine Funktion erfüllten, die geeignet sei, die in Art. 87 Abs. 3 GG aufgezeigten engen Grenzen des Bundes, bundeseigene Verwaltungen aufzubauen, zu überschreiten, bzw. zu unterlaufen.

Das VG Frankfurt hält den § 18 a AsylVfG im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG in Bezug auf effektiven Grundrechtschutz für verfassungsrechtlich unbedenklich (Beschluß v. 15.7.1993 — 8 G 20001/93.A (3), NVwZ-Beilage 1/1993, 4).

Mit der Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Transitbereich des Flughafen Frankfurt und in Räumen, die vom Bundesgrenzschutz angemietet worden sind, werden weder der Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte (Art. 97 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 3 GG) noch das Prinzip der Gerichtsöffentlichkeit (§ 138 Nr. 5 VwGO verletzt (VG Frankfurt, Urteil v. 15.7.1993 — 6 E 20062/93.A, NVwZ-Beilage 1/1993, 7).

Das VG Darmstadt sieht in der Geltendmachung des Asylgrundrechts gemäßt Art. 7 Satz 2 hessischer Verfassung keine Begründung eines Abschiebungshindernisses im Sinne der §§ 51 und 53 AuslG 1990. Das Asylgrundrecht nach Art. 7 Satz 2 hessischer Verfassung gewähre gegenüber Art. 16 a GG keine weitergehenden Rechte. Art. 7 Satz 2 hessische Verfassung stehe zu Art. 16 a GG und § 4 AsylVfG in Widerspruch und sei daher nicht mehr anwendbar (Beschluß v. 27.8.1993 — 5 G 166/93.A, NVwZ Beilage 1993, 22).

2.3 *Einreise, Aufenthalt, Ausweisung*

a) Einreise

Wenn die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nur im Ermessenswege vorgesehen ist, ist sie zu versagen, wenn der Ausländer ohne erforderliches Visum eingereist ist (BVerwG, Beschluß v. 3.5.1993 — BVerwG 1 B 184.92, InfAuslR 1993, 206).

Nicht geklärt ist in der Rechtsprechung des BVerwG, ob einem Asylbewerber, der ohne Visum in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist und nach Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen sowie Rücknahme seines Asylantrages die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beantragt, gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 AuslG entgegengehalten werden kann, daß er in das Bundesgebiet eingereist ist, ohne vorher bei einer deutschen Auslandsvertretung ein Visum einzuholen (Beschluß v. 21.6.1993 — BVerwG 1 C 16.93, InfAuslR 1993, 322).

Gegen die Ablehnung des Antrags eines türkischen Staatsangehörigen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 AuslG hat der Bayerische VGH verfassungsrechtliche Bedenken wegen des Erfordernisses der "Volljährigkeit" geäußert. Es sei fraglich, ob dieses Erfordernis mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung zu vereinbaren sei und nicht in unsachgemäßer Weise den Schutz des Art. 6 GG einschränke. Das Grundgesetz messe dem Schutz von Ehe und Familie erkennbar große Bedeutung zu, die betehenden ehelichen und familiären Bindungen im Bundesgebiet lebender Personen seien deshalb in angemessener Weise zu berücksichtigen. Es sei nicht erkennbar, warum die Ehe einer minderjährigen Türkin mit ihrem volljährigen Landsmann einen minderen Schutz genießen solle als die Ehe zwischen zwei volljährigen Ausländern, zumal nach § 11 Abs. 2 des türkischen bürgerlichen Gesetzbuches der Minderjährige mit der Heirat volljährig werde. Maßgeblich könne deshalb nur die Integration des Ausländers im Bundesgebiet sein, hierzu fordert § 18 Abs. 1 Nr. 4 AuslG neben der Volljährigkeit einen achtjährigen rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet. Dabei

sei ausschließlich auf den Zeitraum der sozialen und wirtschaftlichen Integration abzustellen, hingegen sei nicht ausgesagt, daß eine solche Eingliederung erst mit der Volljährigkeit erreicht würde. Verfassungsrechtliche Bedenken ergeben sich deshalb aus dem kumulativen Erfordernis der Volljährigkeit (Beschluß v. 30.9.1992, 10 CE 92.2657, BayVBl. 1993, S. 118).

Nach Ansicht des Hessischen VGH reist ein Negativstaater unerlaubt ein, wenn er lediglich ein ohne Zustimmung der Ausländerbehörde erteiltes Visum für eine Besuchsdauer von einem Monat besitzt, aber von vornherein — aus welchen Gründen auch immer — einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten beabsichtigt. Dies gelte auch dann, wenn er einige Zeit nach der Einreise Asyl beantrage. Wenn einer erwachsener Ausländer seinen schwerstkranken deutschen Adoptivvater pflege, der mit seiner ebenfalls deutschen leiblichen Mutter verheiratet sei, könne eine außergewöhnliche Härte im Sinne von § 22 AuslG vorliegen. Ob insoweit § 23 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2 AuslG analog anzuwenden sei, bleibe offen. Die Erteilung einer Duldung aus humanitären oder persönlichen Gründen sei geboten, wenn unter den obengenannten Umständen die Krankenpflege innerhalb der Familie nicht kurzfristig anders gewährleistet werden können und eine außerhäusliche Unterbringung finanziell und organisatorisch ebenfalls nicht binnen kurzer Zeit möglich sei (Beschluß v. 27.5.1993 — 12 TH 1109/93, InfAuslR 1993, 369).

Ein Ausländer (türkischer Staatsangehöriger), der sich nicht auf ein fiktives Aufenthalts- oder Bleiberecht nach § 69 Abs. 2 oder 3 AuslG berufen kann, kann vorläufigen Rechtsschutz nach § 123 VwGO durch Verpflichtung der Ausländerbehörde zur zeitweiligen Unterlassung der Abschiebung erreichen, wenn er über einen sicherungsfähigen Anspruch auf Erteilung einer Duldung verfügt. Ein Negativstaater reist unerlaubt im Sinne von § 58 Abs. 1 Nr. 1 AuslG nach Deutschland ein, wenn er zwar ein Besuchervisum besitzt, aber bereits im Zeitpunkt der Einreise einen längerfristigen Aufenthalt oder die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit beabsichtigt und das Visum folglich der Zustimmung der Ausländerbehörde bedurft hat (§ 11 Abs. 1 DurchführungsVO zum AuslG). Die Vermutungen des § 71 Abs. 2 Satz 2

AuslG über die Visumpflicht und die Zustimmungsbedürftigkeit des Visums gelten nicht für die Frage der Unerlaubtheit der Einreise im Sinne von den §§ 58 Abs. 1 Nr. 1, 69 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AuslG. Zwischen den §§ 71 Abs. 2 Satz 1 AuslG und § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 AuslG besteht kein unauflösbarer Wertungswiderspruch; auf Ausnahmen nach § 9 Abs. 1 AuslG kann sich ein unerlaubt eingereister Ausländer allerdings grundsätzlich nur von seinem Heimatstaat aus berufen (VGH Kassel, Beschluß v. 30.9.1992 — 12 TG 947/92, NVwZ-RR 1993, 213).

In Bezug auf den Familiennachzug von Ausländern (§ 17 AuslG) entschied das Hamburgische Oberveraltungsgericht (OVG), daß die Vorschriften der §§ 17 ff. AuslG über den Familiennachzug zu Ausländern als in dem Sinne abschließend anzusehen sind, daß Ausländer, die nicht Familienangehörige sind, eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Herstellung einer familienähnlichen oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft nicht erteilt werden darf, und zwar auch nicht nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 7 Abs. 1, 14 AuslG (Beschluß v. 2.7.1992 — Bs V 59/92, DÖV 1993, 1058). Der Anspruch eines Familienangehörigen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für den Nachzug zu einem Ausländer im Bundesgebiet gemäß §§ 17 ff. AuslG — hier für die ausländische Ehefrau (§ 18 Abs. 1 AuslG) — setzt voraus, daß der Ausländer im Bundesgebiet seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das ist nicht der Fall bei einem Seemann, der auf einem Seeschiff fährt, das die Bundesflagge führt, und der lediglich eine auf die Erwerbstätigkeit in der deutschen Seeschiffahrt beschränkte Aufenthaltserlaubnis besitzt. Für die Prüfung der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Ermessen gemäß § 7 Abs. 1 AuslG ist kein Raum, wenn — wie hier — das Ausländergesetz für den erstrebten Aufenthaltszweck eine spezielle Regelung enthält (Beschluß v. 31.3.1993 — Bs IV 23/93, DÖV 1993, 1058).

b) Aufenthalt

Das BVerwG hat erkannt, daß die Adoption eines volljährigen Ausländers diesem nicht ohne weiteres einen Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis gewährt. Es sei vielmehr im Einzelfall aufgrund einer Abwägung nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden, ob die gegen den Aufenthalt sprechenden öffentlichen Interessen so gewichtig seien, daß sie die bei der Ablehnung der Erlaubnis zu erwartende Beeinträchtigung für die Familie des Ausländers eindeutig überwöge. Für die aufenthaltsrechtliche Entscheidung sei die tatsächliche Situation maßgebend. Es sei darauf abzustellen, daß der volljährige Ausländer erwachsen sei und folglich nur den aufenthaltsrechtlichen Schutz eines Erwachsenen beanspruchen könne. Auch die Bestimmung des Vormundschaftsgerichts gemäß § 1772 BGB, daß sich die Wirkungen der Adoption nach den Vorschriften der Adoption des Minderjährigen richten, gewährten keinen weitergehenden Schutz aus Art. 6 Abs. 1 GG (Beschluß v. 4.3.1993 — BVerwG 1 B 31.93, InfAuslR 1993, 262).

Palästinenser, die keine andere Staatsangehörigkeit besitzen, sind Staatenlose im Sinne des Art. 1 Abs. 1 des Staatenlosenübereinkommens und damit auch im Sinne des Art. 2 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 29. Juni 1977 gleichzustellen. Im Sinne dieser Vorschrift besagt "dauernder Aufenthalt" inhaltlich im wesentlichen dasselbe wie "gewöhnlicher Aufenthalt". "Rechtmäßig" ist ein dauernder Aufenthalt im Sinne dieser Vorschrift, wenn die Ausländerbehörde eine Aufenthaltsgenehmigung nach § 5 AuslG von 1990 erteilt oder der Staatenlose vom Erfordernis einer Aufenthaltsgenehmigung befreit ist (BVerwG, Urteil v. 23.2.1993 — BVerwG 1 C 45.90, InfAuslR 1993, 268 = DÖV 1993, 1017 = NVwZ 1993, 782).

Nach einer Entscheidung des BVerwG zur Fortgeltung von Aufenthaltsrechten der ehemaligen DDR wird die Zulassung der Grundsatzrevision nicht durch Rechtsfragen gerechtfertigt, die sich aufgrund von ausgelaufenem Recht oder aufgrund von Übergangsvorschriften stellen. Ob eine Ausnahme zu gelten habe, wenn die betreffende Rechtsfrage noch für eine erhebliche Anzahl bisher nicht abschließend entschiedener Fälle von Bedeutung sei, bleibe offen. Gesetze mit unechter Rückwirkung seien grundsätzlich zulässig. Der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes könne aber je nach Lage der Verhältnisse im

einzelnen Fall der Regelungsbefugnis Schranken setzen (Beschluß v. 4.6.1993 — BVerwG 1 B 80.93, InfAuslR 1993, 321).

Aus § 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AuslG darf nicht der Umkehrschluß gezogen werden, mit der Stellung eines Antrags auf Aufenthaltsgenehmigung entfalle immer die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht. Ob ein Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung diese Wirkung hat, bestimmt allein § 69 AuslG. Ausländer, die mit einem in Zustimmung der Ausländerbehörde erteilten Visum eingereist sind, erreichen die Fiktion des erlaubten Aufenthalts nach § 69 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AuslG nur, wenn sie den Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung noch während der Geltungsdauer des Visums stellen (VGH Mannheim, Beschluß v. 31.8.1992 — 13 S 1638/92, NVwZ-RR 1993, 101).

Reist ein Ausländer zu Besuchszwecken, nicht zum Zweck der Familienzusammenführung, in die Bundesrepublik Deutschland ein, so kommt ihm der Umstand, daß er vor Vollendung des 16. Lebensjahres zu einem anderen Aufenthaltszweck eingereist ist, nicht mehr zugute, wenn er nach Vollendung des 16. Lebensjahres die familiäre Lebensgemeinschaft erstmals herstellen will. In diesem Fall kann ihm eine Aufenthaltserlaubnis auch nicht nach § 20 Abs. 3 Satz 1 AuslG erteilt werden. Allein die Übertragung des Sorgerechts auf einen im Bundesgebiet lebenden Elternteils rechtfertigt die Annahme einer besonderen Härte im Sinne von § 20 Abs. 4 Nr. 2 AuslG nicht (VGH Mannheim, Beschluß v. 27.11.1992 — 1 S 1793/92, NVwZ-RR 1993, 215).

Nach einer Entscheidung des VGH Baden-Württemberg ermächtigt und verpflichtet die Bestimmung des § 7 Abs. 1 AuslG entgegen ihrem weitgefaßten Wortlaut die Ausländerbehörde nicht zu einer Ermessensausübung, wenn der Antragsteller eine Aufenthaltsgenehmigung zu einem Aufenthaltszweck begehrt, der in den §§ 10 ff. AuslG geregelt ist und die besonderen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zu diesem Zweck nicht erfüllt sind. Nach der Systematik des Ausländergesetzes sei für eine dem früheren Rechtszustand gemäß § 2 Abs. 1 AuslG 1965 entsprechende allgemeine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde über die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung kein Raum. Da der Aufenthaltszweck der selbständigen Erwerbstätigkeit keiner besonderen Regelung unterliege, sei aufgrund des § 7 Abs. 1 AuslG nach Ermessen über die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zu entscheiden. Diese komme nur in Form der Aufenthaltserlaubnis in Betracht (Beschluß v. 30.6.1993 — 11 S 1090/93, InfAuslR 1993, 336). Der personensorgeberechtigte ausländische Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen ist ein sonstiger Familienangehöriger im Sinne des § 23 Abs. 4 AuslG (Beschluß v. 11.5.1993 — 11 S 714/93, InfAuslR 1993, 366).

Die von der Ausländerbehörde geübte Praxis, dem ausländischen Ehegatten eines in der Bundesrepublik Deutschland studierenden Ausländers aus einem Entwicklungsstaat keine Aufenthaltsbewilligung zum Zweck der Herstellung und Wahrung der ehelichen Lebensgemeinschaft gemäß § 29 AuslG zu erteilen, entbindet die Behörde nicht von der Verpflichtung zur Prüfung, ob im Einzelfall besondere Verhältnisse bestehen, die gleichwohl die Einräumung eines zeitweiligen Aufenthaltsrechts für den Ehegatten des ausländischen Studenten nahelegen (hier: absehbare außergewöhnliche Schwierigkeiten bei der Integration in die Verhältnisse des Aufnahmestaates nach Fehlschlagen eines eigenen Studiums in Deutschland), (Hessischer VHG, Beschluß v. 27.5.1993 — 13 TH 1549/92, InfAuslR 1993, 328).

Die Regelung in § 56 Abs. 6 Satz 2 AuslG, wonach Ausländern, die über ein Jahr geduldet sind, die Abschiebung drei Monate vorher anzukündigen ist, enthält den über den unmittelbaren Anwendungsbereich der Rechtsnorm hinausgreifenden allgemeinen Rechtsgedanken, daß Ausländern, die sich über ein Jahr lang in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, ohne in dieser Zeit zur unverzüglichen Ausreise verpflichtet gewesen zu sein, mindestens ein Zeitraum von drei Monaten zur Vorbereitung auf die Ausreise zuzubilligen ist. Dieser Rechtsgedanke ist bei der Bemessung der Ausreisefrist gemäß den §§ 42 Abs. 3, 50 Abs. 1 AuslG aus Gründen der Gleichbehandlung jedenfalls dann zwingend zu berücksichtigen, wenn es sich um Ausländer handelt, die sich über ein Jahr rechtmäßig aufgrund eines fiktiven Bleiberechts gemäß § 69 AuslG befugt im Bundesgebiet aufgehalten haben und nunmehr nach erfolgloser Beantragung einer Auf-

enthaltsgenehmigung zur Ausreise aufgefordert werden (Hess. VGH, Beschluß v. 25.5.1993 — 13 TH 1869/92, InfAuslR 1993, 331).

Nach einer Entscheidung des Hamburgischen OVG bleibt offen, ob § 16 AuslG auch ohne vorherige Ausreise des Ausländers entsprechend anwendbar ist oder seine entsprechende Anwendung nur aufgrund des § 21 Abs. 2 AuslG zum Zuge kommt. Habe sich ein Ausländer bis zum Inkrafttreten des neuen Ausländergesetzes ohne Aufenthaltserlaubnis rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten, sei die Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis der Sache nach eine solche über deren Verlängerung. Ausländer, die das 16. Lebensjahr kurz vor dem Inkrafttreten des Ausländergesetzes 1990 vollendet hätten, deren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis jedoch vor dem 1. Januar 1991 noch nicht beschieden worden wäre, würden in einer mit Art. 3 Abs. 1 GG schwerlich zu vereinbarenden Weise gegenüber den unter § 96 AuslG gemeinten Ausländern benachteiligt, wenn bei der Entscheidung über ihren Antrag ausnahmslos die strengeren Vorschriften des neuen Rechts zugrundgelegt würden. Bei einem Ausländer, der im Bundesgebiet volljährig geworden sei, komme die entsprechende Anwendung der Vorschrift des § 21 Abs. 4 AuslG in Betracht (Beschluß v. 15.7.1993 — OVG Bs VII 109/93, InfAuslR 1993, 342).

c) Ausweisung

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg entschied bezüglich der Ausweisung eines straffälligen Ausländers "zweiter Generation". Danach werde eine Beschwerde gegen eine erfolgte Ausweisung nicht wegen der probeweisen Suspendierung der Ausweisungsverfügung gegenstandlos, denn die Konsequenzen der Ausweisung würden dadurch nicht rückgängig gemacht. Die Ausweisung eines Ausländers, welcher im selben Land wie seine ganze Familie — Eltern und Geschwister — gelebt habe und der die Familienbande nie habe abreißen lassen, stelle einen Eingriff einer staatlichen Behörde in das Recht auf Achtung des Familienlebens im Sinne von Art. 8 Abs. 1 EMRK dar. Damit ein Eingriff in das Recht

auf Achtung des Familienlebens nach Art. 8 Abs. 2 gerechtfertigt sei, müsse er auf gesetzlicher Grundlage beruhen, einen Art. 8 Abs. 2 aufgeführtes legitimes Ziel verfolgen und "notwendig in einer demokratischen Gesellschaft" sein. Die Ausweisung eines straffälligen Ausländers diene der Verteidigung der öffentlichen Ordnung und verfolge somit ein legitimes Ziel. Bei der Frage, ob eine Maßnahme verhältnismäßig und damit notwendig in einer demokratischen Gesellschaft sei, gelte es die besonderen Umstände eines Falles zu berücksichtigen. Wenn der betroffene Ausländer in sehr jungem Alter in das fremde Land gekommen sei, seine ganze Familie dort lebe, er keinerlei Beziehung zu seinem Ursprungsland habe, die meisten Geschwister die Staatsangehörigkeit ihres Wohnortes erworben hätten und er die ihm zum Vorwurf gemachten Delikte alle in seiner Jugendzeit begangen habe, dann überwiege das Interesse des Betroffenen an der Aufrechterhaltung seines Familienlebens gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Verteidung der öffentlichen Ordnung. Die Ausweisung stelle dann eine im Hinblick auf das verfolgte Ziel unverhältnismäßige Maßnahme und damit eine Verletzung von Art. 8 dar. Die Lage eines jungen ausländischen Delinquenten lasse sich nicht mit der Situation von jugendlichen Kriminellen einheimischer Nationalität vergleichen und ebensowenig mit derjenigen von straffälligen Angehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten, so daß die Ausweisung eines straffälligen Ausländers Art. 14 EMRK i.V.m. Art. 8 EMRK nicht verletze. Zur Wiedergutmachung der wegen der Trennung von der Familie erlittenen Leiden werde dem Betroffen gemäß Art. 50 EMRK eine Entschädigung für immateriellen Schaden zugesprochen. Ebenso erhalte er die Kosten für das innerstaatliche Verfahren und dasjenige vor den Konventionsorganen teilweise zurückerstattet (Urteil v. 18.2.1991 — 31/1989/191/291, EuGRZ 1993, 552).

Ein gesetzlicher Anspruch im Sinne des § 11 Abs. 1 AuslG auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung ist nach Ansicht des BVerwG in § 30 Abs. 2 AuslG nicht enthalten (Beschluß v. 17.3.1993 — BVerwG 1 B 27.93, InfAuslR 1993, 278).

Die ein halbes Jahr nach Erlaß des Widerspruchsbescheids abgegebene Sozialprognose im Beschluß über die Strafaussetzung zur Be-

während ist für die rechtliche Beurteilung einer Ausweisungsverfügung ohne rechtliche Bedeutung (BVerwG, Beschluß v. 30.12.1992 — BVerwG 1 B 65.91, InfAuslR 1993, 261 und Beschluß v. 10.5.1993 — BVerwG 1 B 70.93, InfAuslR 1993, 295).

Ein mit einer deutschen Staatsangehörigen verheirateter Ausländer kann sich auch nach der Verübung schwerer Straftaten auf den besonderen Ausweisungsschutz gemäß § 48 Abs. 1 AuslG berufen. Bei der Ausübung des Ermessens hat die Ausländerbehörde in den Fällen des § 48 Abs. 1 Nr. 4 AuslG in besonderer Weise auch auf das Interesse des deutschen Ehepartners an der Fortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft in Deutschland Rücksicht zu nehmen (VGH Kassel, Beschluß v. 8.7.1992 — 13 TH 467/92, NVwZ 1993, 293).

In Fortführung seiner Rechtsprechung (InfAuslR 1992, 166 = NWvZ RR 1992, 275) entschied das OVG Rheinland-Pfalz, daß die Ausweisung eines Ausländers, der wegen illegalen Rauschgifthandels zu einer hohen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, ermessensfehlerhaft sein kann, wenn sie nur aus generalpräventiven Gründen erfolge und für die deutsche Ehefrau des Ausländers wegen des besonderen Lebensschicksals eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde (Beschluß v. 17.5.1993 — 13 B 10 747/93, InfAuslR 1993, 296 = DÖV 1993, 1057).

Nach dem OVG Hamburg kommt eine Ausweisung aufgrund § 47 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 AuslG nur in Betracht, wenn der Ausländer zu einer Freiheitsstrafe nach dem Erwachsenenstrafrecht verurteilt worden ist. Die Verhängung einer Jugendstrafe wird von diesen Regelungen nicht erfaßt (Beschluß v. 21.10.1992 — BS V 1757/92, NVwZ-RR 1993, 163 und Beschluß v. 27.5.1993 — OVG BS II 55/93, InfAuslR 1993, 263).

Der VGH Mannheim erlaubt die Ausweisung eines im Alter von vier Jahren ins Bundesgebiet eingereisten, inzwischen volljährigen Ausländers wegen Erwerb von Haschisch zum Eigenkonsum aus generalpräventiven Gründen nicht (Urteil v. 10.8.1992 — 1 S 617/92, NVwZ-RR 1993, 164).

Allein der Umstand, daß ein Ausländer in Deutschland geboren und aufgewachsen ist, führt nicht dazu, daß über seine Ausweisung trotz Erfüllung eines Regelausweisungstatbestandes nach Ermessen zu entscheiden ist. Die gesetzlich geregelten Fälle des besonderen Ausweisungsschutzes nach § 48 Abs. 1 AuslG sind abschließend (OVG Münster, Beschluß v. 2.9.1992 — 18 E 3404/92, InfAuslR 1993, 61 m. Anm. Rittstieg).

Das der Ausländerbehörde in § 47 Abs. 3 Satz 2 AuslG hinsichtlich der Ausweisung eines Ausländers, der nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 AuslG erhöhten Ausweisungsschutz genießt, eingeräumte Ermessen wird durch die in § 26 Abs. 3 Satz 3 AuslG getroffene Werteentscheidung des Gesetzgebers eingeschränkt (OVG Hamburg, Beschluß v. 9.11.1992 — BS V 190/92, NVwZ-RR 1993, 217).

§ 72 Abs. 2 Satz 1 AuslG modifiziert die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage — d.h. das Verbot, rechtliche oder tatsächliche Folgerungen aus dem angefochtenen Verwaltungsakt zu ziehen — dahin, daß die (rechtsgestaltende) Wirkung der Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts von der aufschiebenden Wirkung *nicht* erfaßt wird. Die Ausweisung bewirkt nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 AuslG automatisch das Erlöschen der Aufenthaltsgenehmigung mit der Folge der Ausreisepflicht des Ausländers. Auch die — eingeschränkte — aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage gegen die Ausweisung bewirkt, daß die Ausreisepflicht nicht vollzogen, d.h. behördlich nicht durchgesetzt werden kann (§ 42 Abs. 2 Satz 2 AuslG). Erst nach Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausweisung darf die Behörde die Erfüllung der Ausreisepflicht erzwingen (OVG Bremen, Beschluß v. 17.11.1992 — 1 B 100/92, DÖV 1993, 1057).

Die Entscheidung der Ausländerbehörde über einen Antrag auf Befristung der Wirkungen der Abschiebung erfordert zunächst die Prüfung, ob ein Regelfall im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 AuslG vorliegt. Hierbei steht ihr ein Ermessen nicht zu. Ein Regelfall, in dem die Wirkungen der Abschiebung zu befristen sind, liegt (entgegen den Anwendungshinweisen des Bundesministers des Innern) grundsätzlich auch dann vor, wenn der Ausländer aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der ihm gesetzten Ausreisefrist das Bundes-

gebiet verlassen hat. Eine Befristung setzt (entgegen den Anwendungshinweisen) nicht voraus, daß der mit der Abschiebung verfolgte Zweck bereits erreicht ist. Bei der Bemessung der Frist darf die Ausländerbehörde unter Beachtung des Vorhalteverbots aus § 51 Abs. 1 BRZG das Verhalten des Ausländers nach der Abschiebung berücksichtigen (Hamb. OVG, Urteil v. 26.3.1993 — Bf VII 71/91, DÖV 1993, 1057).

d) Abschiebung

Hat die oberste Landesbehörde von der Befugnis des § 54 AuslG keinen Gebrauch gemacht, so kommt eine Aussetzung der Abschiebung nach § 53 Abs. 4 AuslG grundsätzlich nicht in Betracht, wenn in dem Zielstaat die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt ist (OVG Hamburg, Beschluß v. 17.2.1993 — BS VII 7/93, NVwZ-RR 1993, 441).

Der VGH Mannheim ist der Auffassung, daß § 50 Abs. 3 Satz 2 AuslG dahingehend anzuwenden ist, daß von einer Abschiebungsandrohnung der Ausländerbehörde auch ein nach § 53 Abs. 4 Satz 1 AuslG gefährlicher Staat ausgenommen werden muß, sofern die Ausländerbehörde das von dieser Vorschrift eingeräumte Ermessen im Sinne der Schutzgewährung ausüben will (Beschluß v. 12.2.1993 — 16 S 204/93, NVwZ-RR 1993, 443). Anderes gelte nach § 50 Abs. 3 Satz 2 AuslG für eine Abschiebungsandrohung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge.

Der Bayerische VGH ist der Meinung, daß die Ausländerbehörden nur abschieben, nicht zurückschieben dürfen. Zurückschieben dürften allein die Länderpolizeibehörden nach § 63 AuslG. Da die Bestimmungen des § 63 Abs. 2 bis 6 AuslG Sonderregelungen enthielten, sei insoweit die allgemeine Zuständigkeit der Ausländerbehörde nach § 63 Abs. 1 AuslG eingeschränkt (Beschluß v. 26.11.1992 Az. 10 CE 92.3453, BayVBl. 1993, 244 mit ablehnender Anmerkung Brueckel und Peißl).

Nach Ansicht des Bayerischen Oberlandesgerichts (OLG) kann ein begründeter Verdacht, der Ausländer wolle sich seiner Abschiebung entziehen, gerechtfertigt sein, wenn der Ausländer mit einem verfälschten Paß eingereist ist. Eine Entlassung unter Meldeauflage würde den Sicherungszweck der Abschiebungshaft verfehlen (Beschluß v. 18.3.1993 — 3 Z BR 50/93, BayVBl. 1993, 572).

Wird ein Ausländer, dessen Ausreisefrist abgelaufen ist, in eine Kirche aufgenommen und teilt er der Behörde diesen Aufenthalt mit, ist dies allein kein Grund, ihn gemäß § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AuslG in Abschiebehaft zu nehmen. Der Aufenthalt des Ausländers in einer Kirche rechtfertigt auch nicht die Annahme, er wolle sich im Sinne der Haftgründe des § 57 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 4 und 5 AuslG der Abschiebung entziehen (OLG Köln, Beschluß v. 9.12.1992 — 16 WX 192/92, NVwZ 1993, 707).

Nach § 50 Abs. 3 Satz 1 AuslG stehen Duldungsgründe dem Erlaß der Abschiebungsandrohung nicht entgegen. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Ausweisung kann fehlen, wenn die Ausreisepflicht auch unabhängig von der Ausweisung vollziehbar ist (Hamburgisches OVG, Beschluß v. 2.6.1993 — OVG Bs II 67/93, InfAuslR 1993, 340).

Beschäftigt ein Ehepartner eine sich illegal im Bundesgebiet aufhaltende Ausländerin als Putzhilfe, so kann der andere Ehegatte nicht nach der Regelung über die Schlüsselgewalt im Sinne des § 1357 Abs. 1 BGB zum Zahlen von Abschiebekosten herangezogen werden (VG Darmstadt, Urteil v. 23.9.1992 — V/2 E 1079/89, NJW 1993, 1349).

2.4 Arbeit und Arbeitserlaubnis

Zieht sich das vom Bundesbeauftragten eingelegte Klageverfahren gegen den Anerkennungsbescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge über Gebühr in die Länge, so kann es nach Auffassung des Sozialgerichts (SG) Regensburg gerechtfertigt sein, diesen Umstand als "besondere Härte" im Sinne des Arbeitser-

laubnisrechts (§ 2 Abs. 7 AEVO) zu werten (Urteil v. 5.11.1992 — S 8 AL 42/90, InfAuslR 1993, 101).

2.5 *Bildung und Bildungsförderung*

Das BVerwG hatte im Sommer des vergangenen Jahres über zwei Fälle zu entscheiden, in denen Mädchen aus Glaubensgründen die Teilnahme am koedukativen Sportunterricht verweigerten. Die jeweils zuständigen OVGe aus Nordrhein-Westfalen und Bremen kamen zu gegensätzlichen Entscheidungen. Das OVG Münster befand, daß die Teilnahme am koedukativen Sportunterricht im Gegensatz zur Teilnahme am koedukativen Schwimmunterricht aus Glaubensgründen nicht verweigert werden könne, wohingegen das OVG Bremen der Klägerin das Recht zubilligte, die Teilnahme zu verweigern. Am 25.8.1993 hat das BVerwG in beiden Fällen über die jeweils eingelegten Revisionen entschieden und ist dabei im wesentlichen der Auffassung des OVG Bremen gefolgt. In der Begründung betont das Gericht ausdrücklich die besondere Situation im Fach Sport gegenüber den übrigen Veranstaltungen der Schule. Es vertritt die Auffassung, daß nicht überzeugend dargelegt worden sei, daß der koedukative Sportunterricht einen pädagogisch so hohen Rang habe, daß demgegenüber die Ausübung der Religionsfreiheit zurückstehen müsse. Es stützt sich dabei auch auf die übereinstimmenden Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK), des Deutschen Sportbundes und der kommunalen Spitzenverbände, nach denen — so die Auffassung des Gerichts — ein koedukativer Sportunterricht nicht voraussetzungslos für möglich oder gar empfehlenswert gehalten würde. Das Gericht hebt wiederholt auf die Besonderheit des Faches Sport ab und hält andere Entscheidungen des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages in Form einer Befreiung einzelner Schüler vom Unterricht in aller Regel auch nicht aus Gründen der Glaubensfreiheit für gerechtfertigt. Dies gelte jedoch nur wenn alle Beteiligten ein erhebliches Maß an Toleranz einbrächten. Unter Verweis auf eine andere Entscheidung desselben Senats (Amtliche Sammlung der Entscheidungen des

BVerwG, BVerwGE 90, 1) betont das BVerwG, daß zum Mindest-Standard an Erziehungszielen des Staates die Grundrechte gehören. Deren Verfolgung und Erreichung habe der Staat im Wege der Schulaufsicht zu überwachen. Hierdurch sei sichergestellt, daß an öffentlichen und auch an privaten Schulen die Schüler und Schülerinnen "uneingeschränkt in den Genuß der Grundrechte einschließlich des Art. 3 Abs. 2 GG gelangen" (Urteil v. 25.8.93 — 6 C 4.91, DVBL. 1994, 163 — Revisionsentscheidung z. OVG Münster).

Für ausländische Bewerber (hier Somalier) ist das landesverfassungsrechtlich verbürgte Grundrecht auf Zugang zu den öffentlichen Ausbildungseinrichtungen nach Art. 11 Abs. 1 baden-württembergische Verfassung (BadWürttVerf.) bei der Auslegung und Anwendung von § 85 Abs. 1 Satz 2 baden-württembergisches Universitätsgesetz (BadWürttUnivG) zumindest als Schranke der Ermessensausübung zu beachten (VGH Mannheim, Beschluß v. 5.3.1993 — 9 S 3033/92, NVwZ-RR 1993, 360).

2.6 *Soziales, Sozialhilfe*

a) Erziehungsgeld

Nach Auffassung des BVerwG (DVBl. 1993, 787) verstößt es weder gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes noch gegen die europäische Sozialcharta noch gegen das Assoziationsrecht zwischen der EWG und der Türkei, daß türkische Staatsangehörige vom Bezug eines in Baden-Württemberg freiwillig gewährten Landeserziehungsgeldes ausgeschlossen sind (Urteil v. 18.12.1992 — 7 C 12/92, NVwZ 1993, 778) entgegen der vorinstanzlichen VGH-Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil v. 31.3.1992 — 10 S 1666/90, NVwZ-RR 1993, 83), nach der ein Anspruch bejaht wurde. Gegen das Urteil ist Verfassungsbeschwerde erhoben worden.

b) Sozialhilfe

Das BVerwG hat entschieden, daß die Aushändigung von Wertgutscheinen anstelle von Sachleistungen aufgrund von § 120 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BSHG a.F. im Regelfall keine Ermessensentscheidung gegen die Wahl einer Geldleistung voraussetzt. § 120 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 BSHG sei als Sollvorschrift dahin zu verstehen, daß die Hilfe, von (atypischen) Ausnahmen abgesehen, also im Regelfall, als Sachleistung zu gewähren sei. Mit dem Vorrang der Sachleistung gegenüber der Geldleistung solle erreicht werden, daß den in § 120 Abs. 2 Satz 1 BSGH genannten Personen Geld nur im notwendigen Umfang zur Verfügung stehe, damit die Sozialhilfe nicht als Anreiz für einen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder zum Zweck fremder Verwendung dienen könne. Die Aushändigung von Wertgutscheinen anstelle von Sachleistungen aufgrund von § 120 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BSGH setze im Regelfall keine Ermessensentscheidung gegen die Wahl der Geldleistung voraus (Urteil v. 4.3.1993 — 5 C 27.91, DVBl. 1993, 1015).

Einer Bosnierin, die mit ihrem Kind vor dem Bürgerkrieg in ihrer Heimat geflohen ist, kann nicht entgegengehalten werden, sie sei in das Bundesgebiet eingereist, um Sozialhilfe zu erlangen, auch wenn ihr bewußt war, daß sie in Deutschland auf Sozialhilfe angewiesen sein würde. Denn prägend für den Einreiseentschluß war der Wunsch, sich und ihr Kind in Sicherheit zu bringen (VGH Kassel, Beschluß v. 18.1.1993 — 9 TG 2709/92, NVwZ 1993, 502 = DÖV 993, 780).

Begibt sich ein Ausländer zu seiner im Bundesgebiet lebenden deutschen Ehefrau, ist regelmäßig davon auszugehen, daß er eingereist ist, um in ehelicher Lebensgemeinschaft mit ihr zu leben. Jedenfalls dann, wenn an der Ernsthaftigkeit des Wunsches, die eheliche Lebensgemeinschaft zu führen, keine Zweifel bestehen, läßt sich ein finaler Zusammenhang im Sinne der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 4.6.1992 (NVwZ 1993, 486 = DVBl. 1992, 1485) zwischen dem Einreiseentschluß und der Inanspruchnahme von Sozialhilfe nicht feststellen (OVG Hamburg, Beschluß v. 8.2.1993 — Bs VI 447/92, NVwZ RR 1993, 366).

d) Erziehungshilfe

In einer für den Datenschutz wichtigen Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts werden erste Maßstäbe für die Handhabung des § 76 AuslG gesetzt: Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergibt sich, daß das Jugendamt der Ausländerbehörde die Gewährung von Hilfe zur Erziehung dann nicht mitteilen darf, wenn die Erziehungshilfe ausländerrechtlich unbeachtlich ist (Beschluß vom 6.3.1992 — 4 M 2122/91, InfAuslR 1993, 13; dazu die Abhandlung von Schindler, InfAuslR 1993, S. 5 ff.).

c) Rentenversicherung

In Fortentwicklung seiner Rechtsprechung stellte das BSG fest, daß die jetzt in von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen zweiseitigen Sozialversicherungsabkommen enthaltene Klausel, durch welche die gleichzeitige Anwendung anderer Abkommen ausgeschlossen wird (sogenannte Abwehrklausel), sich auch bei deutschen Versicherten dahingehend auswirke, daß ausländische Versicherungszeiten aus verschiedenen Vertragsstaaten für die Wartezeit nicht "multilateral" zusammengerechnet werden dürften. Gegen dieses Vorgehen bestünden keinerlei verfassungsrechtliche Bedenken (Urteil v. 21.1.1993 — 13 RJ 7/91, NZS 1993, 316 und zustimmender Besprechung durch Lamberts, Höchstrichterliche Rechtsprechung in der gesetzlichen Rentenversicherung, DRV 1993, 488).

2.7 Einbürgerung

Nach Ansicht des BVerwG sind Einbürgerungsrichtlinien landeseigene Verwaltungsvorschriften. Sie steuerten das Einbürgerungsermessen innerdienstlich und unterlägen deswegen nicht der Auslegung und Anwendung durch das Revisionsgericht (Beschluß v. 25.5.1993 — BVerwG I B 21.93, InfAuslR 1993, 298).

Zum Einbürgerungsanspruch einer staatenlosen Palästinenserin siehe BVerwG, InfAuslR 1993, 268 = DÖV 1993, 1017 = NVwZ 1993, 782 (oben unter 3.3 bb).

Das OVG Rheinland-Pfalz hält den § 17 Nr. 5 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz a.F., wonach uneheliche Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit durch Legitimation eines Ausländers verloren, auch schon vor der förmlichen Änderung dieser Vorschrift durch das Gesetz vom 20. Dezember 1974 für nichtig, weil diese Vorschrift mit dem Gleichberechtigungsgrundsatz nicht zu vereinbaren war (Beschluß v. 23.4.1993 — 7 B 12396/92.OVG, InfAuslR 1993, 276).

Nach Auffassung des VG Berlin ist bei einer Einbürgerung gemäß § 86 Abs. 1 AuslG dann von der Voraussetzung der Nr. 1 (Aufgabe oder Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit) abzusehen, wenn iranischen Behörden die Bearbeitung des Antrags eines mit einer deutschen Staatsangehörigen verheirateten Iraners auf Entlassung aus der iranischen Staatsangehörigkeit davon abhängig machten, daß dieser Lichtbilder beibringe, die seine Ehefrau — gegen ihren erklärten Willen — mit Shador verschleiert zeigten. Der Iran versage durch das Verlangen solcher Lichtbilder willkürhaft gemäß § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Alt. 1 AuslG die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit (Urteil v. 9.11.1992 — 2 A 21/90, NVwZ-RR 1993, 445).

2.8 Verfahren

Ein gegenüber einer Staatsangehörigkeitsbehörde eines Bundeslandes ergangenes rechtskräftiges Feststellungsurteil über das Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit des Klägers bindet auch in einem Rechtsstreit zwischen dem Kläger und der Bundesrepublik Deutschland (BVerwG, Urteil v. 23.2.1993 — BVerwG 1 C 16.87, InfAuslR 1993, 274 = NVwZ 1993, 781 = DVBl. 1993, 1025).

Mit Rechtskraft der Anerkennung als Asylberechtigter entfällt das Rechtsschutzbedürfnis für die Weiterverfolgung des Feststellungsanspruches nach § 51 Abs. 1 AuslG (BVerwG, Beschluß v. 3.2.1993 — 9 B 364/92, NVwZ 1993, 787).

Verpflichtet sich jemand gegenüber der Ausländerbehörde, in vollem Umfang für den Lebensunterhalt seiner ausländischen Verlobten aufzukommen, um hierdurch deren Abschiebung zu verhindern, so handelt es sich regelmäßig um einen öffentlichrechtlichen Vertrag (OLG Düsseldorf, Urteil v. 9.7.1992 — 10 U 2/92, NVwZ 1993, 405).

Der Ausschluß der Beschwerde nach § 80 Asylverfahrensgesetz gilt nicht auch für Verfahren der Einstweiligen Anordnung gegen die zentralen Abschiebebehörden (VGH Mannheim, Beschluß v. 3.12.1992 — A 13 S 3108/92, NVvZ 1993, 295).

Die Ausländerbehörde ist nicht verpflichtet, den einer strafrechtlichen Beurteilung zugrundeliegenden Sachverhalt weiter aufzuklären, wenn der Kläger die Begehung der der Ausweisungsverfügung zugrundegelegten Straftat ohne jede Begründung einfach bestreitet, obwohl das diesbezügliche rechtskräftige Urteil sich eingehend damit auseinandergesetzt hat und der Kläger dazu keinerlei neue Gesichtspunkte vorträgt (Fortführung und Abgrenzung zu VGH Kassel, EZAR 120 Nr. 13). Auch wenn einem Ausländer in Kenntnis einer strafgerichtlichen Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, kann diese Verurteilung in spezialpräventive Erwägungen einer Ausweisungsverfügung, der eine weitere, spätere Verurteilung zugrunde liegt, einbezogen werden (VGH Kassel, Urteil v. 8.10.1992 — 12 UE 2254/89, NVwZ-RR 1993, 432, InfAuslR 1993, 274 = NVwZ 1993, 781 = DVBl. 1993, 1025).

2.9 Strafen

Nach Ansicht des OLG Frankfurt ist die Vermittlung einer Scheinehe, um eine Aufenthaltserlaubnis zu erlangen, als Beihilfe zu einem Vergehen nach § 92 Abs. 1 Nr. 7 AuslG vom 9.7.1990 strafbar (Urteil v. 31.3.1993 — 2 Ss 65/93, NSTZ 1993, 394).

2.10 Sonstiges

Die Belastung eines Baugrundstücks durch eine auf zwei Jahre befristete Errichtung von 51 Wohncontainern von Asylbewerbern auf einem im Außenbereich und im (künftigen) Geltungsbereich eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes sowie einer Veränderungssperre gelegene Grundstück ist zwar nicht ganz unerheblich, aber auch nicht so schwerwiegend, daß die Baugenehmigung an Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 Bayerischer Bauordnung und anderen planungsrechtlichen Anforderungen scheitern muß (VGH München, Beschluß v. 12.8.1992 — 1 C S 92.2058, NVwZ 1993, 278).

Wird ein Nachbar durch die Bebauung des Baugrundstücks mit einem Asylbewerberheim nicht in seinen Nachbarrechten verletzt, so kann er die Baugenehmigung auch nicht durch einen Hinweis auf besser geeignete Alternativstandorte zu Fall bringen (OVG Münster, Beschluß v. 27.8.1992 — 10 B 3493/92, NVwZ 1993, 279).

Das OVG Lüneburg hält eine barackenähnliche städtische Gemeinschaftsunterkunft für 60 Asylbewerber in 18 beengten Räumen als Anlage für soziale Zwecke ausnahmsweise in Gewerbegebieten für zulässig. Die Erteilung einer solchen Ausnahme könne von benachbarten Gewerbebetrieben nur unter besonderen Umständen angegriffen werden, falls etwa ernsthaft mit gewichtigen Betriebseinschränkungen zu rechnen sei, die in Folge objektiv unzumutbarer Emissionen zu erwarten seien (Beschluß v. 25.3.1993 — 6 M 1207/93, NVwZ RR 1993, 532).

3. Ausländerpolitik

3.1 Bevölkerungsentwicklung

Im Zusammenhang mit der Diskussion über Bevölkerungsentwicklungen in Deutschland und Europa interessiert, daß 1993 ca. 218.000 Aussiedler nach Deutschland kamen; das sind ca. 12.000 weniger als im Jahre 1992. Hervorzuheben ist, daß die Zahl der Antragsteller für einen Aufnahmebescheid 1993 um 60% auf 241.178 zurückging. 1992 waren es noch 402.375 Anträge. Die rückläufigen Zahlen führt die Deutsche Bundesregierung u.a. auf ihre Politik gegenüber Rußlanddeutschen (z.B. finanzielle Förderung der Regionen im Gebiet Omsk, im Altai und an der Wolga) zurück.

Zurückgegangen sind auch die Zahlen der Asylbewerber. 1993 sind insgesamt 322.599 Zugänge ins Bundesgebiet zu verzeichnen. Der Rückgang der Zahlen seit der 2. Hälfte 1993 wird von der Bundesregierung als ein Erfolg ihrer Asylpolitik (Änderung des Grundgesetzes) interpretiert.

Im Zusammenhang mit der Anzahl der Ausländer in unserer Gesellschaft werden vor allen Dingen drei Themen intensiv diskutiert: Eines ist die Überalterung unserer Gesellschaft. Aus dem demographischen Wandel werden gelegentlich Forderungen nach Zuwanderung abgeleitet (zu dieser Frage fanden Anhörungen im Rahmen der Enquête-Kommission "'Demographischer Wandel" beim Deutschen Bundestag statt, z.B. über "soziodemographische Entwicklung bis zum Jahre 2030", wib 2/93 v. 27.1.1993, S. 53). Der aus dieser Entwicklung erklärbare Einwanderungsdruck aus Ländern der Dritten Welt und aus Osteuropa war beispielsweise Gegenstand der europäischen Bevölkerungskonferenz im März 1993 in Genf. Die OECD in Paris widmet dem Thema eine eigenständige Publikation: The changing course of international migration. Das Thema Migration ist auch das Hauptthema des neuen Weltbevölkerungsberichts (Berichte vom 5. und 6. Juli 1993 in der FAZ: "Die meisten versuchen ihr Glück in der Stadt" und "über 50 Millionen 'Unsichtbare'"). Für die Bundesrepublik ist hervorzuheben, daß die Anzahl der ausländischen Rentner steigt (vgl. Große Anfrage der SPD-Fraktion v. 21. Dezember 1992, BT-Drs. 12/4009). Die SPD-Fraktion hat die Bundesregierung aufgefordert, eine monatliche Statistik der Zu- und Abwanderung vorzulegen (BT-Drs. 12/5361).

Ein zweites Thema betrifft die Frage der illegalen Zuwanderung. Nach Angaben des Bundesinnenministers sind im ersten Halbjahr 1993 an der Grenze Deutschlands zu Polen und der Tschechischen

Republik ca. 30.000 illegale Einwanderer aufgegriffen worden. Gegenüber dem gleichen Zeitraum 1992 bedeutet dies eine Steigerung um 233% (FAZ v. 9.6.1993). Die in Budapest Mitte Februar 1993 veranstaltete Konferenz über illegale Migration fand das Interesse der deutschen Medien. Unübersehbar sind die Berichte über illegale Grenzüberschreitungen und Schlepperbanden, insbesondere an der Grenze Ostdeutschlands ("Mit dem Schlauchboot über die Oder", Weser-Kurier v. 10.2.1993; "An der Grenze nach Deutschland werden die Gauner immer dreister", FAZ v. 7.4.1993; "An der Grenze zwischen Bayern und Böhmen hat die Nacht viele Augen", FAZ v. 1.6.1993; "Schleuser mit Funktelefonen und Nachtsichtgeräten", FAZ v. 24.7.1993). Über konkrete Projekte zur Verhinderung illegaler Wanderungsbewegungen im Ostseeraum beraten u.a. auch deutsche Beamte im Ostseerat. Das Bundesinnenministerium hat seine Personalbestände des Bundesgrenzschutzes an der ostdeutschen Grenze erheblich aufgestockt. An der deutsch-polnischen Grenze sollen sogar Infrarot- und Wärmebild-Überwachungsgeräte eingesetzt werden. Insbesondere im Zusammenhang mit der neuen Asylgesetzgebung hat das Thema der illegalen Zuwanderung offenbar neue Aktualität gewonnen.

Bevölkerungsentwicklung und illegale Einwanderung haben schließlich das Thema eines Zuwanderungsgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zu einem der am meisten diskutierten Probleme gemacht. Für eine gesteuerte Zuwanderung in Form eines Einwanderungsgesetzes haben sich unterschiedliche Interessengruppen ausgesprochen (z.B. der Deutsche Gewerkschaftsbund). Aus dem Bereich der Wissenschaft (Politologie, Soziologie, Jurisprudenz) kommen deutliche Plädoyers für eine Einwanderungsgesetzgebung. Ebenso vom Bundespräsidenten v. Weizsäcker. Auch die Bundesregierung hat sich mit der Frage näher auseinandergesetzt, ohne bislang einen Entscheidungsvorschlag zu machen.

3.2 Politik der Bundesregierung

Während die Bundesregierung auf die anwachsenden Zahlen illegaler Zuwanderer durch Verstärkung des Bundesgrenzschutzes und den Ausbau der Grenzkontrollen reagiert, sind Meinungen über die Notwendigkeit eines Einwanderungsgesetzes innerhalb der Regierung durchaus gespalten. Der frühere Bundesinnenminister Seiters hält ein Einwanderungsgesetz als Mittel gegen Asylmißbrauch für ungeeignet. Auch dessen Nachfolger, Kanther, lehnt eine Zuwanderungsregelung ab. Dagegen hat sich Außenminister Kinkel (FDP) — ebenso wie das FDP-Präsidium — für eine gesetzliche Regelung der Zuwanderung ausgesprochen. Hierüber wurde vor allem im August öffentlich debattiert. Z.B. unterstützte der stellvertretende Vorsitzende Unionsfraktion im Bundestag, Geißler, ebenso wie der Deutsche Gewerkschaftsbund den Vorschlag von Kinkel für ein Einwanderungsgesetz. Dagegen lehnte der stellvertretende Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Gerster, Regelungen für ein Einwanderungsgesetz ab. Die gleiche Meinung vertrat der bayerische Innenminister Stoiber (CSU) in einem Streitgespräch mit Ministerpräsident Schröder, der die Zuwanderung über ein Einwanderungsgesetz steuern will (vgl. Der Spiegel 14/1993, S. 111 ff.). — In diesem Zusammenhang sei auf die Neuregelung des Aussiedlerzuzugs im Rahmen des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes vom 21.12.1992 erinnert, das am 1.1.1993 in Kraft getreten ist. Die Änderungen des Bundesvertriebenengesetzes stellen den Aussiedlerzuzug auf eine neue gesetzliche Grundlage, die mit einem besonderen Aufnahmeverfahren und der Kontingentierung gleichsam Elemente eines Einwanderungsgesetzes enthalten. Der Gesetzgeber hat eine nach den Herkunftsländern der Aufnahmesuchenden differenzierende Lösung entwickelt, sodaß künftig nicht mehr von einem Einwanderungsprivileg für deutsche Volkszugehörige gesprochen werden kann. — Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die Regierungsfraktion im Bundestag zwar ein Einwanderungsgesetz ablehnt, da jede Zuwanderungsquote zu einer Ausweitung der Zuwanderung führe, aber andererseits für eine weitere Erleichterung der Einbürgerung von lange in Deutschland lebenden Ausländern plädiert, ohne jedoch für die Einführung der doppelten Staatsbürgerschaft einzutreten.

Der Problembereich illegaler Einwanderung/Einwanderungsgesetz wird aus unterschiedlicher Richtung gespeist: So setzt sich Rußland für legale und geregelte Arbeitsmigration ein und will dies in Verträgen festschreiben. Andererseits wird das deutsch-polnische Abkommen über illegal nach Deutschland eingereiste Drittausländer für die Staaten des Schengener- und Dubliner-Abkommens als eine Art Musterabkommen angesehen, das mit allen Nachbarstaaten abzuschließen sei (über die Schwierigkeiten auf polnischer Seite berichtet G. Erpenbeck, Glatte Überforderung, Betrifft: Mehrheiten/Minderheiten 2/1993, S. 18 f.). Die Zusammenarbeit in der Europäischen Union in den Bereichen Justiz und Inneres führt zu einer allmählichen Vereinheitlichung der Rechtsstrukturen auch im Bereich der Asyl- und Wanderungspolitik, wenngleich die Fortschritte 1993 noch als sehr gering anzusehen sind. Der Rat der Innenminister — er ersetzt die Treffen der TREVI-Minister — tagte erstmals im Dezember 1993; dort wurde ein deutsch-französischer Aktionsplan in der Asylpolitik präsentiert (vgl. NZZ 1.12.1993, S. 2: Umrisse einer Asylpolitik in der EU; siehe auch die Entschließung des Europäischen Parlaments zur Europäischen Einwanderungspolitik, BT-Drs. 12/5531).

Für Aufsehen sorgte das im November erfolgte Verbot der PKK in Deutschland. Innenminister Kanther hat nicht nur die PKK, sondern zugleich auch 35 Nebenorganisationen verboten.

Es gibt bereits Forderungen nach Reform des Ausländerrechts: Der CDU-Vorstand beschloß, durch eine Neufassung des Ausländergesetzes von 1991 solle noch in dieser Legislaturperiode die Integration der in Deutschland lebenden Ausländer verbessert und ihre Einbürgerung erleichtert werden. — Im Zusammenhang mit der Verbrechensbekämpfung erklärt der Bundesinnenminister Kanther, daß die Ausländer an der Kriminalität in Deutschland weit stärker beteiligt seien, als es ihrem Anteil von 8% an der Wohnbevölkerung entspreche. Eine Ausländerstatistik sei notwendig, weil man in der Bekämpfung der Ausländerkriminalität andere Mittel einsetzen könne — etwa die der Ausweisung — als gegenüber deutschen Verbrechern. Nach der Kriminalstatistik des vergangenen Jahres ist der Anteil der Ausländerkriminalität an der Kriminalität in Deutschland insgesamt auf 32% angewachsen; der Anteil der Ausländer am organisierten Verbrechen sogar um 50%. Besonders hoch ist der Anteil der Asylbewerber am Verbrechen. Obwohl sie nur 10% der in Deutschland lebenden Ausländer ausmachen, entfallen 33% oder etwa 660.000 der von Ausländern begangenen Straftaten auf sie (FAZ v. 4.8.1993). Die Bundesregierung will auch gegen illegalen Zigarettenhandel durch ausländische Straßenhändler schärfer vorgehen (Antwort auf eine Kleine Anfrage der Gruppe PDS/Linke Liste, BT-Drs. 12/5379). — Die Bundesregierung verurteilt rassistisch motivierte Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus; sie ist allerdings der Meinung, daß "ausländerkritische" Einstellungen nicht verfassungswidrig seien, auch wenn man sie nicht teilt und in der demokratischen Auseinandersetzung politisch bekämpft (Antwort auf eine Kleine Anfrage der PDS/Linke Liste, BT-Drs. 12/5295).

Die zuständigen Minister haben sich am 30.6.1993 in Madrid geeinigt, daß das Schengener Übereinkommen ab 1. Dezember 1993 angewendet wird. Die Bundesregierung sieht darin keine Gefahr für die innere Sicherheit. — In Konsequenz des Abkommens zwischen Deutschland und Rumänien vom September 1992 wurden im 1. Quartal 1993 ungefähr 6.000 Rumänen über den Flughafen Berlin-Schönefeld ausgewiesen.

In der Bundesrepublik Deutschland bestehen verschiedene Reintegrationsprogramme für Ausländer in Deutschland. Diese Progamme enthalten Rückkehrhilfen und Wiedereingliederungshilfen für rückkehrende ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien. Dabei geht es zum einen um umfangreiche Beratung und Information über die Wirtschafts-, Arbeits-, Lebens- und sozialen Bedingungen in den Heimatländern und zum anderen um die Unterstützung bei der beruflichen Wiedereingliederung durch Hilfen bei der Existenzgründung, beruflichen Aus- und Weiterbildung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Zielgruppen sind neuerdings auch rückkehrwillige Flüchtlinge und Asylsuchende (vgl. Ausländer in Deutschland, Heft 2/1993, S. 10 f.).

Die Bundesregierung hat am 3. Februar 1993 einen Zwischenbericht mit dem Thema "Offensive gegen Gewalt und Fremdenfeindlichkeit" sowie Materialien zur Ausländerfeindlichkeit in Deutschland

vorgelegt. — Als wichtiges politisches Signal für die Zusammenarbeit zwischen Deutschen und Ausländern hat der Bundesinnenminister seinen im Bundestag geäußerten Wunsch bezeichnet, mehr Ausländer in die Polizei aufzunehmen. Damit reagiert der Innenminister auf eine seit geraumer Zeit geführte Diskussion über die Aufnahme von Ausländern bei der deutschen Polizei.

Hinzuweisen ist auf eine Reihe von Maßnahmen nach dem Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramm, das die Bundesregierung Mitte August als Gesetzentwurf beschlossen hat: Zum einen soll durch Ergänzung des § 19 b AFG die Berufung von sich im Bundesgebiet gewöhnlich und rechtmäßig aufhaltenden Ausländern in die Selbstverwaltungsorgane der Bundesanstalt für Arbeit ermöglicht werden. Zum anderen ist eine Beschränkung des Kindergeldes auf Ausländer mit Aufenthaltsberechtigung oder -erlaubnis und der Ausschluß der Zahlung an Arbeitnehmer, die von ausländischen Arbeitgebern zur vorübergehenden Dienstleistung nach Deutschland entsandt sind, vorgesehen. Danach würden abgelehnte Asylbewerber, die aus humanitären Gründen nicht abgeschoben werden, ebenso wie Flüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnis künftig kein Kindergeld mehr erhalten.

Nicht veröffentlicht wurde bislang der "Erfahrungsbericht des Bundesministeriums des Innern über das neue Ausländergesetz". Dieser Bericht lag offenbar schon Ende Juni 1993 dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages vor: Das ergibt sich aus einer Debatte im Deutschen Bundestag vom 2. Dezember (vgl. Stenographisches Protokoll der 196. Sitzung, Deutscher Bundestag, S. 17074-17080), in der der parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, Lintner, auf einen Antrag der SPD-Fraktion, in der die Bundesregierung dafür gerügt wird, daß sie einem Beschluß des Parlaments vom April 1990, nach zwei Jahren dem Parlament einen Erfahrungsbericht zum neuen Ausländerrecht vorzulegen, nicht nachgekommen sei (BT-Drs. 12/5994: Der Antrag wurde erst am 3.11. veröffentlicht). Der jetzt vorliegende Erfahrungsbericht des Bundesinnenministers zum Ausländergesetz wurde mit Beteiligung des Auswärtigen Amtes, aber ohne das für integrationspolitische Maßnahmen verantwortliche Bundesarbeitsministerium oder anderer Ressorts erarbeitet. Ebensowenig

wurden soziale Beratungsdienste der Wohlfahrtsverbände und Gewerkschaften für die Erstellung des Berichtes einbezogen, soweit sie nicht von Bundesländern angehört wurden, deren Berichte der Bundesinnenminister nur oberflächlich ausgewertet hat. Der Bericht geht an keiner Stelle über den Rahmen der Berichte einzelner Bundesländer hinaus (im vorangegangenen RIMET-Bericht war beispielsweise über den Bericht aus Hamburg informiert worden). Der Bericht des Bundesinnenministers hat kritische Einwände nur in Ausnahmefällen akzeptiert und bezeichnet Änderungen des geltenden Ausländergesetzes als nicht wünschenswert — ausgenommen §§ 7 und 8 AuslG. Die z.B. im Bericht des Landes Hessen angemahnten aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen aus der Rechtsprechung des EuGH werden vom BMI nicht näher analysiert. Die bisherige Rechtsprechung zum AuslG wird nur kursorisch und allgemein behandelt. Als Erfahrung reflektiert der BMI ausschließlich die Interessenlage der Ausländerbehörden. Literatur, Rechtsprechung, aber auch Erfahrungen wie sie z.B. die FDP-Fraktion in einem Hearing gesammelt und dokumentiert hat, werden übergangen. Forderungen, endlich Verwaltungsvorschriften nach § 104 AuslG vorzulegen, werden mit dem Hinweis beantwortet, daß "vorläufige Anwendungshinweise" als erforderliche "Handreichungen" vorhanden seien und fortgeschrieben würden. Eine verfassungsrechtlich fragwürdige Situation wird vom Bundesinnenministerium offenbar für erträglich gehalten. Inhaltlich erweist sich der Bericht als Beleg für eine umfassende Regierungsstrategie zur Wahrung der nationalen Homogenität. Zuwanderungshemmende und aufenthaltsbeendende Regelungen werden als notwendig verteidigt. Immerhin wird zugegeben, daß z.B. Restriktionen bei der Verselbständigung des Aufenthaltsrechts von nachgezogenen Ehepartnern (§ 19 AuslG) als Regelungen der "Zuwanderungsbegrenzung" dienen. Entgegen aller Lebenswirklichkeit wird § 19 AuslG als Einwanderungsrecht interpretiert. Beinah sexistische bzw. rassistische Töne lassen sich hören, wenn es heißt, daß in "Fällen psychischer und physischer Gewalt" der Ehemann "deutschen Wertmaßstäben" zuwiderhandelt. Nach Ansicht des Bundesinnenministeriums ist dies Ausdruck einer integrationspolitisch hinzunehmenden Wahrung seiner kulturel-

len Identität. Desweiteren soll die Verweigerung der Doppelstaatlichkeit eine Zweiteilung der Loyalitätsverpflichtung der Ausländer verhindern. Dabei wird die von den Ausländern abverlangte Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft als Falle empfunden, weil sie den Rückzug in ihre Heimatländer oder die ihrer Familie auch dann versperrt, wenn Deutschland für Fremde nicht mehr bewohnbar sein könnte. Am Abstammungsprinzip des Staatsbürgerschaftsrechts will der Bundesinnenminister offenbar festhalten. — Die Ausländerbeauftragte der Bundesregierung, Schmalz-Jacobsen, hat in der erwähnten Aussprache im Deutschen Bundestag am 2. Dezember 1993 die vom Bericht des Bundesinnenministers gezogenen Schlußfolgerungen, daß keine Änderungen des Ausländergesetzes notwendig seien, als falsch bezeichnet. Sie hält einen Teil der Probleme dadurch für lösbar, daß das Gesetz sachgerecht angewendet wird. Dafür müßten allerdings Verwaltungsvorschriften erlassen werden. Desweiteren gebe es Probleme, die durch einfache Gesetzesänderung beseitigt werden könnten — konkrete Vorschläge dafür habe sie gemacht. Es gebe allerdings einen dritten Komplex, im Rahmen dessen konzeptionelle Änderungen des Ausländergesetzes vonnöten seien. Das beträfe z.B. ein Daueraufenthaltsrecht für ausländische Rentnerinnen und Rentner oder das eigenständige Aufenthaltsrecht der Ehegatten.

In dem 2. Menschenrechtsbericht der Bundesregierung vom 2.12.1993 sind zahlreiche Aspekte zur Problematik Diskriminierung von Ausländern angesprochen: So wird unter anderem die Empfehlung des UN-Ausschusses zur Beseitigung von Rassendiskriminierung für ein Anti-Diskriminierungsgesetz erwähnt für eine Überprüfung der Asylrechtsvorschriften darauf, ob sie zu einer Diskriminierung wegen ethnischer Herkunft führen (BT-Drs. 12/6330, S. 27).

3.3 Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer

Wichtige Beschlüsse hat die Bundeskonferenz der Ausländerbeauftragten von Bund, Ländern und Gemeinden vom 16.-17. März

1993 in Weimar gefaßt. — Ähnlich wie schon der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat der Bundestag einen SPD-Antrag abgelehnt, wonach das Amt der Ausländerbeauftragten aufgewertet werden soll. Die Opposition hatte gefordert, daß das Amt analog zum Wehrbeauftragten gestaltet werden solle. Daneben sollte eine unabhängige Kommission für Migration und Integration eingesetzt werden, die grundlegende Konzeptionen erarbeiten sollte. — Die Bundesbeauftragte hat eine Broschüre über "Das Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsrecht der Bundesrepublik Deutschland", Bonn Juli 1993, vorgelegt. Sie hat außerdem einen eigenen Gesetzentwurf zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes entwickelt, der vom Land Niedersachsen fast wortgleich im Rahmen des Bundesrates als Gesetzesantrag übernommen worden ist. (Siehe auch den synoptischen Vergleich zwischen dem Gesetzentwurf der Ausländerbeauftragten und dem SPD-Entwurf — beide sind derzeit Gegenstand der Diskussion im Deutschen Bundestag.

Die Ausländerbeauftragte Schmalz-Jacobsen forderte eine auf europäischer Ebene koordinierte Einwanderungspolitik. Ende Oktober kritisierten die Ausländerbeauftragten von Bund und Ländern die "unkoordinierte Aufnahmepraxis" von Flüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien. Zugleich sprachen sie sich für eine Erneuerung des Ende 1992 ausgelaufenen Abschiebestops für Kurden aus der Türkei aus. Erneut äußerte sich die Bonner Ausländerbeauftragte kritisch zu den Polizeistatistiken über die Kriminalitätsrate bei Gastarbeitern. Bei der Vorstellung der von ihr herausgegebenen Broschüren "`Ausländerkriminalität' oder `Kriminelle Ausländer' — Anmerkungen zu einem sensiblen Thema — " setzte sie sich für eine differenzierte Beurteilung der Ausländerkriminalität ein. Dazu gehöre z.B. auch, daß man den Begriff "Ausländerkriminalität" nicht verwende (Frankfurter Rundschau v. 23. November 1993). — Nach dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 23.9.1993 (zum Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP vom 21.9.1993, BT-Drs. 12/5713) soll die Ausländerbeauftragte dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über die Lage der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland erstatten. Ende September stimmte der Deutsche

Bundestag einem Antrag von CDU/CSU, SPD und FDP zu, wonach auch die Bundesregierung künftig jährlich über die Lage der Ausländer in Deutschland berichten soll (BT-Drs. 12/5713).

3.4 Arbeit und Wirtschaft

Die Bundesanstalt für Arbeit hat im September den jüngsten Monatsbericht über die Arbeitslosigkeit in Deutschland vorgelegt. Danach betrug die Zahl der arbeitslosen Ausländer in den alten Bundesländern 341.895 von insgesamt 2.314.927 Arbeitslosen. Gegenüber dem Vorjahresmonat ist die Ausländerarbeitslosigkeit um 35,7% gestiegen. In den neuen Bundesländern gab es im August 1.174.721 Arbeitslose, davon 14.666 Ausländer (vgl. Sozialpolitische Umschau 6.9.1993).

Nach Mitteilung des Leiters der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit) wurden 1992 6.760 ausländische Arbeitnehmer im Wege der freien Vermittlung in die Bundesrepublik vermittelt. Das waren 3.917 ausländische Gastarbeitnehmer; 1.455 Krankenpflegekräfte; 1.205 Saisonarbeitnehmer; 183 sonstige Fach- und Führungskräfte. Außerdem wurden 200.000 namentlich angeforderte Saisonarbeitnehmer aus osteuropäischen Ländern zugelassen. 94% kamen davon aus Osteuropa, 4% aus westlichen Industrieländern (ohne EU) und nur zu 2% aus Staaten der EU (vgl. Ausländer in Deutschland 1/93, S. 9). Erwähnenswert ist, daß gerade diese Saisonkräfte aus Osteuropa von den oben erwähnten strengeren Prüfverfahren vor der Erteilung einer Arbeitserlaubnis betroffen sind.

Die Bundesregierung will durch die Bundesanstalt für Arbeit den Mißbrauch im Bereich sozialer und wirtschaftlicher Leistungen bekämpfen. Dazu gehört auch der Mißbrauch durch Unternehmen bei illegaler Arbeitnehmerüberlassung und illegaler Ausländerbeschäftigung. Sanktionen sind im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und im Arbeitsförderungsgesetz vorgesehen; die Sanktionen reichen von einer Geldbuße bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe. Der Leistungsmißbrauch im Rahmen illegaler Beschäftigung von Ausländern ist nach Ansicht

der Bundesregierung schwer zu bekämpfen, da in diesem Bereich mit gefälschten Papieren gearbeitet werde (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Gruppe der PDS/Linke Liste, BT-Drs. 12/4854; Kampagne der Bundesanstalt für Arbeit gegen Leistungsmißbrauch, FAZ 19.3.1993).

Trotz der auch im Bereich der Ausländerbeschäftigung sichtbaren Krise verweist die Wirtschaft immer wieder auf die Bedeutung der ausländischen Arbeitnehmer für das deutsche Wirtschaftssystem (siehe dazu die Interviews mit BDI-Präsident Necker und dem Präsidenten der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Murmann in: DAMID-Informationdienst 6-7/93, S. 5 ff.). — Zu denken geben die Praktiken einiger Autoversicherer, die Ausländern keine Kasko-Versicherung mehr anbieten. Nach Mitteilung der IG Metall versuchten Autoversicherer, ausländische Versicherte loszuwerden. Dies sei in mehreren Fällen von türkischen Arbeitnehmern nachzuweisen, denen trotz mehrjähriger Mitgliedschaft in einer Kfz-Haftpflichtversicherung schon nach dem ersten Schadensfall gekündigt worden sei (Weser-Kurier v. 8.7.1993). Auch aus anderen Bereichen werden Fälle von Diskriminierungen gemeldet: Das gilt z.B. für die Berücksichtigung von Ausländern im Rahmen der ABM-Beschäftigung oder die Ausnutzung von ausländischen Seeleuten nicht nur auf Schiffen unter Billigflaggen, sondern auch auf solchen im sogenannten Zweitregister (vgl. Frankfurter Rundschau 20.2.1993, S. 5). — Im Zuge des Anwachsens von Ausländerfeindlichkeit haben sich offenbar auch innerhalb der Betriebe häufiger Spannungen zwischen deutschen und ausländischen Arbeitnehmern ereignet. Dies veranlaßte z.B. die Zeitschrift Arbeitsrecht im Betrieb, einen längeren Bericht über "Ausländische Arbeitnehmer und Betriebsrat" zu veröffentlichen, der nicht nur die rechtliche Stellung, sondern auch die alltägliche Benachteiligung von Ausländern beleuchtet (vgl. Arbeitsrecht im Betrieb 8-9/93, S. 599 ff.). — Nach Mitteilung des DGB kandidierten 122 ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf den Listen des DGB und seiner Gewerkschaften; dies war möglich geworden, nachdem Ausländern jetzt auch das passive Wahlrecht bei den Sozialversicherungswahlen zusteht.

Das wohl komplizierteste Problem im Bereich von Arbeit und Wirtschaft betrifft die Kontingente der Werkvertragsarbeitnehmer. Zu dem Konflikt hat beigetragen, daß die Zahl von etwa 20.000 Werkvertragsarbeitnehmern in den letzten drei Jahren auf 100.000 Anfang 1993 angestiegen war. Die fehlenden Überprüfungsmöglichkeiten von tarifvertraglich abgesicherten Arbeitsbedingungen, die angeblich hohe Zahl von illegal Beschäftigten sowie die im Gegensatz zu den zwischenstaatlichen Vereinbarungen tatsächlich niedrigeren Löhne führen zu erheblichen Verzerrungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Das deutsche Baugewerbe hat bereits gefordert, die Kontingente für Werkvertragsarbeitnehmer ganz abzuschaffen. Die Bundesregierung will allerdings an den Werkvertragsregelungen festhalten. Wettbewerbsverzerrungen, schwierige Kontrolle und Gefährdung des sozialen Friedens sind die Hauptschlagworte der Auseinandersetzung. Nach jüngsten Berichten soll in dieser Sache ein Verfassungsbeschwerdeverfahren beim Bundesverfassungsgericht angestrengt werden.

Der Streit über die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmern aus Osteuropa dauerte während des gesamten Jahres 1993 an. Zum 1. Oktober traten neue Regelungen in Kraft: Danach dürfen in Betrieben mit einer Personalstärke bis zu 30 gewerblichen Arbeitnehmern höchstens sechs ausländische Werkvertragsarbeitnehmer beschäftigt werden. Beschäftigt der deutsche Betrieb bis zu 200 gewerbliche Arbeitnehmer, darf die Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer 20% der inländischen Beschäftigten, höchstens 30 Werkvertragsarbeitnehmer betragen. Sind in dem deutschen Betrieb über 200 gewerbliche Arbeitnehmer beschäftigt, dürfen 15% der inländischen Arbeitnehmer, höchstens 200 Werkvertragsarbeitnehmer beschäftigt werden. Mit dieser Regelung sollen Wettbewerbsverzerrungen in der Bauwirtschaft abgebaut werden. Es wird sichergestellt, daß auch kleinere und mittelständische Bauunternehmen an der Kooperation mit ausländischen Firmen auf der Grundlage von Werkverträgen in angemessenem Umfang teilhaben können. Außerdem wird verhindert, daß deutsche Unternehmen ihre eigene Belegschaft reduzieren bzw. kurzarbeiten lassen und ihre Aufträge über Werkverträge mit ausländischen Partnern abwickeln. Es bleibt abzuwarten, ob derartige Effekte künftig auch

eintreten werden. In diesem Zusammenhang ist auf die Anhörung der 61. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung am 20. Januar 1993 in Bonn hinzuweisen. Neben Vertretern der Parteien wurden Vertreter verschiedener Gewerkschaften, der Arbeitgeberverbände, des Deutschen Industrie- und Handelstages, der Verbände der Bauindustrie und des Handwerks, der Bundesanstalt für Arbeit, des Bundesgrenzschutzes und mehrerer Landespolizeidienststellen, der Kommission der EU sowie zahlreiche Sachverständige aus dem Hochschul- bzw. Forschungsbereich gehört. Das Thema der Anhörung war in einer Vorlage der SPD-Fraktion zusammengefaßt: "Mißbrauch ausländischer Werkvertrags- und Saisonarbeitnehmer, Lohn- und Arbeitsrechtsdumping und verstärkte Verfolgung illegaler Beschäftigungsverhältnisse durch die Bundesanstalt für Arbeit und die Hauptzollämter" — so der Titel der BT-Drs. 12/3299 —. Das 122 Seiten umfassende Protokoll bedürfte einer näheren Analyse. Immerhin ist festzuhalten, daß die deutsche Wirtschaft Fachkräfte aus dem Ausland braucht, daß die Werkverträge mit deutschen Rechtsmitteln schwer zu kontrollieren sind, daß es besondere arbeitsvertragliche Bedingungen gibt und daß möglicherweise unter der Decke der regulären Werkvertragsarbeitnehmer die Illegalität weiter zunehmen kann.

Angesichts der immer noch bestehenden Benachteiligungen von ausländischen Jugendlichen im Bereich der Berufsausbildung hat die Bundesanstalt für Arbeit zur Verbesserung der Berufsberatung von Jugendlichen das Handbuch "Jugendliche ausländischer Herkunft vor der Berufswahl" herausgegeben.

Im Dezember 1993 gab es in den alten Bundesländern 400.285 (im Dezember 1992: 101.499 weniger = Anstieg um 34%) und in den neuen Bundesländern 12.6966 (im Dezember 1992: 1.958 weniger = 13,4% Rückgang) arbeitslose Ausländer. Bei der Analyse von Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt (vor allem dem Abbau von Beschäftigung) spielt das Arbeitskräftepotential ausländischer Arbeitnehmer eine nicht unwichtige Rolle: Daß bei wachsendem Arbeitskräfteangebot (trotz der Rückgänge bei der Zuwanderung von Aussiedlern und insbesondere bei Asylbewerbern) und bei weniger starkem Anstieg der Arbeitslosigkeit als der Abnahme von Erwerbstätigkeit gerade die

Ausländer als eine Art stille Reserve fungieren, vermutet die Bundesanstalt für Arbeit (vgl. Sozialpolitische Umschau Nr.1/94 vom 10.1.1994).

3.5 Soziales

Überdurchschnittlich zugenommen hat der Anteil der ausländischen Sozialhilfeempfänger (vgl. Martin Beck, Sozialhilfeempfänger 1991, Wirtschaft und Statistik 4/1993, S. 279 ff.). Stellten sie 1987 noch 18% der Begünstigten, so waren es fünf Jahre später 28%. — Nach einer Studie zur Lebenssituation älterer Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland, die das Zentrum für Türkeistudien e.V. im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung durchführte, wird die Lebenssituation älterer ausländischer Einwohner in der Bundesrepublik insbesondere durch gesundheitliche Einschränkungen, Einkommensverhältnisse und besondere psychische Belastungen und Lebenszufriedenheit bestimmt. Gesundheitliche Belastungen und Einschränkungen sind nach den Ergebnissen der Untersuchung als zentraler Problembereich einzustufen. Hinsichtlich des Einkommens stellt die Ausgliederung aus dem Erwerbsleben einen gravierenden Einschnitt dar. Neben diesen beiden zentralen Problembereichen existieren besondere Belastungen hinsichtlich des Erlebens und Empfindens ihrer Lebenssituation (Ausländer in Deutschland 2/1993, S. 5 f.). Siehe auch den aufschlußreichen Bericht: "Sie wollen auch nicht dauernd Enkel hüten", FAZ vom 19.9.93, S. 7).

Offenbar ist aufgrund des zweiten Abtreibungsurteils des Bundesverfassungsgerichts für Frauen und Kinder ohne deutsche Staatsangehörigkeit eine prekäre Situation eingetreten: Es ergibt sich nämlich ein Widerspruch zu der vom Bundesverfassungsgericht hervorgehobenen Förderungspflicht für das werdende Leben durch die negativen Auswirkungen der Geburt eines Kindes auf den Aufenthaltsstatus der Eltern. Die Sozialhilfebedürftigkeit oder die Inanspruchnahme von Sozialhilfe sowie die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung wird in § 46 Nr. 6 und 7 AuslG als Anlaß für eine Ausweisung angesehen.

Das Bundesverfassungsgericht schließt allerdings die Abtreibung auf Krankenschein für den Regelfall aus und verweist bedürftige Frauen insoweit an die Sozialhilfe. Offenbar hat es nicht daran gedacht, was dies für Frauen ohne deutsche Staatsangehörigkeit bedeutet, denen das Gesetz bei Inanspruchnahme von Sozialhilfe grundsätzlich die Ausweisung androht. Rittstieg (InfAuslR 10/93, 319 ff., 321) fragt zu Recht: "Wie soll die minderjährige Muslimin Sozialhilfe für eine Abtreibung beantragen, wenn sie befürchten muß, daß Regreß bei ihren Eltern genommen wird und damit ihr Unglück der Familie bekannt wird?"

Durch das Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz sind die Vorschriften für die Anrechnung bestimmter Ersatzzeiten für Aussiedler begrenzt worden. Die Neuregelung gilt beispielsweise für Zeiten der Internierung, des Gewahrsams und der Rückkehrverhinderung aus dem Ausland. Diese Zeiten können seit dem 1. Juli 1993 nur noch unter bestimmten Voraussetzungen als Ersatzzeiten bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden.

Immer mehr rücken Fragen der Gesundheitsversorgung von Migranten ins Bewußtsein der Öffentlichkeit. Die zu diesem Thema veranstaltete Fachtagung: Begegnung mit dem Fremden. Zur psychosozialen Versorgung von Migranten und Flüchtlingen (29.10.- 1.11.1992 in Bremen) ist dokumentiert in: Informationsdienst Ausländerarbeit, Nr. 3-4/92.

3.6 Kriminalität

Das Problem ausländischer Strafgefangener gewinnt zunehmend an Bedeutung. Zum einen geht es um das Problem der Abschiebung von ausländischen Strafgefangenen in ihre Heimat nach Verbüßung ihrer Haft. Zum anderen geht es um die Ausweisung von illegal eingereisten Ausländern. Neben strafvollzugsrechtlichen Aspekten wird zunehmend die Frage diskutiert, welchen Sinn es hat, Ausländer nach ihrer Strafhaft in die Heimatländer auszuweisen, wenn sie faktisch Inländer geworden sind.

"Fremder Paß — doppelte Strafe" lautet z.B. ein Artikel von Vera Gaserow in der Zeit vom 17.9.1993 zu diesem Thema. Darin macht sie darauf aufmerksam, daß ausländische Strafgefangene nach Verbüßung ihrer Haft in ihre Heimat abgeschoben werden, obwohl die meisten Ausländer doch Inländer seien. — Nach wie vor gibt es Auseinandersetzungen über die Beurteilung der Kriminalstatistik, soweit Ausländer darin aufgenommen werden. Die Ausländerbeauftragte der Bundesregierung hat davor gewarnt, die Kriminalstatistik zur "Stimmungsmache gegen Ausländer" zu benutzen. Sie hat darauf hingewiesen, daß z.B. bei Ausländern, die seit langem in Deutschland leben, die Quote der Tatverdächtigen nicht höher sei als bei der deutschen Bevölkerung. Bei manchen Delikten sei sie sogar geringer. Aus diesen und weiteren Gründen sei es bedenklich, die Polizeistatistik als Argumentationsgrundlage für eine angeblich überproportionale Ausländerkriminalität heranzuziehen (Lesehilfen für die Kriminalstatistik, FAZ v. 23.11.1993). — Durch die am 1.9.1993 in Kraft getretene Neuregelung des § 5 Nr. 8 StGB kann nunmehr sexueller Mißbrauch von Kindern, der von einem deutschen Staatsangehörigen mit Lebensgrundlage im Inland begangen wird, auch dann nach deutschem Strafrecht verfolgt werden, wenn es sich bei den Opfern um ausländische Kinder handelt. Früher waren ausländische Opfer nur über § 7 Nr. 1 StGB in den Schutzbereich des deutschen Strafrechts einbezogen, wenn die Tat auch nach der jeweils am Tatort geltenden ausländischen Rechtsordnung mit Strafe bedroht war, was aufgrund niedriger Schutzaltersgrenzen gerade in Staaten, die vom Kinder-Sex-Tourismus besonders betroffen sind, nicht der Fall ist. Dieser unbefriedigende Rechtszustand ist nunmehr beseitigt (BT-Drs. 12/5905 v. 15.10.1993).

3.7 Datenschutz

Am Beispiel des 15. Jahresberichtes des Landesbeauftragten für den Datenschutz der Freien Hansestadt Bremen vom 31. März 1993 — der Bremer Landesbeauftragte ist zugleich Vorsitzender des Arbeitskreises Ausländer der Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern — sollen einige Aspekte des Datenschutzes erwähnt werden: Das mit dem neuen Asylverfahrensgesetz von 1992 begründete automatisierte Fingerabdrucksystem (AFIS) der Polizei für die Zwecke der Ausländer- und Asylbehörden führt dazu, daß zukünftig alle Asylbewerber mit Ausnahme von kleinen Kindern bei den Landespolizeibehörden und in einer Datei des INPOL erfaßt werden. Die Ausländerbehörden selbst erhalten keinen Zugriff auf die von ihnen zu verantwortenden Daten und müssen sich in Fragen der Identitätsprüfung von Asylbewerbern stets der Hilfe der Polizei bedienen. Das AFIS-System ist inzwischen in der gesamten Bundesrepublik installiert worden. — Beanstandet wurde, daß das Ausländeramt Auskünfte über einen Asylbewerber an einen privaten Autovermieter gegeben hat. Auch wenn im konkreten Fall kein Nachweis darüber erbracht werden konnte, so zeigt dieser Fall doch die Gefahr, der Ausländer auch im Privatbereich ausgesetzt sein können.

Nach wie vor bestehen Kontroversen darüber, ob die Daten zur Ausländerkriminalität gesondert ausgewiesen werden sollen. Die Ausländerbeauftragte der Bundesregierung hat sich dafür ausgesprochen (siehe oben unter 2.2). — Über Verletzungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung von Asylsuchenden berichtet Weichert (InfAuslR 1993, 285 ff.

3.8 Bildung

In ihrer Antwort auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion über die Situation ausländischer Jugendlicher im Bildungs- und Ausbildungssektor und ihre Integrationschancen in unserer Gesellschaft (BT-Drs. 12/4986, Zusammenfassung in: ZAR AKTUELL Nr. 4/1993) unterstreicht die Bundesregierung ihr Integrationskonzept gegenüber jungen Ausländern. Es gebe in allen Bildungseinrichtungen, in Kindergärten, Schulen und Berufsausbidung Integrationshilfen in Form zusätzlicher Angebote für ausländische Kinder und Jugendliche. Ihre Bildungssituation habe sich in den letzten Jahren stetig verbessert. Der

Anteil der Gymnasiasten an allen ausländischen Schülern stieg zwischen 1980 und 1990 von 8 auf 16% an. Um das Zweieinhalbfache erhöhte sich der Anteil der Realschüler von 6 auf 15%. Die Zahl der ausländischen Auszubildenden hat sich zwischen 1984 und 1991 mehr als verdoppelt (von 49.000 auf 109.000). Verbesserungsbedürftig sei allerdings die Berufsausbildung: So lag der Anteil ausländischer Jugendlicher, die eine Ausbildung im dualen System beginnen, lediglich bei 37,3%, während deutsche Jugendliche zu rund 70% eine solche Ausbildung durchlaufen. Zusätzliche Hilfen seien im Bereich der Fachsprachen notwendig. Der Bericht weist darauf hin, daß viele Ausländer von berufsvorbereitenden Maßnahmen profitieren. Die nach § 40 c AFG möglichen ausbildungsbegleitenden Hilfen durch Stützunterricht und sozialpädagogische Betreuung würden zunehmend in Anspruch genommen. Nach wie vor schwierig ist jedoch die Situation ausländischer Mädchen. Oft seien familiäre Einschränkungen und Interessen ein wesentliches Hindernis, wenn es um die berufliche Ausbildung gehe.

Die SPD-Fraktion hat in einem Entschließungsantrag vom Oktober 1993 (BT-Drs. 12/5989) die Bundesregierung dazu aufgefordert, in Kooperation mit allen bildungspolitisch Veranwortlichen ihre Arbeit darauf auszurichten, die Chancen ausländischer Jugendlicher auf eine qualifizierte Berufsausbildung zu verbessern. Nach Ansicht der SPD bedeute Berufsausbildung zukünftig verstärkt interkulturelle Orientierung; sie fordert, daß die Bundesregierung die Bildungs- und Ausbildungsprobleme ausländischer Jugendlicher in ihrem jährlichen Berufsbildungsbericht stärker berücksichtige und darstelle.

Im Rahmen der Berufsausbildung ausländischer Jugendlicher ist festzustellen, daß im Jahre 1993 der Aufwand im sogenannten Benachteiligtenprogramm auf 616 Mio. DM stieg. Etwas mehr als ein Fünftel der 1992 geförderten Jugendlichen — in diesem Jahr betrugen die Ausgaben 587 Mio. DM — waren Ausländer.

3.9 Kinder

Nach einem Bericht des Statistischen Bundesamtes ist die Zahl ausländischer Adoptivkinder deutlich angestiegen: 1.355 der 1991 in Deutschland adoptierten Kinder und Jugendlichen waren ausländischer Herkunft (19%). Von den in den alten Bundesländern adoptierten ausländischen Minderjährigen stammten 513 aus europäischen Staaten (38%), 421 aus Asien (31,2%), 330 aus Amerika (24,4%) und 86 aus afrikanischen Ländern und anderen Teilen der Welt (6,4%). Hauptherkunftsländer waren Indien mit 185, Rumänien mit 182, Brasilien mit 108, Jugoslawien mit 90, Polen mit 77 und die Philippinen mit 71 adoptierten Kindern und Jugendlichen. 53,3% der adoptierten Ausländer waren Mädchen. Ihr Anteil war insbesondere bei den asiatischen Kindern auffallend hoch (Indien: 72,4%; Philippinen: 64,8%, vgl. Martin Beck, Adoptionen 1991, Wirtschaft und Statistik 7/1993, S. 505 ff.). In diesem Zusammenhang ist auf einen Bericht von Rolf Bach hinzuweisen, wonach heute rund 20.000 ausländische Adoptivkinder in der Bundesrepublik leben. Sie kommen bzw. kamen vor allem aus Südkorea, Indien, Thailand, den Philippinen und Sri Lanka, aus Kolumbien, Peru, Bolivien, Paraguay, Chile, Brasilien, Ecuador und den kleinen mittelamerikanischen Staaten. Der Bericht verdeutlicht, daß 1/4 aller Adoptionen von ausländischen Kindern einen kommerziellen oder kriminellen Hintergrund hat, vgl. Rolf Bach, Der Kindermarkt erinnert oft an einen ländlichen Kleinviehbasar, Frankfurter Rundschau v. 20. September 1993. — Die Bundesregierung hat einen Bericht über Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes für die Bundesrepublik Deutschland abgegeben (vgl. BT-Drs. 12/4168 v. 21.1.1993).

Im Zusammenhang mit den Asylverfahren für Minderjährige wird immer wieder auf die Verletzung von Kinderrechten durch das Ausländerrecht hingewiesen. Kritisiert wird insbesondere, daß diese Kinder durch das gesamte Asylverfahren geschleust würden. — In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Gruppe der PDS/Linke Liste gibt die Bundesregierung Auskunft über die Zahlung von Kindergeld an in

Deutschland beschäftigte ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (BT-Drs. 12/4778 v. 22.4.1993).

Zahlreiche Abgeordnete des Deutschen Bundestages haben eine Kleine Anfrage an die Bundesregierung zur Staatsangehörigkeit von Kindern deutscher Mütter gerichtet (BT-Drs. 12/6273 v. 26.11.1993).

3.10 Frauen

Ein Aufsehen erregendes Thema in der öffentlichen Diskussion ist die Tatsache, daß immer mehr junge Ausländerinnen nach Deutschland geschleust werden — zur Ehe oder zur Prostitution, vgl. Der Spiegel Nr. 7/1993, S. 45 f.; "Immer mehr 'Sex-Sklaven' in Asien", FAZ v. 17.3.1993, S. 9; "Rasierklinge am Hals": Frauenhandel und Zwangsprostitution, Der Spiegel Nr. 34/1993, S. 70 ff.; Adriane Borger, Die Hinterbeine des Elefanten, in: Betrifft: Mehrheiten/Minderheiten 3/1993, S. 8 f.). Das erschreckende Ausmaß menschenunwürdigen Handels mit Frauen wird auch in der Studie von Dagmar Heine-Wiedenmann, Umfeld und Ausmaß des Menschenhandels mit ausländischen Mädchen und Frauen, Schriftenreihe des Bundesministers für Frauen und Jugend, Band 8, deutlich. Erste Empfehlungen für Strategien zur Intervention und Prävention gegen den Frauenhandel enthält die Untersuchung über Prostitution und Heiratshandel in Nordrhein-Westfalen mit dem Titel: "Internationaler Frauenhandel", die vom Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann des Landes Nordrhein-Westfalen im Juli 1993 veröffentlicht wurde. Weiterhin anwachsend sind die Zahlen der in Frauenhäusern fluchtsuchenden Ausländerinnen. Seit den Vorfällen in Hoyerswerda, Rostock und Mölln sind immer mehr Ausländerinnen von Gewalt bedroht, vgl. Britta Körber, In den Frauenhäusern wächst die Angst, Weser-Kurier v. 7.1.1993. Im Zusammenhang mit vergewaltigten Musliminnen aus Bosnien wurde allerdings das Projekt der Frauenhäuser kritisiert. Hier sind offenbar andere Hilfsmaßnahmen angezeigt, vgl. den Bericht in wib 9/93 v. 5.5.1993, S. 55.

Die SPD-Fraktion hat einen Antrag gegen Menschenrechtsverletzungen an Frauen gestellt (BT-Drs. 12/4953). Während dieser Antrag vom Frauenausschuß des Deutschen Bundestages abgelehnt wurde, hat der Bundestag die Bundesregierung in einem Änderungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU und FDP aufgefordert, sich für den Schutz von Frauen in Flüchtlingslagern einzusetzen und ihre Belange im Rahmen von Flüchtlingsprogrammen, vor allem durch zukunftsorientierte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, zu beachten, um ihnen bessere Lebensperspektiven (auch für eine Rückkehr in ihre Heimatländer) zu ermöglichen. — Sachverständige von Fraueninformationszentren, Polizei und Justiz, die der Ausschuß für Frauen und Jugend am 1. Dezember zu einer öffentlichen Anhörung über "Frauenhandel" geladen hatte, betonten, daß die Opfer von Zwangsprostitution und Frauenhandel entkriminalisiert werden müßten; ihnen müßte eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik gewährt und eine Perspektive für ein selbständiges Leben in der Bundesrepublik oder in der Heimat, z.B. durch Aus- und Fortbildung, gewährt werden (wib 23/93 v. 8.12.1993, S. 61, 63).

3.11 Fremdenfeindlichkeit

Über ausländerfeindliche und rechtsextremistische Ausschreitungen in der Bundesrepublik Deutschland im Monat Dezember 1992 gibt die Bundesregierung Auskunft in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Gruppe der PDS/Linke Liste (BT-Drs. 12/4253 v. 3.2.1993). Weitere Antworten gab die Bundesregierung auf verschiedene weitere Kleine Anfragen (weitere Nachweise in: wib 15/93 v. 8.9.1993, S. 12). Betroffenheit löste der Mordanschlag von Solingen auf eine türkische Familie Ende Mai 1993 aus. — Forderungen nach Stärkung der Heimatrechte von Ausländern wurden öffentlich debattiert, vgl. Theo Sommer, Fremde zu Bürgern machen, Die Zeit v. 4. Juni 1993. — Die Bundesregierung hat zusammen mit den Innenministern der Länder eine "Fair-Ständnis"-Kampagne gestartet, mit der vor allem Jugendliche für "Fairnis gegenüber den Fremden und Verständ-

nis für das Fremde "gewonnen" werden sollen. — Die Diskussion über Reaktionen auf Fremdenfeindlichkeit wird immer differenzierter: "Sind wir ein Volk von Ausländerfeinden? lautet eine Analyse über Bedrohtheitsgefühle in Deutschland und die Notwendigkeit einer vorbeugenden Eindämmung von Gewalt, vgl. Hans-Dieter Schwindt in: FAZ v. 24. Juni 1993). Auf einer Tagung in Berlin wurden ein energischeres Vorgehen der Bundesregierung gegen Täter und Hintermänner sowie mehr Rechte für Ausländer gefordert, vgl. Deutschland und die Geisel des Fremdenhasses, NZZ v. 16.6.1993. Hinzuweisen ist auf die Rede der Bundesministerin der Justiz über Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus, die sie anläßlich eines Kongresses am 31.5./1.6.1993 in Moskau hielt, vgl. Recht Nr. 4, S. 57 ff. Es ist allerdings festzustellen, daß nach Angaben des Bundeskriminalamtes im Juni 1993 ein enormer Anstieg von fremden- bzw. ausländerfeindlich motivierten Straftaten zu verzeichnen war.

Über ausländerfeindliche und rechtsextremistische Übergriffe in Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland berichtet die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Gruppe der PDS/Linke Liste (BT-Drs. 12/5706). Auch im vierten Quartal 1993 wurden zahlreiche fremdenfeindliche Aktionen bzw. ausländerfeindlich motivierte Straftaten gemeldet. Der nordrhein-westfälische Innenminister Schnoor rechnet mit weiteren Anschlägen gegen Ausländer. Es gäbe keine Anzeichen dafür, daß die fremdenfeindliche Gewalt ihren Höhepunkt überschritten habe (FAZ v. 23.11.1993, S. 5).

3.12 Ausländische Rentner in Deutschland

Die Bundesregierung hat einen umfangreichen Bericht über die Situation ausländischer Rentner und Senioren in Deutschland vorgelegt (BT-Drs. 12/5796 v. 8.10.1993). Daraus ergibt sich, daß im Jahre 2030 der Anteil der über 60jährigen Ausländer von 1,8% (Ende 1991) auf 24,1% an der Gesamtzahl der über 60jährigen ansteigen wird. Der Anteil der nichtdeutschen Kinder und Jugendlichen wird von 30,2% auf dann 21,8% absinken. Derzeit leben in der Bundesrepublik

Deutschland gut 300.000 ältere Ausländer, die 60 Jahre oder älter sind. Ausländische Rentner und Senioren werden sich offenbar zunehmend dafür entscheiden, ihren Lebensabend in der Bundesrepublik zu verbringen. Die Grundsätze, von denen die Politik der Bundesregierung für ältere Ausländer ausgeht, sind nachzulesen in der BT-Drs. 12/5796 vom 29.9.1993: Situation ausländischer Rentner und Senioren in der Bundesrepublik Deutschland (siehe auch das Schwerpunktheft: Ältere Migrantinnen und Migranten des Informationsdienst zur Ausländerarbeit, Nr. 3/1993).

3.13 Doppelte Staatsangehörigkeit — Einbürgerung

Die Debatte über eine erleichterte Einbürgerung und damit vermehrte Zulässigkeit der doppelten Staatsangehörigkeit geht in der Bundesrepublik weiter. Auf einer Tagung des Europäischen Forums für Migrationsstudien in Bamberg setzte sich die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer erneut für eine gründliche Änderung des deutschen Staatsbürgerschaftsrechts als Kernstück einer neuen deutschen Ausländerpolitik ein (FAZ 29.11.1993). Inzwischen fordern auch der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Katholische Arbeitnehmerbewegung Deutschlands eine Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts. Auch sie unterstützen die doppelte Staatsbürgerschaft für Ausländer. Eine der größten Unterschriftensammlungen in der Geschichte der Bundesrepublik wurde mit der 1.000.000sten Unterschrift für das "Referendum Staatsbürgerschaft" beendet. In diesem Zusammenhang ist auf eine Kleine Anfrage der SPD-Fraktion vom 7. Dezember 1993 hinzuweisen, nach der die Bundesregierung aufgefordert wird, sich zu der Ansicht der Sozialdemokraten zu äußern, daß die Sonderrechte ausländischer Leistungssportler bei der Einbürgerung deutsche Nachwuchskräfte entmutigt und diese Praxis dem System der Nachwuchsförderung schweren Schaden zufügt. Die SPD hält die Privilegien für diese Gruppe für unverständlich und inkonsequent und verweist auf die "negativen Auswirkungen" der bevorzugten Einbürgerung ausländischer Spitzen-

sportler hin. Nach der Antwort der Bundesregierung (BT-Drs.12/6521) werden ausländische Spitzensportler auch künftig bei der Einbürgerung bevorzugt behandelt. Sie betont, daß diese Praxis dem geltenden Recht entspreche und daß dies seit Jahrzehnten so gehandhabt werde und im übrigen einer internationalen Praxis entspreche.

3.14 Türkische Staatsangehörige in Deutschland

Es ist aufällig, daß in den letzten Monaten zahlreiche Berichte über türkische Staatsangehörige in Deutschland erschienen sind. Die tödlichen Brandanschläge auf türkische Bürgerinnen und Bürger führte wiederholt zur Reflektion über die Geschichte der Einwanderung dieser Bevölkerungsgruppe (z.B. Eckhart Fuhr, Die übersehene Einwanderung, FAZ v. 11.6.1993),. Auch die Diskussion über die Entscheidung des europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache Kus hat dazu beigetragen, mehr über türkische Staatsangehörige zu berichten. Im Zusammenhang mit den "Solinger Signalen" (vgl. den Kommentar von Heribert Prantl in der Süddeutschen Zeitung vom 2. Juni 1993) wird von schwindendem Vertrauen der Türken in die deutsche Polizei und den wachsenden Ängsten der Ausländer berichtet. Aber auch Fragen der Gleichstellung spielen zunehmend eine Rolle (vgl. Drinnen vor der Tür, Die Zeit, Dossier, 11.6.1993). Anläßlich der Trauerfeierlichkeiten für die Opfer des Anschlags von Solingen in Köln fanden zahlreiche Gespräche zwischen türkischen und deutschen Politikern statt. Die Debatte über die türkischen Staatsangehörigen hat auch mit der Frage zu tun, wie die deutsche (und andere Gesellschaften in Europa) Bevölkerung sich mit dem Islam auseinandersetzt (siehe dazu einen Bericht über: Europas verschmähte anatolische Liebhaberin, NZZ 4./5.4. 1993). Dazu gehören z.B. Berichte über die Frage, unter welchen Bedingungen Türken auf deutschen Friedhöfen bestattet werden oder ob sie nach den Regeln des Islam in ihre Heimatstaaten zurückgeführt werden (vgl. Rainer Finne, Wohin mit den toten Gastarbeitern ? Die Zeit vom 5.3.1993). Über Schwierigkeiten muslemisch-

christlicher Ehen in Deutschland berichtet Khalid Durán, Wenn die Töchter eigene Wege gehen, FAZ vom 14.8.1993. Nicht zuletzt der vor dem Bundesverwaltungsgericht ausgetragene Rechtsstreit über einen gemischten Sportunterricht für Türkinnen hat die deutsche Öffentlichkeit beschäftigt. Das Bundesverwaltungsgericht gab einer türkischen Bürgerin recht: das Grundrecht der Religionsfreiheit sei wichtiger als die Koedukation im Sportunterricht, die z.B. in Nordrhein-Westfalen in den staatlichen Schulen vorgeschrieben ist. Die Schülerin braucht also nicht mitzuturnen (Gisela Dachs, Kollision der Werte, Die Zeit 3.9.1993).

3.15 Asyl

Mit dem Rückgang der Asylbewerberzahlen sind erste Ergebnisse der Änderung des Asylrechts zu verzeichnen (vgl. Erste Erfahrungen mit dem neuen Asylrecht, FAZ v. 13.7.1993, S. 6). Ob dies — wie die Bundesregierung meint — als ein Erfolg ihrer Politik anzusehen ist, muß bezweifelt werden. Immerhin kam die Änderung von Art. 16 GG nur mit den Stimmen der Opposition zustande. In nächster Zeit dürfte sich der rückläufige Trend der Asylbewerberzahlen weiter bestätigen. Es bleibt abzuwarten, ob sich künftig die Zahl der illegalen Einwanderer "proportional" erhöhen wird. Rechtspolitisch ist eine gewisse Beruhigung der Asyl-Diskussion festzustellen.

3.16 Sonstiges

Die neue Asylpolitik der Bundesregierung führt offenbar dazu, daß ausländische Künstler gelegentlich wie politische Asylschwindler behandelt werden. Auf große Hindernisse stoßen osteuropäische Ensembles; sie müssen sich nicht nur durch das Dickicht der Einreisevorschriften schlagen, sondern müssen häufig auch die einheimische Mafia schmieren, um ihre Termine einhalten zu können. In einem Bericht

des Spiegel vom 27.9.1993 (Tournee mit Zittern, Der Spiegel Nr. 39/1993) werden zahlreiche Beispiele genannt.

3.17 Ausländerrechtspolitik in den Bundesländern

a) Bundesrat

Angesichts der jüngsten Anschläge auf ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger hält es der Bundesrat für dringend erforderlich, die Möglichkeit des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit ohne Zwang zur Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit wesentlich zu erweitern. Er hat daher am 18. Juni einem niedersächsischen Gesetzesantrag zur Einführung der doppelten Staatsangehörigkeit zugestimmt (BR-Drs. 402/93). In einer Entschließung vom gleichen Tage dringt der Bundesrat auf rasche Verabschiedung eines Gesetzes, das die Einbürgerung erleichtern und die Doppelstaatsangehörigkeit zulassen soll (Beschluß des Bundesrates zur Erleichterung der Einbürgerung und Zulassung von Doppelstaatsangehörigkeit, BR-Drs. 403/93).

Am 5.11.1993 hat der Bundesrat in einem Beschluß eine verstärkte europaweite Harmonisierung des Asylrechts gefordert (BR-Drs. 671/93). Der Beschluß wurde im Zusammenhang mit der Ratifizierung des Dubliner Abkommens gefaßt.

b) Abkommen zwischen den Ländern

Die Bundesländer haben in ihren jeweiligen Landtagen das am 29. Oktober 1992 beschlossene "Abkommen zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen und entsprechender ausländischer Grade" nach Zustimmung bekannt gegeben, z.B. Bayern in: Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15/1993, S. 409; Nordrhein-Westfalen, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 33 vom 14.7.1993, S. 339).

c) Einzelne Bundesländer

Zum Anteil der Ausländer in den einzelnen Bundesländern ist folgendes zu sagen: Hamburg hat den größten Ausländeranteil von allen Bundesländern (12,8%), gefolgt von Hessen (11,6%), Baden-Württemberg (10,9%), Berlin (10,3%), Bremen (10,1%) und Nordrhein-Westfalen (9,6%). Schlußlichter sind die neuen Bundesländer: Sachsen (1%), Brandenburg (0,8%), Sachsen-Anhalt (0,7%) sowie Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern (je 0,5%) (Journal für Deutschland Nr. 2, Oktober/November 1993, S. 7).

Von Baden-Württemberg ging eine Initiative aus, erstmals Ausländer als Polizeibeamte in den Dienst eines Bundeslandes zu übernehmen. Eingestellt werden soll nur, wer seit mindestens 10 Jahren in Deutschland lebt, eine Aufenthaltsberechtigung hat und seine Heimatsprache sowie die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht (FAZ vom 29.6.1993). Über die Einrichtung eines Ausländerbeauftragten konnte man sich in Baden-Württemberg bislang nicht einigen. Immerhin haben bereits 10 Bundesländer Ausländerbeauftragten-Stellen eingerichtet. Das Ministerium für Kultus und Sport legte eine Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD zur "Integration des muttersprachlichen Unterrichts in das baden-württembergische Schulsystem" vor (Antwort v. 12.10.1993).

Die Ausländerbeauftragte von Berlin hat wieder zahlreiche Veröffentlichungen vorgelegt, insbesondere eine Broschüre über: "Schutzgesetze gegen ethnische Diskriminierung", Dokumentation einer internationalen Konsultation der Evangelischen Akademie Tutzing und der Ausländerbeauftragten des Senats von Berlin. Wegen überfüllter Arrestzellen sollen Berlins Polizeibeamte künftig nicht mehr so viele illegal in der Hauptstadt lebende Ausländer in Gewahrsam nehmen. In Berlin erhalten offenbar mehr Ausländer deutsche Pässe als in anderen Bundesländern (vgl. Keine Angst vor dem Staat im Staate, FAZ 6.7.1993). — Über ausländische Arbeitnehmer im Land Brandenburg, ihre Probleme und Perspektiven der Integration berichtet D.M. Quang (Ausländer in Deutschland 4/1992, S. 15 f.). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Innenministerkonfe-

renz Mitte Mai in Potsdam beschlossen hat, den ehemaligen Vertragsarbeitern der DDR aus Angola, Mosambik und Vietnam dann eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis — inclusive Arbeitserlaubnis — zu erteilen, wenn sie vor dem 13. Juni 1990 in das Gebiet der Bundesrepublik eingereist sind, sich rechtmäßig oder geduldet hier aufhalten und ihr Lebensunterhalt durch legale Erwerbstätigkeit oder Sozialleistungen sichergestellt ist. Diese Regelung gilt auch für diejenigen, die sich in das Asylverfahren begeben haben. Ihre Asylanträge sollen als nicht gestellt gelten (zu dem in Potsdam gefaßten Beschluß der Innenministerkonferenz siehe den Bericht: Vertragsarbeiter der DDR dürfen bleiben, FAZ vom 17. Mai 1993; siehe auch: Im Dunkeln nie allein, Der Spiegel Nr. 1/1993, S. 67 f.).

Auch in Bremen sollen nach einem Senatsbeschluß ausländische Mitbürger bei der Polizei aufgenommen werden. Das Landesbeamtengesetz soll entsprechend geändert werden. Andauernden Streit hat es über die Anmietung eines Wohnschiffs für Asylbewerber gegeben. Der Parlamentsausschuß für Ausländerangelegenheiten hat im April eine Öffentliche Anhörung zum Thema "Ist unser Staatsangehörigkeitsrecht noch zeitgemäß?" durchgeführt.

Die SPD des Stadtstaates Hamburg hat erstmals einen türkischen Bürger auf die Kandidatenliste zur Bürgerschaftswahl aufgenommen. Die Hamburger Schulen haben sich für die Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge geöffnet. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat zum Ersten Bericht des Ausländerbeauftragten Stellung genommen (Hamburgische Bügerschaft — Drs. 14/4596 vom 17.8.1993). In einer Drucksache vom gleichen Tage hat der Senat der Bürgerschaft einen umfassenden Bericht über die Lebenssituation der ausländischen Bürgerinnen und Mitbürger in Hamburg vorgelegt (Drs. 14/4595). Politiker aus der CDU und der SPD haben sich gegen den Vorschlag des regierenden Bürgermeisters Voscherau gewendet, eine Zuzugssperre für Ausländer in bestimmte Stadteile deutscher Großstädte vorzunehmen.

Der Ministerpräsident von Hessen plädierte nachhaltig für die doppelte Staatsbürgerschaft von Ausländern. Nach der Neufassung der Hessischen Gemeindeordnung vom 1.4.1993 ist in Gemeinden mit

mehr als 1000 Einwohnern ein Ausländerbeirat einzurichten (§ 84 HessGO). Erneut hat der Geschäftsführer der Kommunalen Ausländervertretung (KAV) in Frankfurt am Main einen Jahresbericht über die Arbeit des Gremiums vorgelegt. Die Situation am Frankfurter Flughafen für Asylbewerber ist nach wie vor bedrückend. Seit Inkrafttreten der sogenannten Flughafenregelung mit dem neuen Asylverfahrensgesetz vom 1. Juli 1993 sind auf dem Frankfurter Flughafen 14 Anträge im Eilverfahren als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt worden. Die Verweildauer auf dem Flughafen kann insgesamt bis zu 23 Tagen betragen. In diesem Zusammenhang ist auf die Rechtsprechung in Asylsachen dieses Berichts (siehe oben unter 2.) hinzuweisen. In Hessen beantragen immer mehr Ausländer Einbürgerung, nach dem der hessische Innenminister in den hessischen Einbürgerungsrichtlinien nicht mehr die einheitliche Staatsbürgerschaft für eine Familie fordert. Jugendliche ab 16 Jahren können unabhängig von der Entscheidung ihrer Eltern und Geschwister einen Antrag auf Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft stellen. Auch die Gebühren sind kostengünstiger geworden (vgl. Frankfurter Rundschau vom 20.9.1993). Hessen hat bereits mit Datum v. 19.10.1993 einen Erlaß zur Durchführung des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 15.10.1980 anläßlich der Verabschiedung des neuen Asylbewerberleistungsgesetzes v. 30.6.1993 erlassen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß in zahlreichen Bundesländern bereits Ausführungsvorschriften bzw. Verwaltungsanweisungen zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erlassen worden sind. Dieser Rechtsetzungsprozeß ist allerdings noch nicht abgeschlossen, da es sich um eine neue Rechtsmaterie handelt.

Die Ausländerbeauftragte des Landes Niedersachsen hat eine neue Zeitschrift herausgegeben: Betrifft Mehrheiten/Minderheiten.

Die Gewalttat von Solingen in Nordrhein-Westfalen von Ende Mai 1993 hat die Politik des Bundeslandes nachhaltig überschattet. Die Stadt ist auf der "Suche nach der Normalität" (vgl. NZZ v. 17.7.1993, S. 5). Nicht zuletzt wegen der zahlreichen fremdenfeindlichen Aktionen im Anschluß an die Gewalttat von Solingen hat auch der nord-

rhein-westfälische Ministerpräsident sich für eine einfachere Einbürgerung von Ausländern ausgesprochen.

Gegen ein Einwanderungsgesetz hat sich der Innenminister von Sachsen, Eggert, gewendet. Die Asylrechtspraxis in den Grenzregionen des Dreiländerecks bei Zittau hat zu einer Zunahme der Kriminalität geführt. In Sachsen sind die Sorgen der Transitländer Tschechien und der Slowakei deutlich spürbar. Die Vereinbarungen der Bundesrepublik mit diesen Ländern sollen den Transitländern auch Finanzmittel zur Bewältigung der Flüchtlingsprobleme verschaffen. Bei der Bekämpfung fremdenfeindlicher Gewalt hat das Land Sachsen eine spezielle Einheit "Soko Rex" bereitgestellt; für diese ständige Sonderkommission gegen Rechtsextremismus hat der Freistaat 50 Polizisten freigestellt, die sich ausschließlich mit der Gewalt gegen Fremde befassen.

In allen Landtagen der Bundesländer wurden Debatten über Ausländerfeindlichkeit und Rechtsextremismus geführt; darüber kann hier im Einzelnen nicht berichtet werden. Im übrigen wird auf die Rechtsvorschriften in den einzelnen Bundesländern hingewiesen.

Schlußbemerkung

Auffällig ist, daß zunehmend die Europäisierung der Asyl- und Einwanderungsfragen diskutiert wird. Betrachtet man des weiteren die Themen der Akademie- oder sonstiger Fortbildungstagungen, so gerät offenbar immer stärker der "ältere ausländische Arbeitnehmer" in den Blick — dies ist vielleicht auch eine Folge des Europäischen Jahres der älteren Arbeitnehmer (vgl. z.B. das Schwerpunktheft 4/1993 der Zeitschrift: Ausländer in Deutschland oder den Bericht der Bundesregierung zur Situation ausländischer Rentner, BT-Drs. 12/5796). Im übrigen tragen immer mehr gesellschaftliche Organisationen dazu bei, durch Aufklärung die wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung der Ausländer zu erkennen. So hat z.B. der Deutsche Gewerkschaftsbund

im Dezember 1993 eine bemerkenswerte Stellungnahme zur Ausländerbeschäftigung und Einwanderungspolitik abgegeben. Unter gesetzgebungspolitischen Aspekten gewinnt die Frage nach einem "Antidiskriminierungsgesetz" (speziell die Problematik des Minderheitenschutzes im Grundgesetz) an Gewicht, zumal derzeit darüber in Ausschüssen des Deutschen Bundestages dabattiert wird. Als "Dauerthemen" werden sich die (erforderliche) Novellierung des Ausländergesetzes (§ 19 AuslG) und der (mangelhafte) Datenschutz von Ausländern erweisen.

Veröffentlichungen (Auswahl)

1. Aufsätze

Ahlf, Ernst-Heinrich, Ausländerkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland nach Öffnung der Grenzen, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 1993, S. 132 ff.

Ausländische Arbeitnehmer und Betriebsrat, in: Arbeitnehmer im Betrieb 1993, S. 529 ff.

Bach, Rolf P., Der Kindermarkt erinnert oft an einen ländlichen Kleinviehbasar. Ein Viertel aller Adoptionen von ausländischen Kindern hat einen kommerziellen oder kriminellen Hintergrund, Frankfurter Rundschau vom 20. September 1993

Bachmann, Birgit, Diskriminierungsverbote im internationalen Steuerrecht, Recht der Internationalen Wirtschaft 1993, S. 322 ff.

Baer, Ingrid, Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, Neue Juristische Wochenschrift 1993, S. 2209 ff.

Behn, Michael, Anspruch des Ausländers auf Gewaltopferentschädigung, Zentralblatt für Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung 1993, S. 289 ff. und 321 ff.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Berufsausbildung in überbetrieblichen Einrichtungen und ausbildungsbegleitende Hilfen, Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1993, S. 1991 ff.

Berufsvorbereitende und allgemeinbildende Bildungsmaßnahmen im Bereicht der Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung, Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1993, S. 1995 f.

Bethäuser, Franz, Die Regelungen über die sogenannten sicheren Drittländer unter besonderer Berücksichtigung des Artikels

105 der Bayerischen Verfassung, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 1993, S. 169 ff.

Bieneck, Hans-Jürgen, Kooperation mit den MOE- Staaten, Bundesarbeitsblatt 1/1994, S. 18 ff.

Blumenwitz, Dieter, Territorialitätsprinzip und Mehrstaatigkeit, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 1993, S. 151 ff.

Breil, Gisela / Rehbock, Annette / Zurek, Dieter, Rassismus fängt bei uns an, Gewerkschaftliche Bildungspolitik 1993, S. 202 ff.

Brugger, Winfried, Für Schutz der Flüchtlinge — gegen das Grundrecht auf Asyl!, Juristenzeitung 1993, S. 119 ff.

Brühl, Raimund, Die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach dem Ausländergesetz, Juristische Schulung 1993, S. 852 ff., 943 ff.

Bruns, Marco, Die Neuregelung der Einreise von Flüchtlingen über die Flughäfen, Informationsdienst zur Ausländerarbeit 4/93, S. 30 ff.

Classen, Claus Dieter, Sichere Drittstaaten — ein Beitrag zur Bewältigung des Asylproblems?, Deutsches Verwaltungsblatt 1993, S. 700 ff.

Delfs, Silke, Deutsche und Ausländer, Zeitschrift für Rechtspolitik 1993, S. 475 ff.

Delfs, Silke, Heimatvertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament B 48/93 v. 26. November 1993

Dinkel, Reiner H., Könnten durch Zuwanderung die Alterung der Bevölkerung und die daraus resultierenden Zusatzlasten der Sozialen Sicherung aufgehalten oder gemildert werden?, Deutsche Rentenversicherung 1993, S. 388 ff.

Dörr, Oliver, Das Schengener Durchführungsübereinkommen — ein Fall des Art. 24 Abs. 1 GG, Die Öffentliche Verwaltung 1993, S. 696 ff.

Eckert, Roland / Willems, Helmut, Fremdenfeindliche Gewalt, Neue Justiz 1993, S. 481 ff.

Einem, Hans-Jörg von, "Gewöhnlicher Aufenthalt" i.S. des § 56 Abs. 3 Satz 1 SGB VI, Die Sozialgerichtsbarkeit 1993, S. 204 ff.

Elkeles, Thomas / Seifert, Wolfgang, Migration und Gesundheit, Arbeitslosigkeits- und Gesundheitsrisiken ausländischer Arbeitsmigranten in der Bundesrepublik Deutschland, Sozialer Fortschritt 1993, S. 235 ff.

Feddersen, Christoph, Beschwerdeausschuß versus Menschenwürde und Rechtsstaatsprinzip: ein unvereinbarer Gegensatz?, Zeitschrift für Rechtspolitik 1993, S. 479 ff.

Fliegauf, Harald, Anmerkungen zum Asylkompromiß, Die Öffentliche Verwaltung 1993, S. 984 ff.

Franßen, Everhardt, Der neue Art. 16a GG als "Grundrechtshinderungsvorschrift", Deutsches Verwaltungsblatt 1993, S. 300 ff.

Fuchs, Rainer, Weltarbeitsbericht 1993 — Blick über den Tellerrand, Bundesarbeitsblatt 10/1993, S. 21 ff.

Geffken, Rolf, Außenseiter im Ausländergesetz: Die Seeleute, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 1993, S. 85 ff.

Gerlach, Axel, Dubliner Asylrechtskonferenz und Schengener Abkommen: Lohnt sich die Ratifikation?, Zeitschrift für Rechtspolitik 1993, S. 164 ff.

Gusy, Christoph, Neuregelung des Asylrechts — Grundrecht oder Grundrechtsverhinderungsrecht? —, Juristische Ausbildung 1993, S. 505 ff.

Gutmann, Rolf, Inländerdiskriminierung im Ausländerrecht, Informationsbrief Ausländerrecht 1993, S. 161 ff.

Haberland, Jürgen, Daniel Cohn-Bendits "Heimat Babylon" — zugleich eine Rezension, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 1993, S. 128 ff.

Habermas, Jürgen, Die Festung Europa und das Neue Deutschland, Die Zeit vom 28. Mai 1993

Haedrich, Martina, Zum aufenthaltsrechtlichen Status der Vertragsarbeitnehmer der ehemaligen DDR, Landes- und Kommunalverwaltung 1993, S. 83 ff.

Hailbronner, Kay, Der Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention und die Rechtsstellung von De-facto-Flüchtlingen, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 1993, S. 3 ff.

Hailbronner, Kay, Die Asylrechtsreform im Grundgesetz, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 1993, S. 107 ff.

Hamilton, Daniel, Das Recht zu bleiben, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 9. Juli 1993

Hanau, Peter / Heyer, Jörg, Rechtliche Regelungen bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerentsendung in der EG, Die Mitbestimmung 10/1993, S. 16 ff.

Hehl, Susanne, Die Neuregelung des Asylrechts, Zeitschrift für Rechtspolitik 1993, S. 301 ff.

Heitmeyer, Wilhelm, Gefährliche Botschaft, Die Zeit vom 13. August 1993

Held, Heinrich-J. / Wältermann, Frank, Ausländer weitgehend gleichgestellt, Bundesarbeitsblatt 9/1993, S. 9 ff.

Helm, Rüdiger, Übersetzungen für ausländische Beschäftigte, Arbeitsrecht im Betrieb 1993, S. 70 ff.

Henkel, Joachim, Das neue Asylrecht, Neue Juristische Wochenschrift 1993, S. 2705 ff.

Heyden, Helmut, Hilfe zum Aufbau Osteuropas, Bundesarbeitsblatt 6/1993, S. 26 ff.

Höhn, Charlotte, Aktuelle Bevölkerungsfragen in Europa und in den anderen Industrieländern, Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft 1992, S. 271 ff.

Huber, Bertold, Das Asylrecht nach der Grundgesetzänderung, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1993, S. 736 ff.

Igl, Gerhard, Kindererziehungsleistungen mit Auslandsberührung, Die Sozialgerichtsbarkeit 1993, S. 393 ff.

Kamphausen, Franz, Aufbruch zu neuen Ufern, hoffentlich ohne Eroberungsabsicht. Christentum und Islam in der Herausforderung der modernen Welt, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 4. Mai 1993

Kemper, Gerd-Heinrich, Die neuere Rechtsprechung des BVerwG zum Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1993, S. 746 ff.

Kimminich, Otto, Minderheiten- und Volksgruppenrecht im Spiegel der Völkerrechtsentwicklung nach dem zweiten Weltkrieg, Bayerische Verwaltungsblätter 1993, S. 321 ff.

Knösel, Peter, Von der Zertrümmerung eines Grundrechts: Asylrecht nur für Außerirdische?, Demokratie und Recht 1/1993, S. 10 ff.

Lamberts, Albert, Das neue Abkommen mit Chile, Deutsche Rentenversicherung 1993, S. 401 ff.

Langer, Stephan, Asylrecht — ein strukturelles Verfassungsproblem der Staatengemeinschaft?, Die Öffentliche Verwaltung 1993, S. 273 ff.

Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine, Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus, Juristenzeitung 1993, S. 943 ff.

Löwer, Wolfgang, Abstimmungsprinzip und Mehrstaatigkeit, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 1993, S. 156 ff.

Mangoldt, Hans von, Öffentlich-rechtliche und völkerrechtliche Probleme mehrfacher Staatsangehörigkeit aus deutscher Sicht, Juristenzeitung 1993, S. 965 ff.

Martiny, Dieter, Probleme der Doppelstaatsangehörigkeit im deutschen Internationalen Privatrecht, Juristenzeitung 1993, S. 1145

Marx, Reinhard, Das Flughafenverfahren nach § 18a AsylVfG, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 1993, S. 160 ff.

Mayer, Udo R., Werkvertragsarbeitnehmer aus Osteuropa, Betriebs-Berater 1993, S. 1428 ff.

Meißner, Peter, Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik China über Rentenversicherungen, Die Angestelltenversicherung 1993, S. 464 ff.

Ohndorf, Wolfgang, Beitrag zum sozialen Fortschritt, Bundesarbeitsblatt 10/1993, S. 23 ff.

Pfeiffer, Wolfgang M., Probleme der Arbeitsmigranten in psychotherapeutischer Sicht, Forum für Interkulturelle Kommunikation, Erziehung und Beratung, 1-2/1992 (Forschungsstelle Migration und Integration — Pädagogische Hochschule Freiburg)

Philipp, Wolfgang, Ist unzulässige Rechtsausübung im Asylrecht zulässig?, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1993, S. 248 ff.

Pitschas, Rainer, Europäisches Polizeirecht als Informationsrecht, Zeitschrift für Rechtspolitik 1993, S. 174 ff.

Pitschas, Rainer, Innere Sicherheit und internationale Verbrechensbekämpfung als Verantwortung des demokratischen Verfassungsstaates, Juristenzeitung 1993, S. 857 ff.

Pollern, Hans-Ingo von, Die Entwicklung der Asylbewerberzahlen im Jahre 1992, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 1993, S. 26 ff.

Pollern, Hans-Ingo von, Die Entwicklung der Asylbewerberzahlen im Jahre 1993, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 1994, S. 29 ff.

Renner, Günter, Asyl- und Ausländerrechtsreform 1993, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 1993, S. 118 ff.

Renner, Günter, Aufenthaltsgenehmigungen nach der Ausländerrechtsreform, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1993, S. 729 ff.

Renner, Günter, Verhinderung von Mehrstaatigkeit bei Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 1993, S. 18 ff.

Rennert, Klaus, Rechtskraftprobleme im Verhältnis von Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG und § 51 Abs. 1 AuslG, Verwaltungsblatt für Baden-Württemberg 1993, S. 281 ff.

Rittstieg, Helmut, Einwanderung als gesellschaftliche Herausforderung, Informationsbrief Ausländerrecht 1993, S. 117 ff.

Rittstieg, Helmut, Das zweite Abtreibungsurteil des Bundesverfassungsgerichts und die Situation von Frauen und Kindern ohne deutsche Staatsangehörigkeit, Informationsbrief Ausländerrecht 1993, S. 319 ff.

Rürup, Bert / Sesselmeier, Werner, Die demographische Entwicklung Deutschlands: Risiken, Chancen, politische Optionen, Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament B 44/93 v. 29. Oktober 1993

Sauer, Jürgen, Sozialhilferechtliche Inländergleichbehandlung und Artikel 23 Genfer Flüchtlingskonvention, Informationsbrief Ausländerrecht 1993, S. 134 ff.

Schepker, Renate / Eberding, Angela, Hindernisse in der psychosozialen Beratung von Migrantenfamilien aus der Türkei, Interkulturell. Forum für Interkulturelle Kommunikation, Erziehung und Beratung, 1-2/1992 (Forschungsstelle Migration und Integration — Pädagogische Hochschule Freiburg)

Schindler, Werner, Zur Verfassungswidrigkeit von § 76 Abs. 2 AuslG, Informationsbrief Ausländerrecht 1993, S. 5 ff.

Schmacke, Norbert, Reisefähigkeit von Asylsuchenden — Zur Konstituierung und Bedeutung eines sozialmedizinischen Gutachtenbegriffs, Zeitschrift für Sozialreform 1993, S. 442 ff.

Schoch, Friedrich, Das neue Asylrecht gemäß Art. 16a GG, Deutsches Verwaltungsblatt 1993, S. 1161 ff.

Selk, Michael, Asylrecht und Wertordnung des Grundgesetzes, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1993, S. 144 ff.

Sieveking, Klaus, Stichwort: Ausländerrecht, in: Historisches Sachlexikon Nordrhein-Westfalen, Hg. Staatsarchive des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 1993, S. 18 ff.

Simon, Helmut, Gutachten, erstattet im Auftrag des Zentralrats Deutscher Sinti un Roma, Heidelberg, Juli 1993

Simon-Hohm, Hildegard, Alltägliche Diskriminierung ausländischer Frauen. Ergebnisse einer Befragung von Beratungsstellen für Migrantinnen in Frankfurt am Main, Zeitschrift für Sozialreform 1993, S. 319 ff.

Spies, Axel, Verschleierte Schülerinnen in Frankreich und Deutschland, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1993, S. 637 ff.

Steffen, Wiebke, Ausländerkriminalität in Bayern, Neue Zeitschrift für Strafrecht 1993, S. 462 ff.

Steinbach, Udo, Nicht länger der "Kranke Mann", Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 29. Oktober 1993

Stolleis, Michael, Die Fremden im frühmodernen Staat, Die Zeit vom 2. Juli 1993

Theis, Horst E., Das Asylbewerberleistungsgesetz, Neue Justiz 1993, S. 505 f.

Tibi, Bassam, Falsche Parallelen, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 15. April 1993

Vogel, Dita, Zuwanderungspolitische Steuerungsinstrumente und ihr Einfluß auf das Sozialbudget. Ein systematischer Problemaufriß, Zeitschrift für Sozialreform 1993, S. 1 ff.

Wegener, Jörg, Die Behandlung straffällig gewordener Einwanderer im neuen Ausweisungsrecht, Die Öffentliche Verwaltung 1993, S. 1031 ff.

Weichert, Thilo, Asylverfahrensregelungen verletzen Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Informationsbrief Ausländerrecht 1993, S. 385 ff.

Welte, Hans-Peter, Der aufenthaltsrechtliche Status von Aussiedlern, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1993, S. 151 ff.

Wienand, Manfred, Grundlegende Neuregelungen des Sozialhilferechts, der Hilfe bei Abbruch einer Schwangerschaft und des Leistungsrechts für Asylbewerber, Neue Zeitschrift für Sozialrecht 1993, S. 329 ff.

Winkel, Rolf, Legenden statt Empirie: Selektive Wahrnehmungen bestimmen die "amtliche" Berichterstattung über die Ausbildungssituation ausländischer Mädchen, Gewerkschaftliche Bildungspolitik 1993, S. 287 ff.

Ziemske, Burkhardt, Mehrstaatigkeit und Prinzipien des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit, Zeitschrift für Rechtspolitik 1993, S. 334 ff.

2. Bücher / Diskussions-Papier / Separate Veröffentlichungen

Arbeitshilfen für die politische Bildung. Argumente gegen den Hass, Band I: Bausteine für Lehrende in der politischen Bildung, Bundeszentrale für politische Bildung/Hessische Landeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Bonn 1993

Arbeitshilfen für die politische Bildung. Argumente gegen den Hass, Band II: Textsammlung, Bundeszentrale für politische Bildung/Hessische Landeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Bonn 1993

Art. 16a GG und seine Folgen, Bonn Februar 1993 (ZDWF-Schriftenreihe Nr. 53)

Die Ausländerbeauftragte der Bundesregierung (Hrsg.), In der Diskussion: "Ausländerkriminalität" oder "kriminelle Ausländer". Anmerkungen zu einem sensiblen Thema, Nr. 2, Bonn, Nov. 1993

Ausländische Schüler und Schulabsolventen 1982 bis 1991, Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz 122, Juli 1993

Bade, Klaus J. (Hrsg.), Das Manifest der 60, Deutschland und die Einwanderung, München 1993

Bleckmann, Albert, Verfassungsrechtliche Probleme einer Beschränkung des Asylrechts, Köln 1992

Butterwegge, Ch. / Jäger, S. (Hrsg.), Europa gegen den Rest der Welt, Köln 1993

The Changing Course of International Migration, Organisation for Economic Co-Operation and Development, Paris 1993

Cordes, Werner, Die Begründung und Durchsetzung der Ausreisepflicht in Theorie und Praxis des Ausländer- und Asylverfahrensgesetzes, Konstanz 1992 (Konstanzer Schriften zur Rechtswissenschaft, 52)

Deutsche Einheit, Gesellschaftliche Kommentare, Sonderausgabe 2/1993

Eichener, Volker, Ausländer im Wohnbereich, Diss. Bochum 1993

Frowein, Jochen A. / Zimmermann, Andreas, Der völkerrechtliche Rahmen für die Reform des deutschen Asylrechts, Köln 1993

Frowein, Jochen Abr. / Hofmann, Rainer / Oeter, Stefan (Hrsg.), Das Minderheitenrecht europäischer Staaten, Berlin 1993

Hailbronner, Kay, Asyl- und Einwanderungsrecht in der Europäischen Gemeinschaft, Saarbrücken 1992 (Universität des Saarlandes — Europa Institut — , Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut — Sektion Rechtswissenschaft — Nr. 289)

Hailbronner, Kay, Die Rechtsstellung der De-facto-Flüchtlinge in den EG-Staaten. Rechtsvergleichung und europäische Harmonisierung, Baden-Baden 1993

Heine-Wiedemann, Dagmar, Umfeld und Ausmaß des Menschenhandels mit ausländischen Mädchen und Frauen, Stuttgart 1991 (Schriftenreihe des Bundesministers für Frauen und Jugend, Band 8)

Heldmann, Hans Heinz, Ausländergesetz, Frankfurt/M., 2. Aufl., 1993

In der Dikussion: Das Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Mitteilungen der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Ausländer, Nummer 1, Juli 1993

Isensee, Josef / Schmidt-Jorzig, Edzard (Hrsg.), Das Ausländerwahlrecht vor dem Bundesverfassungsgericht, Heidelberg 1993

Jäggi, Christian J., Nationalismus und ethnische Minderheiten, Zürich 1993

Just, Wolf-Dieter (Hrsg.), Asyl von unten — Kirchenasyl und ziviler Ungehorsam, Reinbek 1993

Kanein / Renner, Ausländerrecht, Kommentar, 6., neubearbeitete Auflage, München 1994

Kilgus, Martin A. / Meier-Braun, Karl-Heinz (Hrsg.), Die neue Völkerwanderung — Eine Herausforderung für Politik und Medien, Baden-Baden 1993

Materialien zur Ausländerfeindlichkeit in Deutschland, Fakten, Analysen, Argumente, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Auslandsabteilung, Bonn, Februar 1992

Menke, Matthias, Bedingungen einer Asylgesetzgebung der Europäischen Gemeinschaft, Baden-Baden 1993

Offensive gegen Gewalt und Fremdenfeindlichkeit, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Bonn, März 1993 (Reihe Bericht und Dokumentationen)

Preuß, Ulrich K., Staatsbürgerschaft und Zuwanderung, ZERP-Diskussionspapier 5/93, Bremen, Juni 1993

Pro Asyl (Hrsg.), Schnitt ins letzte Netz: Das Asylbewerberleistungsgesetz, Frankfurt/M., November 1993

Schenk, Karl-Heinz, Asylrecht und Asylverfahrensrecht, Baden-Baden 1993

Schmalz-Jacobsen, Cornelia / Hinte, Holger / Tsapanos, Georgios, Einwanderung — und dann?, München 1993

Schutzgesetze gegen ethnische Diskriminierung. Dokumentation der Ausländerbeauftragten des Senats von Berlin, Berlin 1993

Sieveking, Klaus, Die sozialrechtliche Stellung von Flüchtlingen in der Bundesrepublik Deutschland, Bremen 1993 (Zentrum für Sozialpolitik — ZeS-Arbeitspapier 4/1993)

Zur Situation ausländischer Jugendlicher im Bildungs- und Ausbildungssektor. Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion — Drs. 12/2858 — (BT-Drs. 12/4986 vom 10.05.93)

Zuwanderung und Arbeitsmarkt. Mit Beiträgen von: Marianne Assenmacher, Gero Lenhardt und Thomas Faist, Bremen 1993 (Zentrum für Sozialpolitik — ZeS-Arbeitspapier 3/1993)

Anlage 1

Übersicht zu den Rechtsvorschriften

1.1. Gesetze

- 1.1.1. EUV / EGV / Grundgesetz
- 1.1.2. Schengener Übereinkommen
- 1.1.3. Ausländer- und Asylrecht
- 1.1.4. Sozialrecht
- 1.1.5. Bildung / Beruf
- 1.1.6. Internationales

1.2. Internationale Abkommen

1.3. Verordnungen

- 1.3.1. Ausländerrecht
- 1.3.2. Berufsbildungsrecht
- 1.3.3. Soziales

1.4. Erlasse

1.5. Gesetzesvorhaben

- 1.5.1. Grundgesetz
- 1.5.2. Internationales
- 1.5.3. Staatsangehörigkeit / Einbürgerung
- 1.5.4. Bildung / Beruf
- 1.5.5. Soziales
- 1.5.6. Strafrecht
- 1.5.7. Steuerrecht
- 1.5.8. Sonstiges

1.6. Anordnungen und Erlasse der Bundesanstalt für Arbeit

1.7. Rechtsvorschriften der Bundesländer

I. Gesetzgebung

1.1. *Gesetze*

1.1.1. EUV / EGV / Grundgesetz

Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 (BGBl. I, S. 311)

Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 (BGBl. I, S. 313)

Gesetz zu dem Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 31. März 1993 (BGBl. II, S. 266)

Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Ausführungsgesetz) vom 27. April 1993 (BGBl. I, S. 512, berichtigt S. 1529) - Art. 34: Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG

Bekanntmachung der Neufassung des Bundesvertriebenengesetzes vom 2. Juni 1993 (BGBl. I, S. 829)

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 16 und 18) vom 28. Juni 1993 (BGBl. I, S. 1002)

Gesetz zu dem Anpassungsprotokoll vom 17. März 1993 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) vom 25. August 1993 (BGBl. II, S. 1294)

Gesetz zu dem Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Republik Polen vom 26. August 1993 (BGBl. II, S. 1316)

Gesetz zu dem Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Republik Ungarn vom 26. August 1993 (BGBl. II, S. 1472)

Gesetz zur Anpassung des EWR-Ausführungsgesetzes vom 27. September 1993 (BGBl. I, S. 1666)

Zweites Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 11. November 1993 (BGBl. I, S. 1963)

1.1.2. Schengener Übereinkommen

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. Juli 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 15. Juli 1993 (BGBl. II, S. 1010)

Gesetz zu den Übereinkommen vom 27. November 1990 über den Beitritt der Italienischen Republik, vom 25. Juni 1991 über den Beitritt des Königreichs Spanien und vom 25. Juni 1991 über den Beitritt der Portugiesischen Republik zum Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 (Gesetz zu Beitritten zum Schengener Übereinkommen) vom 6. Oktober 1993 (BGBl. II, S. 1902)

1.1.3. Ausländer- und Asylrecht

Gesetz zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1993 (BGBl. I, S. 1062)

Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber vom 30. Juni 1993 (BGBl. I, S. 1074)

Neufassung des Asylverfahrensgesetzes vom 27. Juli 1993 (BGBl. I, S. 1361)

1.1.4. Sozialrecht

Gesetz über die Maßnahmen zur Bewältigung der finanziellen Erblasten im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands, zur langfristigen Sicherung das Aufbaus in den neuen Ländern, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Entlastung der öffentlichen Haushalte (Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms - FKPG) vom 23. Juni 1993 (BGBl. I, S. 944). Ausländerrechtsrelevante Änderungen: Artikel 4, Änderung des Erziehungsgeldgesetzes, Artikel 11, Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewaltverbrechen vom 21. Juli 1993 (BGBl. I, S. 1262)

Gesetz zu dem Abkommen vom 5. März 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile über Rentenversicherung vom 6. August 1993 (BGBl. II, S. 1225)

Erstes Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1.SKWPG) vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I, S. 2353) - Ausländerrelevante Änderungen: Art. 1, Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes, Art. 2, Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, Art. 5, Änderung des Bundeskindergeldgesetzes, Art. 6, Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

1.1.5. Bildung / Beruf

Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz - MTAG) vom 2. August 1993 (BGBl. I, S. 1402)

Zehntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I, S. 2136)

Gesetz zu Änderung der Handwerksordnung, anderer handwerksrechtlicher Vorschriften und des Berufsbildungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I, S. 2256)

1.1.6. Internationales

Gesetz zu dem Vertrag vom 21.April 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Rumänien über freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft in Europa vom 13.September 1993 (BGBl. II, S. 1774)

1.2. *Internationale Abkommen*

Bekanntmachung der deutsch-tschechoslowakischen Vereinbarung zur Änderung der deutsch-tschechoslowakischen Vereinbarung über die Beschäftigung tschechoslowakischer Arbeitnehmer auf der Grundlage von Werkverträgen vom 6. Januar 1993 (BGBl. II, S. 178)

Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Innenministerium von Rumänien über die Rücknahme von deutschen und rumänischen Staatsangehörigen vom 9. Februar 1993 (BGBl. II, S. 220)

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn über eine vertiefte Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft vom 20. April 1993 (BGBl. II, S. 871)

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit hinsichtlich der Auswirkungen von Wanderungsbewegungen vom 7. Mai 1993, Bulletin Nr. 37 v. 12. Mai 1993, S. 326

Bekanntmachung der deutsch-polnischen Vereinbarung über die Entsendung von Arbeitnehmern polnischer Unternehmen zur Ausführung von Werkverträgen vom 28. Mai 1993 (BGBl.II, S. 1125)

Bekanntmachung der Vereinbarung zur Änderung der deutsch-ungarischen Gastarbeiter-Vereinbarung vom 7. Juli 1993 (BGBl. II, S. 1215)

Bekanntmachung der deutsch-russischen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeiter-Vereinbarung) vom 4. August 1993 (BGBl. II, S. 1732)

Gesetz zu dem Abkommen vom 5. März 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile über Rentenversicherung vom 6. August 1993 (BGBl. II, S. 1225)

Verordnung zu der Vereinbarung vom 3. November 1993 zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerim für Arbeit und Sozialfürsorge der Italienischen Republik über die Erstattung von Aufwendungen für Leistungen der Arbeitslosenversicherung vom 2. Dezember 1993 (BGBl. II S. 2202)

1.3. *Verordnungen*

1.3.1. Ausländerrecht

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 23. Februar 1993 (BGBl. I, S. 266)

Zehnte Verordnung zur Änderung der Arbeitserlaubnisverordnung vom 1. September 1993 (BGBl. I, S 1527)

Erste Verordnung zur Änderung der Anwerbestoppausnahme-Verordnung vom 1. September 1993 (BGBl. I, S. 1528)

Verordnung über die Zuständigkeit des Bundesamtes für die Anerkennung ausländische Flüchtlinge für die Ausführung völkerrechtlicher Verträge über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren (Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung - AsylZBV) vom 26. November 1993 (BGBl. I, S. 1914)

1.3.2. Berufsbildungsrecht

Erste Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Abkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten vom 18. März 1993 (BGBl. II, S. 246)

1.3.3. Soziales

Verordnung zu der Vereinbarung vom 3. November 1993 zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschlandund dem Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge der Italienischen Republik über die Erstattung von Aufwendungen für Leistungen der Arbeitslosenversicherung vom 2. Dezember 1993 (BGBl. II, S. 2202)

1.4. *Erlasse*

Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Ausstellung amtlicher Pässe der Bundesrepublik Deutschland vom 14. Januar 1993 (GMBl. 1993, S. 179)

Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 10.2.1993 - A 2 125 731-2/1, Ausländerrecht. Hier: Ausländerrechtliche Behandlung von türkischen Staatsangehörigen, Bezug: EuGH-Urteil vom 16. Dezember 1992, Rs C 237/91, Informationsbrief Ausländerrecht 1993, S. 171 f. mit Anm. von Rittstieg

Erlaß des Bundesministeriums des Innern vom 26.2.1993 - Z 6-006 101 BAFI/5a -, Erlaß über das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (GMBl. S. 167) mit Änderungen vom 23.6. und 10.8.1993 (GMBl. S. 412 und 567)

Bekanntmachung des Bundesministeriums des Innern vom 30.3.1993 -A4 - M 125 415-63/1 u.57/1.
a) Aufenthaltsgestattung nach § 63 AsylVfG
b) Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des Bezirks der Aufenthaltsgestattung nach §§ 57, 58 AsylVerfG (GMBl. S. 267)

1.5. *Gesetzesvorhaben*

1.5.1. Grundgesetz

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, BT-Drs. 12/6323 vom 01.12.93, Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P., BT-Drs. 12/6633 vom 20.01.94, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 3, 20a, 20b, 28, 29, 72, 74, 75, 76, 77, 80, 87, 93, 118a und 125a) - Siehe auch textidentischen Entwurf der Bundesländer Rheinland-Pfalz und Sachsen, BR-Drs. 886/93 vom 03.12.93 -

1.5.2. Internationales

Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 12/4691 vom 05.04.93, Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. März 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über Kindergeld

Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 12/4692 vom 05.04.93, Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 20. September 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Kindergeld

Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 671/93 vom 24.09.93, Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 15. Juni 1993 über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrages (Dubliner Übereinkommen)

1.5.3. Staatsangehörigkeit / Einbürgerung

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, BT-Drs. 12/4533 vom 10.03.93, Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Einbürgerung und Hinnahme der Doppelstaatsangehörigkeit

Gesetzesantrag des Landes Niedersachsen, BR-Drs. 402/93 vom 09.06.93, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Staatsangehörigkeitsrechts

Gesetzentwurf des Bundesrates, BT-Drs. 12/5684 vom 16.09.93, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Staatsangehörigkeitsrechts

1.5.4. Bildung / Beruf

Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 12/4077 vom 07.01.93, Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 21. Dezember 1979 über die Anerkennung von Studien, Diplomen und Graden im Hochschulbereich in den Staaten der europäischen Region

Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 358/93 vom 28.05.93, Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Diätassistentinnen und des Diätassistenten und zur Änderung verschiedener Gesetze über den Zugang zu anderen Heilberufen (Heilberufsänderungsgesetz - HeilBÄndG)

Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 12/5619 vom 03.09.93,
Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Diätassistenten und zur Änderung verschiedener Gesetze über den Zugang zu anderen Heilberufen (Heilberufsänderungsgesetz - HeilBÄndG)

Gesetzentwurf der CDU/CSU, SPD und FDP, BT-Drs. 12/5918 vom 20.10.1993, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung, anderer handwerksrechtlicher Vorschriften und des Berufsbildungsgesetzes

1.5.5. Soziales

Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 12/5187 vom 18.06.93,
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuchs über den Schutz der Sozialdaten sowie zur Änderung anderer Vorschriften (Zweites Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs - 2.SGBÄndG)

1.5.6. Strafrecht

Gesetzesantrag des Freistaates Bayern, BT-Drs. 792/92 vom 11.11.1992, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Rechtsfriedens und zur Bekämpfung des Schlepperunwesens

Gesetzentwurf des Bundesrates, BT-Drs. 12/5053 v. 28.05.93, Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes - § 44, 69b StGB - (. . .StrÄndG)

Gesetzentwurf des Bundesrates, BT-Drs. 12/5683 vom 18.06.93, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Rechtsfriedens und zur Bekämpfung des Schlepperunwesens (BR-Drs. 792/92)

1.5.7. Steuerrecht

Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 727/93 vom 15.10.1993,
Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Grenzpendlern und anderen beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen (Grenzpendlergesetz)

1.5.8. Sonstiges

Gesetzentwurf der Gruppe PDS/Linke Liste, BT-Drs. 12/5127 vom 15.06.93, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Art. 38 des Grundgesetzes

Gesetzentwurf der Gruppe PDS/Linke Liste, BT-Drs. 12/5131 vom 15.06.93, Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes

Gesetzentwurf der Gruppe PDS/Linke Liste, BT-Drs. 12/6245 vom 25.11.93, Entwurf eines Gesetzes gegen Rassismus und die Diskriminierung ausländischer Bürgerinnen und Bürger (Antirassismusgesetz)

1.6. *Anordnungen und Erlasse der Bundesanstalt für Arbeit*

Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit über die Entrichtung von Gebühren durch Arbeitgeber für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen (Anordnung nach § 21 Abs. 2 AFG) vom 27. Januar 1993, ANBA 3/1993, S. 387

Erlaß des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit vom 5.3.1993 - Ia 6-5751 (1) A/5752.1/5750.1/5420/5460, Prüfung von Lage und Entwicklung des Abeitsmarktes im Arbeitserlaubnisverfahren, InfAuslR 1993, S. 194 f. mit Anm. von Westphal

Anordnung des Verwaltungsrats nach § 21 Abs. 2 AFG über die Entrichtung von Gebühren durch Arbeitgeber für die Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer und die Erteilung einer Arbeitserlaubnis nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderunsgesetzes (Werkvertragsarbeitnehmer) auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen, hier: Durchführungsanweisungen vom 24. März 1993, ANBA 5/1993, S. 757

Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung (A Fortbildung und Umschulung) vom 29. April 1993, ANBA-Sondernummer, 5. Mai 1993

Sammelrunderlaß 66/93, Berufsberatung in Europa; hier: Europäische Gemeinschaften, Österreich, Schweiz und Liechtenstein, ANBA 8/1993, S. 1495 ff.

Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG); hier: Änderung des BKGG durch das erste Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1.SKWPG), Dienstblatt-Runderlaß 125/93 vom 20. Dezember 1993

1.7. *Rechtsvorschriften der Bundesländer*

Baden-Württemberg

Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerber-Unterbringungsgesetzes vom 8. Februar 1993 (GBl. S. 109)

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Änderung der Hinweise zu den Vorschriften des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 4. März 1993 (GABl. S. 353)

Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten und Kostenträgerschaft nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLGZuVO) vom 2. November 1993 (GBl. S. 655)

Gesetz zur Umsetzung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 16. Dezember 1993 (GBl. 1994, S. 1)

Bayern

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Asylverfahrensgesetzes vom 4. Januar 1993 (GVBl. S. 11)

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Asylverfahrensgesetzes vom 26. Februar 1993 (GVBl. S. 160)

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Asylverfahrensgesetzes vom 16. März 1993 (GVBl. S. 168)

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Asylverfahrensgesetzes vom 7. Juni 1993 (GVBl. S. 441)

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörden vom 20. August 1993 (GVBl. S. 626)

Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (DVAsylbLG) vom 12. Oktober 1993 (GVBl. S. 758)

Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Unterkünfte zur Unterbringung von Asylbewerbern (Asylbewerber-Benutzungsgebühren-Verordnung - AsylGebO) vom 18. Oktober 1993 (GVBl. S. 813)

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Asylverfahrensgesetzes vom 19. November 1993 (GVBl. S. 908)

Berlin

Gesetz zur Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates der EG über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin in deutsches Recht vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 262)

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 89/48 EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für Lehrberufe (EG-RL-LehrG) vom 9. Juni 1993 (GVBl. S. 250)

Verordnung über den Anpassungslehrgang und die Eignungsprüfung nach dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 89/48 EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für Lehrberufe (EG-RL-LehrVO) vom 12. Juli 1993 (GVBl. S. 334)

Ausführungsvorschrift für die Gewährung von Leistungen nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes (AV-AsylbLG) vom 1. November 1993 (Amtsblatt für Berlin S. 3609)

Brandenburg

Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländer- und Asylverfahrensrecht vom 9. März 1993 (GVBl. II, S. 168)

Prüfungsordnung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen (Feststellungsprüfungsordnung - FestPO) vom 27. Juli 1993 (GVBl. II, S. 608)

Verordnung über die landesinterne Verteilung und Zuweisung von Asylbewerbern vom 21. September 1993 (GVBl. II, S. 648)

Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Oktober 1992 zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen und entsprechender ausländischer Grade vom 19. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 458)

Verordnung über die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. II, S. 680)

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländer- und Asylverfahrensrecht vom 25. November 1993 (GVBl. II, S. 732)

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen vom 25. November 1993 (GVBl. II, S. 735)

Bremen

Verordnung über die Zustädigkeiten von Staatsangehörigkeits-angelegenheiten vom 2. Februar 1993 (Brem.GBl. S. 44)

Verordnung über die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden und Kostenträger vom 19. März 1993 (Brem.GBl. S. 303)

Verordnung über die Verteilung von Asylbewerbern im Lande Bremen und die zuständigen Behörden für die Verteilung von Asylbewerbern nach § 50 und § 51 des Asylverfahrensgesetzes vom 6. April 1993 (Brem.GBl. S. 133)

Hamburg

Weisung Nr. 1/93 der Behörde für Inneres vom 08.01.1993.
Abschiebestop für ehemalige Vertragsarbeitnehmer der DDR, Informationsbrief Ausländerrecht 1993, S. 97

Weisung Nr. 2/93 der Behörde für Inneres vom 22.03.1993.
Betr.: Ausländerrecht; hier: a) ausländerrechtliche Regelung im Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg in Jugoslawien - b) Änderung der Weisung Nr. 7/92 betr. die ausländerrechtliche Behandlung von abgelehnten BVFG-Antragstellern

Weisung Nr. 3/93 der Behörde für Inneres vom 11.06 1993.
Betr.: Ausländerrecht; hier: Aufenthaltsdrechtliche Behandlung der vor dem 1.7.1990 eingereisten abgelehnten Vertriebenenbewerber (BVFG-Antragsteller)

Weisung Nr. 4/93 der Behörde für Inneres vom 25.06.1993.
Betr.: Ausländerrecht; hier: Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen an ehemalige DDR-Vertragsarbeitnehmer aus Angola, Mosambik und Vietnam

Weisung Nr. 5/93 der Behörde für Inneres vom 25.06.1993.
Betr.: Ausländerrecht; hier: Altfallregelung für Asylbewerber

Weisung Nr. 6/93 der Behörde für Inneres vom 25.06.1993
Betr.: Ausländerrecht; hier: Aussetzung von Abschiebungen irakischer Kurden über Bagdad

Weisung Nr. 7/93 der Behörde für Inneres vom 23.07.1993.
Betr.: Ausländerrecht; hier: Aussetzung von Abschiebungen afghanischer Staatsangehöriger

Verordnung zur Weiterübertragung der Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung zur Führung ausländischer Grade vom 27. Juli 1993, (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 190)

Weisung der Behörde für Inneres vom 14.09.1993
Kein Ausweisersatz für Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina, Informationsbrief Ausländerrecht 1994, S. 43

Weisung Nr. 8/93 der Behörde für Inneres vom 29.09.1993.
Betr.: Abschiebestop nach § 54 AuslG für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina sowie für bis zum 22.05.1992 eingereiste Kroaten

Weisung Nr. 9/93 der Behörde für Inneres vom 04.10.1993.
Betr.: Aufenthaltsrechtliche Behandlung der vor dem 01.07.1990 eingereisten abgelehnten Vertriebenenbewerber (BVFG-Antragsteller)

Weisung Nr. 10/93 der Behörde für Inneres vom 19.10.1993.
Betr.: Ausländerrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg in Jugoslawien; hier: Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 2 AuslG bei Wehrdienstverweigerung oder Desertion

Gesetz zum Abkommen über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen und entsprechender ausländischer Grade vom 1. November 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 295)

Weisung Nr. 11/93 der Behörde für Inneres vom 29.12.1993.
Betr.: Aussetzung von Abschiebungen irakischer Kurden über Bagdad

Weisung Nr. 12/93 der Behörde für Inneres vom 28.12.1993. Betr.: Ausländerrecht; hier: Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen an ehemalige DDR-Vertragsarbeitnehmer aus Angola, Mosambik und Vietnam

Hessen

Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz vom 30. März 1993 (GVBl. I, S. 101)

Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz vom 8. April 1993 (GVBl. I, S. 115)

Verordnung über die Zuständigkeit der Ausländerbehörden vom 21. Juni 1993 (GVBl. I, S. 260)

Verordnung über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberichtigungen von Ausländerinnen, Ausländern und Staatenlosen vom 2. Juli 1993 (GVBl. I, S. 286)

Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 83 Abs. 2 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes vom 3. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 436)

Erlaß des Hessischen Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit vom 19. Oktober 1993, Betr.: Durchführung des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 15. Oktober 1980, hier: Änderung des Leistungsumfanges/ -kataloges für Asylbewerberinnen und Asylbewerber durch Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber (AsylbLG) vom 30.6.1993 (BGBl. I, S. 1074)

Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 16. November 1993 (GVBl. I, S. 515)

Gesetz zu dem Abkommen zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland vom 29. Oktober 1992 über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen und entsprechender Grade vom 1. Dezember 1993 (GVBl. I, S. 606)

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I, S. 710)

Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.4.1993, GVBl. I, S. 534

Mecklenburg-Vorpommern

Landesverordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes vom 26. März 1993 (GVOBl.M-V S. 225)

Landesverordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnorts für Spätaussiedler - Spätaussiedler-Zuweisungsverordnung - vom 19. April 1993 (GVOBl.M-V S. 299)

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ausländergesetz und dem Aufenthaltsgesetz/EWG vom 1. Juni 1993 (GVOBl.M-V S. 518)
Landesverordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden (Meldedaten-Übermittlungsverordnung - MeldDÜV M-V) vom 3. August 1993 (GVOBl. M-V S. 825)

Landesverordnung über die zuständigen Behörden im Paß- und Personalausweiswesen vom 14. Dezember 1993 (GVOBl. M-V S. 1030)

Niedersachsen

Runderlaß des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten vom *23.10.1992*, Erstattung der den Gemeinden und Landkreisen durch die Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen entstehenden Aufwendungen (Nds.MBl. 1993, S. 155)

Runderlaß des Innnenministeriums vom 14.1.1993, Ausländerrecht; Behandlung von Staatsangehörigen aus den Staaten des ehemaligen Ostblocks und von abgelehnten Vertriebenenbewerberinnen und -bewerbern (Nds.MBl. S. 164)

Runderlaß des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 11.2.1993, Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG); Anerkennung als Aussiedlerin oder Aussiedler (Nds.MBl. S. 195)

Runderlaß des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 11.3.1993, Erstattung der den Gemeinden und Landkreisen durch die Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen entstehenden Aufwendungen (Nds.MBl. S. 566)

Runderlaß des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 12.3.1993, Kostenerstattung für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina und Kroatien (Nds.MBl. S. 345)

Runderlaß des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 25.3.1993, Zuständigkeit für die Aufgaben der Aufnahmeeinrichtungen nach dem Asylverfahrensgesetz (Nds.MBL. S. 463)

Runderlaß des Innnenministeriums vom 10.6.1993, Anordnung nach § 32 AuslG zur Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen an ehemalige DDR-Vertragsarbeitnehmer aus Angola, Mosambik und Vietnam (Nds.MBl. S. 707)

Runderlaß des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 28.6.1993, Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, Asylberechtigten und ausländischen Flüchtlingen; Belegung der Flüchtlingswohnheime (Nds.MBl. S. 874)

Runderlaß des Innnenministeriums vom 2.7.1993, Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen nach den §§ 30 und 31 AuslG gemäß Anordnung nach § 32 AuslG (Nds.MBl. S. 1139)

Runderlaß des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 15.9.1993, Beteiligung der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie der ausländischen Flüchtlinge an den Kosten ihrer Unterbringung und Verpflegung in vom Land Niedersachsen finanzierten Wohnheimen (Nds.MBl. S. 1162)

Runderlaß des Justizministeriums und des Innenministeriums vom 21.9.1993, Richtlinien über die internationale Fahndung nach Personen im Schengener Infomationssystem (Nr. 85 RiVASt) (Nds.MBl. S. 1187)

Runderlaß des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und des Kultusministeriums vom 6.10.1993, Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge; Einrichtung einer Clearingstelle im Landkreis Aurich (Nds.MBl. S. 1348)

Beschluß der Landesregierung vom 2.11.1993, Abgrenzung der Geschäftsbereiche; Zuständikeit für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Nds.MBl. S. 1209)

Verordnung über Zuständigkeiten und Kostenträgerschaft nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom 9. November 1993 (Nieders.GVBl. S. 545)

Runderlaß des Kultusministeriums vom 14. Dezember 1993, Richtlinien zur Förderung von Kindern ausländischer Herkunft und Aussiedlerkindern im Kindergarten (Nds.MBl. 1994, S. 108)

Nordrhein-Westfalen

Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG-DVO) vom 16. März 1993 (GV.NW. S. 103)

Drittes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 25. März 1993 (GV.NW. S. 102)

Verordnung über das Verfahren der Zustimmung und die Form der Führung ausländischer Grade (VO.AGr.) vom 13. Mai 1993 (GV.NW. S. 338)

Weisung des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.6.1993 - I B 4/43.105, Aufenthaltsbewilligung für Vertragsarbeitnehmer aus der ehemaligen DDR, Informationsbrief Ausländerrecht 1993, S. 345

Rundschreiben des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8.7.1993 - I B 4/43.102/43.337, Bedeutung der vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministers des Innern und Familiennachzug, Informationsbrief Ausländerrecht 1994, S. 32

Verordnung zur vorläufigen Regelung der Zuständigkeit nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom 5. Oktober 1993 (GV.NW. S. 716)

Verordnung zur vorläufigen Regelung der Zuständigkeit nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom 23. November 1993 (GV.NW. S. 985)

Rheinland-Pfalz

Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz vom *14.7.1992*, Aufenthaltsgenehmigung für ehemalige Deutsche, die ihren Lebensabend in Deutschland verbringen wollen, Informationsbrief Ausländerrecht 1993, S. 265

Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz vom *22.10.1992*, "Vergleichbare Leistungen" i.S. v. § 27 Abs. 2 Nr. 3 AuslG, Informationsbrief Ausländerrecht 1993, S. 266

Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz vom *16.12.1992*, Beschlagnahme einer Sicherheitsleistung zur Deckung der Abschiebungskosten bei Abschiebungshäftlingen, Informationsbrief Ausländerrecht 1993, S. 266

Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz vom *22.12.1992*, Grenzen der Verpflichtungserklärung nach § 84 AuslG, Informationsbrief Ausländerrecht 1993, S. 282

Landesgesetz zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom *22. Dezember 1992* (GVBl. 1993, S. 1)

Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz vom *28.12.1992*, Übernahme von Ausländern aus humanitären Gründen gemäß §§ 30, 33 AuslG, Informationsbrief Ausländerrecht 1993, S. 266

Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz vom 13.1.1993, Haftung für den Lebensunterhalt von Flüchtlingen nach § 84 AuslG, Informationsbrief Ausländerrecht 1993, S. 282

Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz vom 11.2.1993, Zuständigkeit der Polizei bei Zurückschiebung, Durchsetzung der Verlassenspflicht und Abschiebung, Informationsbrief Ausländerrecht 1993, S. 267

Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz vom 26.3.1993, Erfassung von Asylsuchenden nach dem 1.4.1993, Informationsbrief Ausländerrecht 1993, S. 283

Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz vom 26.3.1993, Aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegenüber Kurden in die Türkei, Informationsbrief Ausländerrecht 1993, S. 283

Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz vom 31.3.1993, Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug nach der Einreise, Informationsbrief Ausländerrecht 1993, S. 267

Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz vom 22.4.1993, Ausweisersatz für Einbürgerungsbewerber, Informationsbrief Ausländerrecht 1993, S. 268

Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz vom 30.4.1993, Umsetzung der Freizügigkeitsrichtlinien 90/364/EWG, 90/365/EWG, 90/366/EWG vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht der Nichterwerbstätigen, Informationsbrief Ausländerrecht 1993, S. 260

Landesverordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes und des Landesaufnahmegesetzes (AsylVO) vom 8. Juni 1993 (GVBl. S. 345)

Landesgesetz über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Landesaufnahmegesetz) vom 14. Juli 1993 (GVBl. S. 391)

Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 481)

Landesaufnahmegesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 627)

Saarland

Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz, dem Ausländergesetz und dem Aufenthaltsgesetz/EWG (AusländerzuständigkeitsVO) vom 30. März 1993 (Amtsbl. S. 252)

Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Paßgesetz vom 30. März 1993 (Amtsbl. S. 253)

Gesetz Nr. 1323 zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AGAsylbLG) vom 13. Oktober 1993 (Amtsbl. S. 958)

Verordnung über die Prüfung der Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes vom 16. Dezember 1993 (Amtsbl. 1994, S. 183)

Sachsen

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Ausländergesetz und dem Asylverfahrensgesetz (Ausländer- und Asylverfahrenszuständigkeitsverordnung - AAZuVO) vom 13. Juli 1993 (GVBl. S. 590), Berichtigung vom 12. August 1993 (GVBl. S. 829)

Sachsen-Anhalt

Gesetz zum Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen und entsprechender ausländischer Grade vom 10. November 1993 (GVBl.LSA S. 696)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (DVAsylbLG) vom 22. Dezember 1993 (SächsGVBl. 1994, S. 100)

Schleswig-Holstein

Landesverordnung über die Errichtung eines Landesamtes für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein und zur Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten nach dem Ausländergesetz und dem Asylverfahrensgesetz (Ausländer- und Asylverordnung - AuslAsylVO) vom 17. März 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 142)

Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 11. Oktober 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 498)

Landesverordnung über die Erstattung von Aufwendungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber (Erstattungsverordnung) vom 1. November 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 514)

Thüringen

Thüringer Verordnung über die Einschränkung der Mitteilungspflicht des Ausländerbeauftragten der Landesregierung und der Ausländerbeauftragten der Landkreise und Gemeinden vom 10. Juni 1993 (GBl. S. 349)

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen vom 7. Dezember 1993 (GBl. S. 758)

Abkommen zwischen den Ländern

Abkommen zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen und entsprechender ausländischer Grade vom 15. Juni 1993 (GV.NW. S. 340)

Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union in Ausführung von § 9 des Gesetzes vom 12. März 1993 über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (GABl. S. 2 -Baden-Württemberg -)

LIEFERBARE ZERP-DISKUSSIONSPAPIERE

DP 1/90: Volkmar Gessner/Armin Höland (Hrsg.), "Rezeption westlichen Rechts oder autochthone Rechtsgestaltung in der DDR und in Osteuropa? - Ein rechtssoziologisches Gespräch", Mai 1990

DP 4/90: Horst Buerfeind, Die gegenseitige Anerkennung von Produktregelungen und Produktdifferenzierungen im europäischen Recht, Juni 1990

DP 1/91: Karl-Heinz Ladeur/Gerd Winter (Hrsg.), Verfassungsprobleme der Europäischen Gemeinschaft, Beiträge zu einem Kolloquium am 17.11.1990 im ZERP, Januar 1991

DP 3/91: Dorothee Eidmann/Thomas Roethe, Zur Logik professionalisierten juristischen Handelns und der Konfliktregelung in Schlichtungsverfahren, August 1990, März 1991

DP 5/91: Monika Jagels-Sprenger, Der Grundsatz "gemeinsames Erbe der Menschheit" im internationalen Vertragsrecht zum Schutz der natürlichen Ressourcen, Oktober 1991

DP 6/91: Gudrun Matusch, Drug Safety in Kenya, Oktober 1991

DP 7/91: Gerd Winter (Hrsg.), Die Europäischen Gemeinschaften und das Öffentliche, Dezember 1991

DP 3/92: Ines Katharina Gerwien, Die Kontrolle von Pestiziden in exportierenden Industrieländern und Entwicklungsländern, am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland und Malaysias, Oktober 1992